Audit Committee Quarterly

I/2014

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

Integriert und konzentriert

Schwerpunkt: Integrated Reporting

Berichterstattung im Wandel

Lange spielten nicht finanzielle Leistungsindikatoren, wie zum Beispiel Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, in der gesetzlichen Unternehmensberichterstattung keine große Rolle.

Jetzt werden die nicht finanziellen Leistungsindikatoren nachdrücklich aufgewertet: erstens durch das Rahmenwerk zum sogenannten Integrated Reporting, zweitens durch die erneute Erweiterung der Bilanzrichtlinie in Brüssel. Mehr als 18.000 Großunternehmen in der Europäischen Union werden davon betroffen sein.

Dies ist für Aufsichtsräte besonders wichtig, weil von den Änderungen nicht nur die Unternehmensberichterstattung betroffen ist. Es geht vielmehr darum, großen Unternehmen Ziele vorzugeben, die über die finanziell-wirtschaftlichen weit hinausreichen.

Welche unternehmenspraktischen Konsequenzen das haben wird, versuchen die Beiträge in diesem Heft in einer ersten Analyse zu klären.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare!

Karl Braun
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bereichsvorstand Markt und Kunden

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

2 **Editorial**

4 **Schwerpunkt: Integrated Reporting**

4 Integrated Reporting – mehr als nur ein Bericht
Dr. Robert Link

7 Rechnungslegung und Unternehmensziele: Reformen im Unionsrecht und Integrated Reporting
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

9 Die Bedeutung des Integrated Reporting für den Aufsichtsrat und seine Arbeit
Prof. Dr. Wienand Schruff

12 Ist Integrated Reporting das bessere Reporting?
Prof. Dr. Edgar Ernst

14 Integrierte Berichterstattung: Wert schaffen und Werte vermitteln
Dr. Joachim Faber

16 Integrated Reporting – Ein Fall für den Prüfungsausschuss?
Interview mit Dr. Christoph Hütten

18 The journey towards IR – Insight, examples, benefits
Interview with Paul Druckman

22 Kommunikation mit Kunst
Samuel J. Fleiner

24 **Schwerpunkt: Banken / Vergütung**

24 Vorhang auf für das Trennbankensystem
Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider

26 Schweiz: Abzockerregulierung
Prof. Dr. Peter V. Kunz, Rechtsanwalt, LL.M.

Risikomanagement

28 Risikomanagement: Der Aufsichtsrat in der Pflicht
Hartfrid Wolff

31 Schutz kritischer Infrastrukturen im Fokus politischen Handelns
PSt Dr. Ole Schröder

33 Zugangskontrolle: On- und offline Infrastrukturen schützen
Michael von Foerster

35 Kritische Infrastrukturen mit dem Risikomanagement vernetzen
Prof. Gerd Neubeck

37 Impressum

Aktuelle Rechtsprechung

38 Hauptversammlung: Beschallung des Catering-Bereichs nicht erforderlich

40 Auskunftsrecht in der Hauptversammlung: Aktionäre müssen nachhaken

Corporate Governance aktuell

42 KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2013

46 Kein Interesse am Stimmrecht? – Studie über Verhalten und Präferenzen von Aktionären

48 Kurzmeldungen

50 **Die Welt der Corporate Governance: China**

Financial Reporting Update

57 Rückgang der Fehlerquote bei DPR-Prüfungen

59 Neuigkeiten vom IDW

62 Neues vom DRSC

64 Neuigkeiten vom IASB

65 **Publikationen**

66 **Ausgewählte Zeitschriftenartikel**

67 Bestellformular

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Robert Link

Integrated Reporting – mehr als nur ein Bericht

Mit dem im Dezember veröffentlichten Rahmenkonzept für eine integrierte Berichterstattung hat das International Integrated Reporting Council (IIRC) nicht nur erste Berichtsinhalte und -prinzipien des Integrated Reporting formuliert, sondern implizit auch Ansatzpunkte für eine ganzheitliche Unternehmensführung und -steuerung geliefert. Dabei vereint das IIRC aktuelle betriebswirtschaftliche Konzeptionen zur Wertschöpfung mit dem Gedanken der Nachhaltigkeit innerhalb eines ganzheitlichen Modells. Vor diesem Hintergrund gewinnen vor allem die verstärkte Einbeziehung legitimer Interessen, Erwartungen und Bedürfnisse der Stakeholder sowie mittel- und langfristige Perspektiven in der Entscheidungsfindung an Bedeutung. Integriert gesteuerte Unternehmen dürften damit insbesondere das Interesse langfristig orientierter Investoren wecken.

Die Erwartungen an Unternehmen unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. Mehr denn je sehen sich Unternehmenslenker gefordert, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen. Aktuelle Gesetzesinitiativen der EU-Kommission unterstützen diesen Trend. So sollen künftig kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern weitergehende Aussagen zum Geschäftsmodell, den Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, der Achtung der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung treffen. Bereits jetzt gelten Unternehmensberichte als »zu lang«, »zu kompliziert« und »inhaltlich zu wenig an den Nutzern orientiert«. Wie lassen sich bei ständig neuen Detailanforderungen die wesentlichen Informationen und eigenen Kernbotschaften überhaupt noch effektiv kommunizieren?

Dieser Frage hat sich auf Standardsetzer-Ebene das International Integrated Reporting Council (IIRC) angenommen. Unter dem Dach des IIRC haben in den letzten Jahren weltweit Unternehmen, Finanzinvestoren, Standardsetzer, politische Institutionen, Non-Profit-Organisationen und Wirtschaftsprüfer an einer neuen Form der

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Unternehmensberichterstattung gearbeitet. Mit der im Dezember veröffentlichten finalen Fassung des internationalen Rahmenkonzepts für eine integrierte Berichterstattung (»The International <IR> Framework«) liegen nunmehr erstmals konkrete Anforderungen an Berichtsinhalte und -prinzipien für eine ganzheitliche Unternehmensberichterstattung vor. Nur wenn diese erfüllt sind, wird man künftig – nach Ansicht des IIRC – noch von einem integrierten Bericht sprechen können.

Die Verbreitung eines Rahmenkonzepts hängt entscheidend von dessen Akzeptanz durch die Unternehmen und relevanten politischen Instanzen ab. Das IIRC hat sich hier inzwischen erfolgreich positioniert und genießt breite, auch politische Unterstützung. Dazu beigetragen hat auch das mit der Gründung des IIRC im Jahr 2010 ins Leben gerufene internationale Pilotprogramm, in dem inzwischen mehr als 100 Unternehmen und über 35 zumeist globale Investoren die Praktikabilität und die Umsetzbarkeit der Berichtanforderungen testen. Als deutsche Vertreter engagieren sich im Pilotprogramm derzeit BASF, Deutsche Bank, Deutsche Börse, EnBW, Flughafen München und SAP. Das Interesse am Integrated Reporting beschränkt sich aber nicht nur auf die Pilotteilnehmer. Auch außerhalb des Pilotprogramms haben sich in Deutschland bereits vor Verabschiedung des finalen Rahmenkonzepts verschiedene Unternehmen auf den Weg zu einer integrierten Berichterstattung gemacht.

Integrated Reporting – Berichterstattung aus der CEO-Perspektive

Das IIRC betrachtet Unternehmen aus einer ganzheitlichen Perspektive (Berichterstattung aus der CEO-Perspektive).

Die klassische Finanzberichterstattung verbindet sich mit nicht finanziellen Kennzahlen und Informationen. Strategie und Geschäftsmodell sowie die damit einhergehende unternehmensspezifische Wertschöpfungsgeschichte stehen im Mittelpunkt.

Dabei sind sämtliche für die Wertschöpfung relevanten Ressourcen und Unternehmensbeziehungen (sog. Kapitalien) zu berücksichtigen. Neben dem Finanzkapital unterscheidet das Rahmenkonzept produziertes Kapital, intellektuelles Kapital, Humankapital, natürliches Kapital (z. B. Umweltbelange) sowie Sozial- und Beziehungskapital. Die Aufzählung macht bereits die parallele Betrachtung mehrerer Leistungsbereiche deutlich, wobei gerade auf Zusammenhänge und Wechselwirkungen, wie z. B. zwischen Strategie, Geschäftsmodell, Chancen und Risiken, sowie die damit einhergehenden Zukunftsaussichten einzugehen ist. Die dargestellten Berichtspflichten gehen damit über eine reine Zusammenfassung bisheriger Unternehmensberichte (z. B. Lage-, Geschäfts- bzw. Nachhaltigkeitsberichte) hinaus. Sie müssen bei einem entsprechend ausgestalteten Reporting-Konzept aber nicht zu einem zusätzlich zu erstellenden Unternehmensbericht führen *(vgl. »Der Integrated Report als »digitaler Hub der Unternehmenskommunikation««, Audit Committee Quarterly II/2013, S. 45 ff.)*. Die Abbildung auf Seite 6 fasst die wesentlichen Überlegungen zum Inhalt eines integrierten Berichts zusammen.

Integriertes Denken und Handeln als Voraussetzung

Neben den Anforderungen des Rahmenkonzepts bildet das sogenannte integrierte Denken und Handeln eine weitere wesentliche Grundlage für ein effektives Integrated Reporting. Es lässt sich dadurch charakterisieren, dass das Management bei seinen Entscheidungen stets Wirkungszusammenhänge innerhalb des Geschäftsmodells sowie mögliche Auswirkungen auf das gesamte Unternehmensumfeld im Blick hat. Integriertes Denken und Handeln beschränkt sich nicht auf »

ZUR PERSON

Dr. Robert Link, Wirtschaftsprüfer, ist verantwortlicher Senior Manager des Bereichs »Better Business Reporting« des Accounting Centre of Excellence (ACE) der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin. Wesentliche Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit bilden Umstellungen bzw. Optimierungen der Geschäfts- und Lageberichterstattung sowie Einführungen neuer Berichtskonzepte wie etwa dem Integrated Reporting.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung: Der Wertschöpfungprozess nach dem IIRC-Rahmenkonzept (The International <IR> Framework, S. 13)

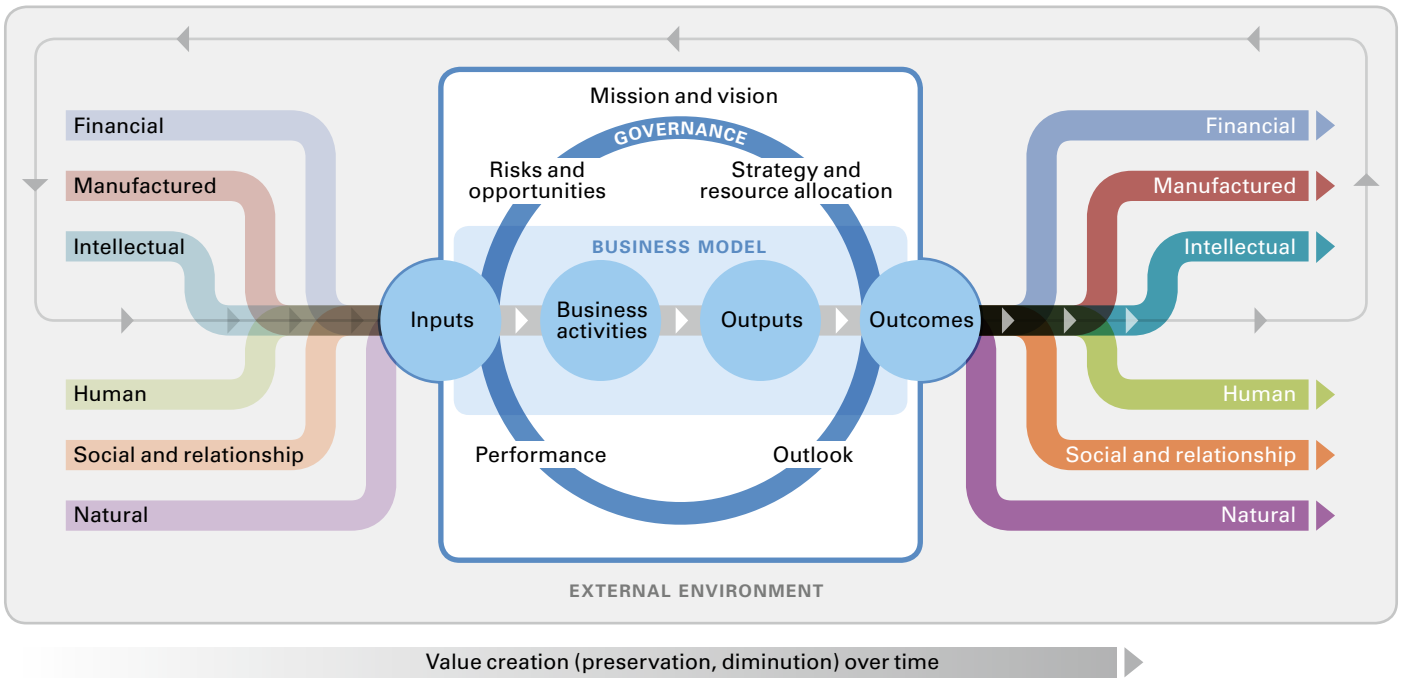

die eigene subjektive Perspektive. Es berücksichtigt vielmehr auch, wie andere Stakeholder die Wertschöpfung des Unternehmens wahrnehmen und wie sie diese kurz-, mittel- und langfristig beeinflussen können. Die Betrachtungsweise des Rahmenkonzepts passt somit zur grundsätzlichen Unternehmensausrichtung, wie sie in Textziffer 4.1.1 des deutschen Corporate Governance Kodex formuliert ist. Danach gilt: »Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.«

Herausforderungen und Zusatznutzen

Die vollständige Umsetzung des integrierten Denkens und Handelns stellt Unternehmen vor größere Herausforderungen. So gilt es zunächst, funktionale und operative Informations-Silos zu überwinden sowie entscheidungsrelevante Wirkungszusammenhänge zu operationalisieren. Die Unterstützung durch das Top-Management sowie Erfahrungen bei der funktionsübergreifenden Implementierung von Informationssystemen verkörpern damit wesentliche Erfolgsfaktoren für eine effiziente und effektive Implementierung. Projektbeispiele aus dem weltweiten <IR> KPMG-Netzwerk zeigen,

dass entsprechende Investitionen durch eine breitere und verbesserte Informationsbasis für Unternehmensentscheidungen sowie ein vertieftes Verständnis über den Umsetzungsgrad der verabschiedeten Unternehmensstrategie belohnt werden. Aus der Implementierung lassen sich zudem häufig Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells sowie der eingesetzten Steuerungs- und Kennzahlensysteme gewinnen.

Bei konsequenter Umsetzung des integrierten Gedankens fließen die dargestellten Überlegungen auch in die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter ein. «

VERTIEFUNGSHINWEIS

Am 9.12.2013 hat das International Integrated Reporting Council (IIRC) sein Rahmenkonzept für eine integrierte Berichterstattung veröffentlicht (The International <IR> Framework); das Rahmenkonzept ist online abrufbar unter *www.theiirc.org*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Rechnungslegung und Unternehmensziele: Reformen im Unionsrecht und Integrated Reporting

ZUR PERSON

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff ist Of Counsel der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ehemaliger Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und ehemaliger Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Aktuell stehen die Unternehmensberichterstattung und die für sie geltenden Regeln vor tiefgreifenden Veränderungen. Das mittlerweile in Kraft gesetzte Rahmenwerk zum »Integrated Reporting« auf der einen Seite und die Initiative der EU-Kommission zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren auf der anderen werden jene Unternehmen und Konzerne nachdrücklich herausfordern, die wegen ihrer schieren Größe oder wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit schon heute mit ihrer Unternehmensberichterstattung aufmerksames Interesse in den Medien und vor allem über diese in der breiten Öffentlichkeit hervorrufen. Denn **beide Impulse, der international-globale aus dem Integrated Reporting nicht anders als der europäische zur Fortschreibung der Rechnungslegung,** konzentrieren sich zwar zunächst auf die Fortschreibung und qualitative Verbesserung der externen Berichterstattung. In ihren intendierten Wirkungen jedoch **sind sie weit über die Informationszwecke hinaus darauf angelegt, den Unternehmen weitere Ziele neu vorzugeben und das Verhalten ihrer Organe zielgerichtet zu steuern.** In den erweiterten Unternehmenszielen und in den Steuerungsimpulsen sind die starken Herausforderungen für die großen Unternehmen und Konzerne zu sehen, die im Gewande fortgeschriebener Berichterstattung auf diese zukommen.

In Deutschland enthält das geschriebene Gesellschaftsrecht, also das Aktien- und das GmbH-Gesetz, aber auch das Handelsgesetzbuch keinerlei Vorgaben, mit welchen Zielen unternehmenstragende Gesellschaften in Verfolg ihres statutarischen Unternehmensgegenstandes aktiv sein sollten: warum und zu welchem Zweck sie Fahrzeuge bauen, Bankgeschäfte betreiben oder Informationssysteme entwickeln und verkaufen sollen. Zu den Zielen unternehmerischer Betätigung äußern sich die Gesetzestexte nicht; diese sind Teil des ungeschriebenen, aber dennoch gleichermaßen geltenden Rechts: Die unternehmenstragenden Gesellschaften sollen mit ihren Aktivitäten Gewinne erwirtschaften, um ihr Unternehmen im Wettbewerb erhalten und um an Gesellschafter oder Aktionäre Dividenden ausschütten zu können. Falls die Gesellschaft dagegen nach dem Willen ihrer Gesellschafter andere Ziele verfolgen, etwa vordringlich zur Daseinsvorsorge der Bevölkerung tätig oder gemeinnützig sein soll, dann muss diese vom Regelfall abweichende Zielsetzung in der Satzung vorgegeben werden. Ob der deutsche Gesetzgeber in den Mitbestimmungsgesetzen die Arbeitnehmerbelange und ihre Förderung als weiteres Ziel für die mitbestimmten Gesellschaften bestimmt hat, ist noch immer umstritten und wohl für das geltende Recht zu verneinen.

Diese finanziell-wirtschaftliche Zielsetzung im geltenden ungeschriebenen Recht wird **das Unionsrecht zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren,** falls es wie vorgeschlagen in Kraft gesetzt wird, um weitere Zielvorgaben ergänzen. Zu ihnen zählen die Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange ebenso wie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Auch auf diese Ziele werden in Großunternehmen und -konzernen deren Leitungs- und Überwachungsorgane künftig ihr Augenmerk richten müssen. Denn anders als nach geltendem Recht werden solche nicht finanziellen Leistungsindikatoren nicht bloß in die Lage- und Verlaufsanalyse des Lage- und Konzernlageberichts einzubeziehen sein. **Demnächst wird das Leitungsorgan für die benannten und weitere Leistungsindikatoren nicht finanzieller Art Unternehmenspolitiken entwickeln und diese dann auch verfolgen, wird die mit diesen Indikatoren verbundenen Risiken erfassen und steuern müssen, um alsdann jährlich über jene Ergebnisse im Lagebericht zu informieren, die zu den Unternehmenspolitiken tatsächlich erzielt worden sind.** Über diesen Auftrag zur Entwicklung von Unternehmenspolitiken und über seine Absicherung durch externe Publizität wird der europäische Gesetzgeber den großen Unternehmen und Konzernen (vermittels mitgliedstaatlicher Transformationsregeln) zum ersten nicht finanzielle Unternehmensziele zusätzlich vorgeben und darüber hinaus zum zweiten für zielgerichtete Verhaltenssteuerung ihrer Leitungs- und Überwachungsorgane sorgen. An dieser letztlich verpflichtenden Ausrichtung auch auf nicht finanzielle »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Unternehmensziele ändert der Umstand keinen Deut, dass die Berichtsvorgaben in einen »Comply or Explain«-Mechanismus eingebunden werden sollen: Welches Großunternehmen wird es sich erlauben können, auf die Bekämpfung von Bestechung zu verzichten, diesen Verzicht näher zu begründen und das Ganze auch noch zu publizieren?

Über die nicht finanziellen Leistungsindikatoren nach künftigem Unionsrecht geht das **Rahmenwerk zum Integrated Reporting** noch ein ganzes Stück hinaus. Von diesen Indikatoren her betrachtet ist das Rahmenwerk auf drei Ziele hin angelegt: Zum ersten definiert es die Leistungen des Unternehmens weiter ausgreifend anhand von sechs Kapitalien: Finanzkapital, Produktkapital, intellektuelles Kapital, Humankapital, soziales und Beziehungskapital sowie natürliches Kapital. Über diesen Kapitalienkatalog wird die Wertschöpfung des Unternehmens in seiner Gesamtheit beschrieben; sie reicht mithin über die allein finanziell-wirtschaftliche Wertschaffung deutlich hinaus. Das ist nur konsequent; denn mit den Werten, die das Unternehmen für sich selbst schafft, sind nach dem Integrated Reporting-Konzept zugleich jene Werte verbunden, die es für andere, für die Stakeholder des Unternehmens schafft. Umgekehrt müssen in dem so »integrierten Bericht« dann aber auch alle Ressourcen als Kapitalien erfasst werden, die das Unternehmen im Rahmen seiner Wertschöpfung verbraucht, wie etwa Bodenflächen, Wasser oder Brennstoffe. **Somit greift Integrated Reporting mit seinem umfassenden Kapitalienkatalog weit über die punktuellen Leistungsindikatoren nicht finanzieller Art im künftigen Unionsrecht hinaus.**

Nach den konzeptionellen Vorstellungen des Integrated Reporting soll zum zweiten der »integrierte Bericht« zur Gesamtwertschöpfung des Unternehmens über die Ergebnisse integrierten Planens und seiner Umsetzung im integrierten Handeln aller Akteure im Unternehmen informieren (»integrated thinking«). Bei Lichte besehen zielt damit Integrated Reporting nicht anders als das künftige EU-Recht darauf ab, das **Unternehmen und seine Steuerung über die finanziell-wirtschaftlichen Leistungsziele hinaus auch auf nicht finanzielle auszurichten.** Mithin geht es auch beim Integrated Reporting um die Erweiterung der Unternehmensziele und um die auf sie ausgerichtete und (qualitativ gesteigert) integrierte Unternehmenssteuerung. **Allerdings bleibt das Integrated Reporting-Konzept an dieser Stelle doch hinter dem Ansatz des EU-Rechts zurück: Auf die Kapitalien fokussierte Unternehmenssteuerung wird den Unternehmen und Konzernen gerade nicht verpflichtend vorgegeben;** der Wirkmechanismus ist ein anderer: Integrated Reporting ist ohne »integrated thinking« nicht recht vorstellbar. Insofern bleibt es bei der List der Idee: Wer sich selbst zum Integrated Reporting verpflichtet, wird diese Selbstverpflichtung nur mit integriertem Planen und Handeln, mit integrierter Unternehmenssteuerung erfüllen können.

Das dritte Ziel im Integrated Reporting-Konzept ist es, die **Unternehmensberichterstattung** präzise auf das für die Lage des Unternehmens, den Verlauf seiner Geschäfte und für deren künftig mögliche Entwicklung Wesentliche zu konzentrieren, um auf diesem Wege das momentane Dickicht aus verschiedenen Berichten mit der Fülle ihrer Informationen, Überschneidungen und Wiederholungen zu lichten. Dieses begrüßenswerte Anliegen darf jedoch nicht zum Fehlschluss verführen, »Integrated Reporting« sei allein eine Sache der Rechnungsleger. Im Gegenteil: **Auch dieser Impuls zielt (nicht anders als das EU-Recht zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren) vor allem auf die Organe an der Spitze des Unternehmens und auf dieses selbst ab.**

Aber auch den europäischen Gesetzgeber muss das Konzept des Integrated Reporting herausfordern: Sollte er nicht sogleich den »integrierten Bericht« in das Instrumentarium der europäischen Unternehmensberichterstattung mit dem Ziel ihrer nachdrücklichen Verbesserung einbauen? Aber wie steht es um die erweiterten Unternehmensziele nach Integrated Reporting und seine Unternehmenssteuerung? Insoweit wird sich behutsames Vorgehen und zunächst die Sammlung von Erfahrungen empfehlen. Nicht zuletzt deshalb sollte der europäische Gesetzgeber sein aktuelles Vorhaben zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren systemstimmig aufteilen zwischen den Unternehmenszielen und der Ausrichtung der Verwaltungsorgane auf sie einerseits sowie der Berichterstattung über die Unternehmensziele und ihre Erreichung andererseits. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Wienand Schruff

Die **Bedeutung** des Integrated Reporting **für den Aufsichtsrat und seine Arbeit**

Für den Aufsichtsrat, der seine Verantwortung darin sieht, die Entwicklung des Unternehmens langfristig auszurichten, dürfte das Integrated Reporting eine wichtige Informationsgrundlage werden, um die Leistung des Vorstands umfassend zu beurteilen. Integrated Reporting zeichnet sich im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung dadurch aus, dass es die Strategie und die Wertschöpfung des Unternehmens in Rückblick und Ausblick sowie unter Verknüpfung der finanziellen und nicht finanziellen Aspekte aufzeigt und sich gleichzeitig auf das Wesentliche beschränkt. Form und Inhalt des Integrated Reporting sind im Vergleich zur Finanzberichterstattung viel flexibler und geben den notwendigen Freiraum für die unternehmensindividuelle Darstellung. Der Bericht sollte es dem Leser leicht machen, die Wertschöpfung des Unternehmens in all seinen Dimensionen zu verstehen.

Die Berichterstattung börsennotierter Unternehmen hat sich in den letzten Jahren dynamisch weiterentwickelt: Die gesetzlichen Lageberichte sind nicht nur umfangreicher, sondern auch umfassender geworden. Längst sind es nicht mehr nur die finanziellen Aspekte des Geschäfts, die darzustellen sind. Auch nicht finanzielle Leistungsindikatoren sind, sofern sie für die Beurteilung des Unternehmens relevant sind, im Konzernlagebericht nach § 315 HGB und DRS 20 zu berichten. **Diese Entwicklung zeigt, dass die Leistung des Vorstands nicht mehr nur nach dem Jahresergebnis zu messen ist.** Die Unternehmensleitung soll darüber hinausgehend auch Aspekte der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung in ihren Entscheidungen berücksichtigen, sich dazu Ziele setzen und berichten, wie sie diese Ziele erreicht hat. **Auf diese Weise wird Nachhaltigkeit zum Gegenstand der Rechenschaft des Vorstands.** »

ZUR PERSON

Prof. Dr. Wienand Schruff, Wirtschaftsprüfer, ist Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Erscheinungsformen der Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsziele und deren Erreichung sind bisher äußerst vielfältig. Oftmals stehen Nachhaltigkeitsberichte separat neben der gesetzlichen – finanziellen – Berichterstattung, teilweise werden die Konzernlageberichte um Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung angereichert. Dabei stehen die finanziellen und nicht finanziellen Informationen zumeist isoliert nebeneinander, ohne dass die bestehenden Zusammenhänge beleuchtet werden.

Integrated Reporting bietet dem Aufsichtsrat neue Perspektiven der Vorstandsüberwachung

Integrated Reporting nach dem Framework des IIRC vom Dezember 2013 bietet einen neuen Ansatz der Unternehmensberichterstattung, der die finanziellen und nicht finanziellen (ökologischen und sozialen) Aspekte des unternehmerischen Handelns zusammenführt und auch die Interdependenzen dieser Aspekte aufzeigt.

Insgesamt wird Integrated Reporting der ganzheitlichen Perspektive, die der Aufsichtsrat in seinem Blick auf das Unternehmen und den Vorstand typischerweise einnimmt, deutlich besser gerecht als die bisherigen, oft fragmentierten Geschäftsberichte.

Kern der Betrachtung bilden die sechs »Kapitalien«, für die Ziele festgelegt und deren Erreichen anhand von Leistungsindikatoren (KPIs) gemessen werden sollen. Dabei wird die Betrachtung z. B. des Humankapitals für den Aufsichtsrat nicht neu sein. Je nach Branche werden auch heute schon Arbeitssicherheit, Arbeitnehmerzufriedenheit und Fluktuation ebenso wie Aus- und Fortbildung betrachtet, nicht allein in mitbestimmten Aufsichtsräten. Neu sein dürften vielfach die Dimension der Berichterstattung und die Verbindung zu der finanziellen Leistung des Unternehmens. **Ungewollte Fluktuation sowie ein schlechtes Ranking auf dem Arbeitsmarkt hätten zweifellos finanzielle Auswirkungen – auch für die künftige Leistungsfähigkeit des Unternehmens.** Diese oder ähnliche Zusammenhänge transparent zu machen, ist ein ganz wesentliches Ziel von Integrated Reporting.

Integrated Reporting verlangt die Messung von weiteren »Kapitalien«, wie der benutzten Infrastruktur, des intellektuellen Kapitals, des Beziehungskapitals und der genutzten Natur. Je nach Branche werden diese »Kapitalien« für ein Unternehmen mehr oder weniger bedeutend sein.

Dem Aufsichtsrat wird diese mehrdimensionale Abbildung der Unternehmenstätigkeit helfen, die Vorstandstätigkeit in ihrer Gesamtheit zu überwachen und nicht nur in Bezug auf die finanzielle Leistung, die unter Umständen sehr kurzfristig und kurzsichtig ausgerichtet sein kann und den finanziellen Erfolg allein auf Kosten anderer Kapitalien erzielt, was niemals auf Dauer durchzuhalten ist.

So lässt sich z. B. die Instandhaltung der Infrastruktur oder des intellektuellen Kapitals unterlassen, was kurzfristig zur Verbesserung der Finanzlage führen kann. Sichtbar wird dies aber erst bei einer integrierten Betrachtung auch dieser Kapitalien.

Außerdem stehen die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens im Mittelpunkt der Betrachtung von Integrated Reporting. Daran lässt sich auch kritisch hinterfragen, ob der finanzielle Erfolg nachhaltig erzielbar sein wird oder nur das Ergebnis einer einseitigen »Kampagne« ist. **Bei Betrachtung von Strategie und Geschäftsmodell lassen sich im Aufsichtsrat auch Fragen zur weiteren Optimierung und langfristigen Tragfähigkeit des Geschäftsmodells** (z. B. bei strukturellen Marktveränderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld etc.) **stellen.**

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Integrated Reporting unterstützt die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Vorstandsvergütung

Es dürfte sich geradezu aufdrängen, die diesbezüglichen KPIs auch in der **Bemessung der Vorstandsvergütung** zu berücksichtigen. Zum einen würde das verhindern, dass die Berichterstattung über nicht finanzielle Ziele und Leistungen nur »für das Schaufenster« gemacht würde. Zum zweiten entspräche die Berücksichtigung der nicht finanziellen Ziele und deren Erreichung in der Vergütung auch der Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens. Diese verlangt nach integriertem Denken in den unternehmerischen Entscheidungen.

Allein die Vorbereitung auf das Integrated Reporting bedeutet oft schon eine erhebliche Herausforderung, die traditionellen Entscheidungskalküle zu verändern. Indirekt wird somit durch das Format der Berichterstattung auch das Handeln beeinflusst.

Und genau dieses Ziel wird auch von der EU-Kommission verfolgt, die immer neue Berichtspflichten zu nicht finanziellen Aspekten der Unternehmenstätigkeit vorschreiben will.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der internen Kontrollen – auch bezüglich der nicht finanziellen Berichtsprozesse

Auf den Aufsichtsrat kommen mit der Einführung von Integrated Reporting aber auch neue Aufgaben zu: Schon bisher ist er bzw. das Audit Committee verantwortlich für die Überwachung der Zuverlässigkeit der finanziellen Berichtsprozesse, somit also der internen Kontrollen, die diese Prozesse stabilisieren. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung, so ist anzunehmen, hätte der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss ein Eigeninteresse daran, dass die Informationsgrundlagen, auf denen er seine Überwachung aufbaut, zuverlässig sind. Dies gilt ebenso für den Vorstand mit Bezug auf die Informationen, die er für seine Steuerung verwendet. Auch hier darf zunächst ein Eigeninteresse an der Zuverlässigkeit der Berichtsprozesse angenommen werden.

Werden nunmehr neue Dimensionen und Wirkungszusammenhänge in der Unternehmenssteuerung und Berichterstattung berücksichtigt, so verlangt das nach Zuverlässigkeit der Informationsgewinnungs- und -verarbeitungsprozesse in gleicher Weise wie in Bezug auf die Finanzberichterstattung. Und dabei spielen wiederum interne Kontrollen eine wesentliche Rolle. **Der Aufsichtsrat wird sich daher auch mit den internen Kontrollen dieser erweiterten Berichtsprozesse zu befassen haben.** Daraus können sich im Einzelfall Herausforderungen allein schon dadurch ergeben, dass es sich um Dimensionen handelt, die bisher oftmals nicht alltäglich waren. Der CO_2-Ausstoß der Dienstwagenflotte ist da noch vergleichsweise einfach und sicher zu ermitteln. Schwieriger wird es bei der Zahl der Arbeitsunfälle in einem weltweit tätigen Konzern oder der Messung des intellektuellen Kapitals.

Hier kann und sollte sich der Aufsichtsrat wie schon bei der Finanzberichterstattung auf die Prozessprüfungen durch den Abschlussprüfer stützen. «

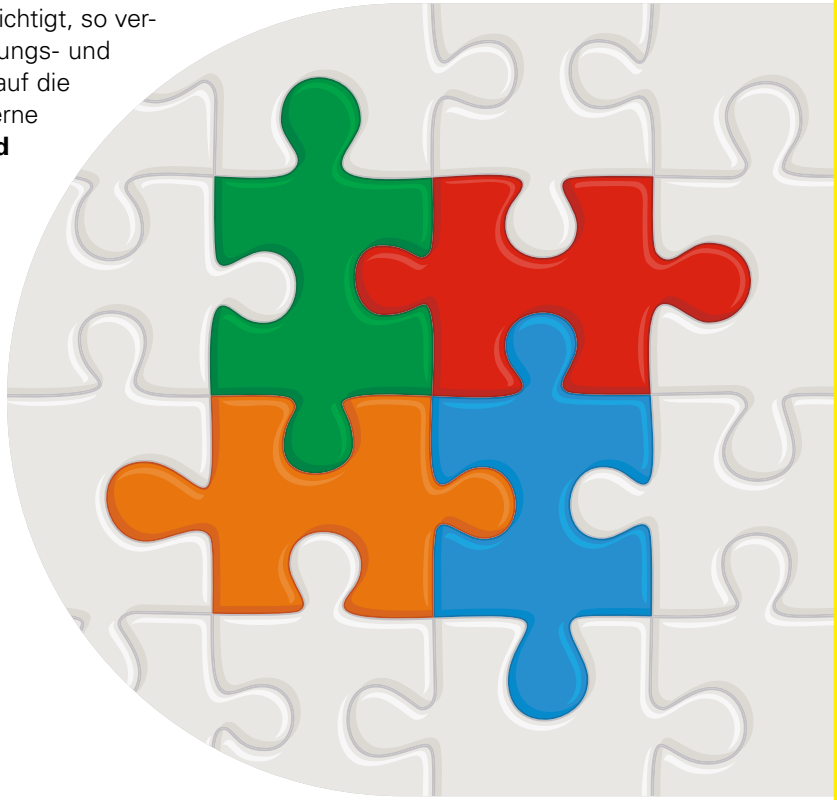

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Edgar Ernst

Ist Integrated Reporting **das bessere Reporting?**

Seit seiner Gründung im August 2010 hat das International Integrated Reporting Council (IIRC) an einem Rahmenkonzept für die integrierte Berichterstattung gearbeitet. Ziel dabei ist es, die immer umfangreicheren Berichte, wie beispielsweise Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht und Sozialbericht, durch nur einen aussagekräftigen Bericht zu ersetzen, der neben den finanziellen Kennzahlen auch nicht finanzielle (primär ökologische und soziale) Leistungskennzahlen beinhaltet. Dabei werden die folgenden sieben Inhaltselemente als zentrale Bausteine eines integrierten Berichts definiert: Organisation und externes Umfeld, Governance, Geschäftsmodell, Chancen und Risiken, Strategie und Ressourcenallokation, Leistung sowie Ausblick/Prognose.

An dieser Stelle sollen zwei Aspekte näher beleuchtet werden. Zum einen die Fragestellung, welchen Mehrwert ein zukünftiges Integrated Reporting im Vergleich zum deutschen (Konzern-)Lagebericht in seiner heutigen Struktur bringen könnte. Zum anderen die Frage nach einem möglichen Zusatznutzen für die Aufsichtsratstätigkeit.

Zunächst zum Vergleich zwischen heutigem Konzernlagebericht und einem zukünftigen Integrated Reporting. Viele Informationsbausteine, die den oben genannten Inhaltselementen eines Integrated Reporting entsprechen, müssen in Zukunft ausführlich dargestellt werden. Ich denke hierbei an den neuen DRS 20, der ab 2013 angewandt wird und derzeit zu intensiven Diskussionen bei den Beteiligten (Ersteller, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsräte) führt. Schaut man sich das Inhaltsverzeichnis des DRS 20 an, so wird hier unter anderem von Geschäftsmodell des Konzerns, Strategie, branchenbezogenen Rahmenbedingungen, finanziellen und nicht finanziellen (!!) Leistungsindikatoren, Prognose-, Chancen- und Risikobericht etc. gesprochen – alles Themen, die zu Recht gefordert werden.

Mein Eindruck ist, dass die Diskussion, die zurzeit geführt wird, sich nicht so sehr um die Frage dreht, ob man ausführlich über die obigen Themen berichten **kann,** sondern ob man berichten **will** und wie konkret dies geschehen soll. Nehmen wir hierzu als Beispiel aus dem Gebiet Ausblick/Prognose die Fragestellung, wie im Rahmen der Prognoseberichterstattung Aussagen zur Qualität der Prognosegenauigkeit des abgelaufenen Jahres gemacht werden sollen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Eine im November 2013 erschienene Analyse der Geschäftsberichte der Dax-30-Unternehmen[1] zeigt, dass es bei allen Inhaltselementen »potential to develop« gibt; ob dies aber automatisch zu einem neuen Format der Berichterstattung führen muss, bleibt dahingestellt.

Einen anderen Aspekt darf man ebenfalls nicht vergessen, wenn man an eine neue Berichtsstruktur denkt. Es ist keineswegs so, dass der Informationsbedarf der verschiedenen Adressaten ähnlich oder gar gleich wäre.

Einen Hinweis gibt die vor Kurzem veröffentlichte Studie zum Informationsverhalten der Aktionäre[2]. Zum dritten Mal nach 2005 und 2009 wurden 425.000 Privatanleger sowie 900 institutionelle Anleger hinsichtlich ihres Informationsverhaltens befragt. Ein wesentliches Ergebnis dabei ist, dass Privataktionäre sich nur für einen Teil der im Geschäftsbericht dargestellten Informationen interessieren, während institutionelle Investoren gar nicht genug Informationen bekommen können – und diese »Informationsbedarfs-Schere« ging über die Jahre sogar noch weiter auseinander. Das bedeutet, dass ein externer Bericht, wie gut er auch immer sein mag, nicht automatisch dem Informationsbedürfnis aller Stakeholder gerecht werden kann.

Meine Schlussfolgerung ist, dass ein guter Konzernlagebericht, der die wesentlichen unternehmensspezifischen und entscheidungsrelevanten Informationen enthält, und der gegebenenfalls um die Darstellung und Erläuterung von wesentlichen nicht finanziellen Kennzahlen erweitert wird, sehr wohl den Zielsetzungen eines Integrated Reporting entsprechen kann. Dabei sollte es sich jedoch ausschließlich um Leistungskennzahlen handeln, die auch tatsächlich bei der Steuerung des Unternehmens eine Rolle spielen und nicht nur angegeben werden, weil es vielleicht dem Zeitgeist entspricht. Das bedeutet auch, dass diese Kennzahlen sehr unternehmensspezifisch sein werden. Eine weitere wichtige Bedingung für die Angabe von nicht finanziellen Kennzahlen ist auch die Forderung, dass diese controllbar sein sollten. Der Klage, dass ein Geschäftsbericht schon heute sehr umfangreich ist und es doch besser wäre, nur die wesentlichen Tatbestände anzusprechen, um den Bericht nicht noch umfangreicher werden zu lassen, kann man auch durch einen Verzicht auf eine Fülle von »Boilerplate«-Formulierungen gerecht werden. Ein Hauptproblem, die Frage nach der Wesentlichkeit, sieht auch das IIRC, indem es in einem achten Inhaltselement die Frage formuliert: »How does the organization determine what matters to include in the integrated report and how are such matters quantified or evaluated?«

Die zweite Frage ist, ob Integrated Reporting einen Zusatznutzen für die Aufsichtsarbeit liefert. Dies ist aus meiner Sicht mit einem »Nein« zu beantworten. Auch wenn die Strategie in einem externen Reportingsystem gut beschrieben ist, der Aufsichtsrat beschäftigt sich doch viel weitgehender und detaillierter mit dieser Fragestellung, z. B. im Rahmen einer Klausurtagung mit nur einem Tagesordnungspunkt: »Strategie«. Andere Themen wie Compliance oder Risikomanagement-System werden meist breit und ausführlich im Prüfungsausschuss diskutiert und anschließend dem gesamten Plenum des Aufsichtsrats berichtet. Aber auch nicht finanzielle Themen sind häufig Bestandteil der Aufsichtsratstätigkeit. Ein Beispiel hierzu wäre die Reputation des Unternehmens als Bestandteil der variablen Vergütung des Vorstands, die im Personal- und Vergütungsausschuss intensiv besprochen wird.

Voraussetzung hierbei ist selbstverständlich, dass ein entsprechender Index zur Messung der Reputation wie vorher angesprochen in quantitativer Form zur Verfügung steht und konsistent angewandt wird.

Zweifellos setzen sich zunehmend immer mehr Unternehmen ökologische oder soziale Ziele wie beispielsweise CO_2-Ausstoß, Kunden- oder Mitarbeiterzufriedenheit.

Einen möglichen Hintergedanken jedoch, über ein neues Reporting-System, welches eigentümerbezogene Aspekte und gesellschaftsbezogene Aspekte gleichwertig berücksichtigt, Einfluss auf die Strategie eines Unternehmens zu nehmen, halte ich für Theorie. Es gilt immer noch die Reihenfolge: **»Structure follows strategy and systems follows structure.«** «

ZUR PERSON

Prof. Dr. Edgar Ernst ist Präsident der Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. sowie erfahrenes Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten. Professor Ernst ist darüber hinaus Honorarprofessor an der WHU Otto Beisheim School of Management, Vallendar.

1 PWC Integrated Reporting in Germany, The DAX 30 Benchmark Survey 2013, November 2013

2 B. Pellens, A. Schmidt: Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre, DAI, Februar 2014

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Joachim Faber

Integrierte Berichterstattung: Wert schaffen und Werte vermitteln

Die Deutsche Börse bietet Hilfestellung besonders für kleine und mittelständische Unternehmer

Erlöse, Kosten, EBIT – für Finanzvorstände, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte im Kontrollumfeld der Vergangenheit war dieser Dreiklang das Leitmotiv der Unternehmenssteuerung. Aus heutiger Sicht erscheint diese Perspektive jedoch zu minimalistisch. Sie hatte zwar den Vorteil der Effizienz und der Klarheit. Doch der Nachteil ist offensichtlich: Sie deckt nicht alle Wertdimensionen des Unternehmens ab und wird damit den gestiegenen Erwartungen der Öffentlichkeit, der Politik und anderer interessierter Anspruchsgruppen nicht gerecht. Diese Erwartungen zielen inzwischen nicht mehr nur auf ein profitables, sondern auch auf langfristig wertschöpfendes, nachhaltiges Unternehmertum.

Mit der Ökonomisierung der Gesellschaft, die seit den 90er-Jahren eine neue Stufe erreicht hat, aber auch mit den immer deutlicher werdenden Grenzen, die uns unsere natürliche Umwelt setzt, sind Unternehmen heute mehr denn je dazu angehalten, sich nicht länger hinter dem Diktum Milton Friedmans zu verstecken: »The business of business is business.«

Wenn die Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2007 eines in Erinnerung gerufen hat, dann ist dies Folgendes: Unternehmertum kann sich nicht auf den sogenannten »Shareholder Value« beschränken, sondern es muss auch das ökologische und gesellschaftliche Umfeld einbeziehen.

Doch was folgt aus dieser Erkenntnis? Sollen Unternehmen deshalb wieder stärker an die staatliche Kandare genommen werden? Soll der Gesetzgeber ihnen eine ganzheitliche, d. h. ökonomisch sowie ökologisch relevante, gesellschaftliche und die Unternehmensführung betreffenden Aspekte abdeckende Berichterstattung vorschreiben? Dies haben Europäisches Parlament und Rat mit ihrer Entscheidung vom 26. Februar für ca. 6.000 in der EU tätige große Unternehmen getan. Sie sind ab 2018 zu einer transparenten Berichterstattung zu den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – ESG) verpflichtet. Ich begrüße und unterstütze diese Entscheidung. Wichtig ist allerdings, dass die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung nicht die Motivation zum Gestalten eigener Freiräume hemmt. Jeder Unternehmer, gerade auch ein mittelständischer, hat sowohl die Motivation als auch den Freiraum, sein technisches Wissen, seine Marktkenntnis und sein kaufmännisches Talent zu einem größeren Nutzen einzusetzen als nur für die eine Zahl unter dem Strich.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Schließlich gibt es auch gute kaufmännische Gründe dafür, klar und mit dem Blick auf das Wesentliche über ESG-Themen Bericht zu erstatten. Denn Unternehmen, die hier eine Erfolgsserie – neudeutsch: einen »track record« – vorzuweisen haben, ziehen langfristige Investoren an.

Ein Unternehmen, das imstande ist, das eigene Geschäftsprofil der Öffentlichkeit klar und umfassend zu vermitteln und dabei die relevanten finanziellen Kennzahlen mit den wesentlichen ESG-Faktoren integriert, ist in den meisten Fällen auch ein gut, weil vorausschauend geführtes Unternehmen. Letztlich geht es also um den Aufbau von Reputation durch eine stringente Dokumentation der auf Wertschöpfung und Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung – einem gar nicht hoch genug zu veranschlagenden immateriellen Wert, der nicht nur am Kapital-, sondern auch am Produkt- und erst recht am Arbeitsmarkt eine hohe Wirkung erzielt.

Die Ansätze zur Dokumentation der geschaffenen immateriellen und materiellen Werte haben jüngst eine wesentliche Weiterentwicklung erfahren: Am 9. Dezember letzten Jahres hat der International Integrated Reporting Council (IIRC) das International Integrated Reporting <IR> Framework veröffentlicht, das erstmal einen einheitlichen, prinzipienbasierten Ansatz für die integrierte Berichterstattung vorgibt.

Es besteht also kein Widerspruch zwischen Kapitalmarktorientierung und Nachhaltigkeit. Im Gegenteil: Sie ergänzen sich. Deshalb sind Unternehmen gut beraten, aus wohlverstandenem Eigeninteresse eine integrierte Berichterstattung zu betreiben.

Mir erscheinen Börsenorganisationen als die besten Mediatoren und Multiplikatoren für die integrierte Berichterstattung. Durch ihre Schnittstellenfunktion zwischen den verschiedenen Kapitalmarktakteuren ist es Aufgabe der Deutschen Börse, Transparenz und Standardisierung an den internationalen Kapitalmärkten voranzutreiben. Deshalb setzt sie sich auch beim Thema Nachhaltigkeit dafür ein, die Verfügbarkeit von Informationen für Investoren und Analysten zu erhöhen. Nicht nur, dass die Deutsche Börse mit ihrem letzten Unternehmensbericht einen ersten Schritt in Richtung integrierter Berichterstattung getan hat; mit ihrem Leitfaden für die ESG-Berichterstattung hat sie dem Markt zudem eine klare, verständliche und praxisorientierte Handreichung zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von sieben schlanken Empfehlungen unterstützt er Unternehmen darin, nicht finanzielle Aspekte ihres Werts den Investoren zu vermitteln und diese somit zu einer informierten Investmententscheidung zu befähigen.

ZUR PERSON

Dr. Joachim Faber ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG sowie Aufsichtsratsmitglied in verschiedenen nationalen und internationalen Unternehmen.

Auch prinzipielle Erwägungen unterstützen dieses Plädoyer. Immanuel Kant unterscheidet in seiner praktischen Philosophie zwischen moralischer Selbstverpflichtung – für ihn gleichbedeutend mit Freiheit im eigentlichen Sinne – und gesetzlichem Zwang. Gesetze können nur äußeres Handeln regulieren. Selbstverpflichtung dagegen folgt einer intrinsischen Motivation – sie kann schon aus rein begrifflichen Gründen nicht verordnet werden. Ein Zuviel an Kontrolle zerstört Vertrauen in die Selbstregulierungsfähigkeit. Ein Zuviel an Kontrolle fordert private Gegenmaßnahmen zum Schutz eines Rests von Autonomie geradezu heraus. Zudem steigert die unternehmensspezifische Auswahl und Gewichtung der Informationen die Aussagekraft der integrierten Berichte über die Qualität der Unternehmensführung und Wertschöpfung – ein Aspekt, der im Falle einer schlichten Erfüllung äußerlich vorgegebener Informationsanforderungen entfiele.

Worum es geht, ist die Ermutigung zu verantwortungsbewusstem Verhalten. Dazu gehört eine Kultur, wie sie gerade in Kontinentaleuropa eine lange Tradition hat. Dazu gehört eine interessierte Öffentlichkeit. Und dazu gehören auch langfristig orientierte Investoren. Die Zeichen stehen gut, dass diese Investoren den Wert, der in der Berichterstattung über ökonomische ebenso wie außerökonomische Werte liegt, erkannt haben. Jetzt kommt es darauf an, dass auch mehr und mehr Unternehmer diese Erkenntnis als Chance wahrnehmen und nutzen. Und dass es Mediatoren gibt, die sie dabei unterstützen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Interview mit Dr. Christoph Hütten

Integrated Reporting – Ein Fall für den Prüfungsausschuss?

»Integrated Reporting« als neues Konzept der Unternehmensberichterstattung ist in aller Munde. Die SAP gilt dabei nicht nur in Deutschland als Vorreiter. Das Audit Committee Institute e.V. (ACI) sprach mit Dr. Christoph Hütten, Chief Accounting Officer der SAP, über den neuen Trend, die Gründe für das Engagement der SAP und die Bedeutung des Themas für Prüfungsausschüsse.

***ACI:* Herr Dr. Hütten, können Sie uns zunächst kurz Ihr Verständnis von »Integrated Reporting« erklären?**

Dr. Hütten: Das International Integrated Reporting Council (IIRC) selbst definiert einen Integrated Report als einen periodisch erscheinenden Bericht, in dem prägnant darüber berichtet wird, wie die Strategie, Governance, Leistung und Perspektiven eines Unternehmens kurz-, mittel- und langfristig Wert schaffen. Dabei besteht der Fokus nicht allein auf der finanziellen Leistung. Vielmehr werden unter Leistung (Performance) auch die Auswirkungen auf das Produktionskapital, das Humankapital, das intellektuelle Kapital, das Naturalkapital und das soziale Kapital verstanden. Für mich selbst zeichnen insbesondere drei Aspekte das Integrated Reporting aus: zum ersten, dass die **finanzielle und nicht finanzielle Leistung nicht getrennt voneinander** gesehen werden, sondern der Fokus auf die Wechselwirkungen gelegt wird. Zum zweiten, dass sich der Bericht auf die für das berichtende Unternehmen **wesentlichen Aspekte konzentrieren** soll. Und zum dritten, dass die integrierte Berichterstattung im Wechselspiel mit einer integrierten Strategie steht – sprich: **nicht nur integriert berichten, sondern integriert denken.**

Das erklärt aber noch nicht, warum sich die Idee des Integrated Reporting so schnell verbreitet hat, dass sie derzeit in der Unternehmensberichterstattung in aller Munde scheint.

Ich glaube, dass hier verschiedene Entwicklungen zusammengekommen sind und gemeinsam dazu geführt haben, dass so viel über Integrated Reporting gesprochen wird. Zunächst hat das Thema einen prominenten Ziehvater. Schließlich war es der britische Thronfolger Prince Charles, der das International Integrated Reporting Council vor gerade mal vier bis fünf Jahren initiiert hat. Das alleine hätte aber sicherlich nicht genügt. Hinzu kam die immer größer werdende Bedeutung des Themas »Nachhaltigkeit«. Von Unternehmen wird immer stärker gefordert, nicht allein nach einer Maximierung des finanziellen Gewinns zu streben. Sie sollen vielmehr weniger kurzfristig denken und in ihrem Verhalten Verantwortung für die Gesellschaft demonstrieren, indem sie soziale, ökonomische und ökologische Aspekte stärker als bisher berücksichtigen. Die Unternehmen reagierten auf diese Veränderung vielfach mit der Erstellung eigenständiger Nachhaltigkeitsberichte, während die Gesetzgeber in verschiedenen Ländern zusätzliche Berichtsanforderungen an die Pflichtbestandteile der Finanzberichterstattung kodifizierten. Die Idee der Integrierten Berichterstattung stellt hier nun die nächste Entwicklungsphase dar.

Heißt das, dass die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten überholt ist?

Nicht unbedingt. Ein eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht ist die richtige Reaktion auf das gewachsene Interesse an nicht finanziellen Aspekten des Unternehmens, solange man davon ausgehen kann, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung weitgehend andere Leser hat als der Geschäftsbericht, und solange sich die nicht finanziellen Aspekte in der Berichterstattung gut von den finanziellen Aspekten trennen lassen. Beides ist jedoch zunehmend nicht mehr der Fall. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Investitionsentscheidungen ist längst nicht mehr auf eine kleine Gruppe von Investoren beschränkt. Immer mehr institutionelle und private Investoren gelangen zu der Auffassung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

der Unternehmensstrategie Auswirkungen auf den Erfolg eines Unternehmens hat. **Gleichzeitig passt eine getrennte Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zu einer Strategie, die finanzielle und nicht finanzielle Aspekte integriert betrachtet.**

Warum engagiert sich denn SAP so stark im Integrated Reporting?

Als SAP haben wir für das Geschäftsjahr 2012 erstmals einen integrierten Bericht vorgelegt, nachdem wir bereits im Vorjahr die Inhalte des damals noch selbstständigen Nachhaltigkeitsberichts mit denen des Geschäftsberichts stärker zusammengeführt hatten. Dies war Ausdruck unserer Anstrengungen, den Schritt von einer Nachhaltigkeitsstrategie hin zu einer Unternehmensstrategie zu vollziehen, die auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit aufbaut. **Gleichzeitig ging es uns darum, mehr Transparenz zu schaffen, unsere Berichterstattung effizienter zu gestalten und eine Vordenkerrolle zu demonstrieren.** Deshalb nehmen wir auch an dem Pilotprogramm teil, das das IIRC zur Entwicklung eines Rahmenkonzepts für die Integrierte Berichterstattung ins Leben gerufen hat.

Erstellen Sie den integrierten Bericht zusätzlich zu Ihrem Geschäftsbericht?

Nein! Wir haben uns dagegen entschieden einen zusätzlichen Bericht zu erstellen, sondern nutzen den Bericht, der aus der Verschmelzung von Geschäftsbericht und Nachhaltigkeitsbericht entstanden ist, für die integrierte Berichterstattung. Damit können wir zwar der Forderung nach einem prägnanten Bericht, der allein auf die wesentlichen Aspekte fokussiert, nur bedingt nachkommen. Dies kompensieren wir durch eine Benutzerführung im Bericht, die dem Leser die Identifikation der wesentlichen Informationen erleichtert und die weniger wichtigen Pflichtinformationen in den Hintergrund stellt. **Daher gibt es unseren integrierten Bericht auch nur als Online-Version.**

Was unterscheidet denn den integrierten Bericht der SAP von den vorherigen Geschäftsberichten?

Der vielleicht auf den ersten Blick auffälligste Unterschied ist, dass es keinen Nachhaltigkeitsbericht mehr gibt. Wir haben den bisherigen Geschäftsbericht und den Nachhaltigkeitsbericht in einem Bericht zusammengeführt. Bedeutender als diese rein formelle Integration ist jedoch, dass wir uns in dem Bericht intensiv mit den Wechselwirkungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Aspekten unseres Unternehmens auseinandersetzen. **Sowohl grafisch als auch verbal zeigen wir, wie die einzelnen Kennzahlen unserer finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Leistung untereinander verknüpft sind.** Dabei berichten wir auch über eine von uns durchgeführte Untersuchung, wonach jede Änderung der Mitarbeiterbindung um nur einen Prozentpunkt finanzielle Auswirkungen in Höhe von rund 60 Mio. EUR auf das Betriebsergebnis der SAP hat.

ZUR PERSON

Dr. Christoph Hütten ist Senior Vice President, Chief Accounting Officer und Leiter Corporate Financial Reporting der SAP AG, Walldorf. Herr Dr. Hütten ist stellvertretender Vorsitzender des IFRS Advisory Council des IASB, Leiter des Arbeitskreises »Externe Unternehmensrechnung« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebwirtschaft e.V. und Mitglied des Verwaltungsrats des Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC). Bis 2011 war er Mitglied im Deutschen Standardisierungsrat (DSR) des DRSC.

Glauben Sie, dass das Integrated Reporting ein Thema ist, mit dem sich ein Prüfungsausschuss beschäftigen muss oder sollte?

Der Prüfungsausschuss hat verschiedene Berührungspunkte mit dem Integrated Reporting. Zunächst müssen Prüfungsausschüsse von Unternehmen, die einen integrierten Bericht erstellen, beurteilen, ob die in § 107 AktG kodifizierte Verantwortung des Prüfungsausschusses für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses in ihrem Fall auch die Überwachung der Prozesse zur Erstellung des integrierten Berichts umfasst. Erstellt das Unternehmen einen gesonderten integrierten Bericht neben der offiziellen Rechnungslegung, mag man dies noch verneinen. Sobald die integrierte Berichterstattung jedoch, wie zum Beispiel bei SAP, im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht stattfindet, sind zweifellos Rechnungslegungsprozesse betroffen. Hier stellt sich dann unter anderem die Frage, **ob die Prozesse zur Ermittlung der berichteten nicht finanziellen Kennzahlen und der Wechselwirkungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Aspekten zuverlässig sind, um richtige und konsistent ermittelte Daten zu produzieren.** Hier muss auch berücksichtigt werden, dass sowohl das Gesetz als auch der Deutsche Rechnungslegungsstandard DRS 20 verlangen, dass im Konzernlagebericht über die bedeutendsten nicht finanziellen Leistungsindikatoren zu berichten ist, sofern dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung ist. **Darüber hinaus sollte der Prüfungsausschuss meines Erachtens den Vorstand zu verschiedenen Fragen beraten.** Hierzu gehört u. a., ob und wie eine integrierte Berichterstattung zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens passt, welches die für das Unternehmen wichtigsten nicht finanziellen Aspekte sind und wie weit die Transparenz zu diesen Aspekten gehen soll und ob nicht finanzielle Informationen außerhalb der offiziellen Rechnungslegung einer freiwilligen unabhängigen Prüfung unterzogen werden sollen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Interview with Paul Druckman

The journey towards IR – Insight, examples, benefits

ACI: In one sentence: What is »Integrated Reporting«?

Paul Druckman: Integrated Reporting (<IR>) is a concise communication about value over time, built on the process of integrated thinking.

What are some of the »integrated thinking« learnings to date?

The process of Integrated Reporting takes into account the relationships between different areas of a business, the use of capitals, the strategy and the business model, and the way an organization defines value.

Integrated Reporting shifts the focus to strategy and future outlook, with businesses reporting on more than financial information, so the process put in place to achieve this is a journey in itself. In practical terms, integrated thinking leads to integrated decision-making and actions that consider the creation of value over the short, medium and long term. In this respect, <IR> should lead to fundamental changes in corporate behaviour and thinking, including breaking down internal barriers, as organizations adopt new ways of measuring, managing and disclosing information.

The more integrated thinking is embedded into an organization's activities, the more naturally will the connectivity of information flow into management reporting, analysis and decision-making. It also leads to better integration of the information systems that support internal and external reporting and communication, including preparation of the integrated report.

Some clear examples of the <IR> process are emerging from the IIRC Pilot Programme, now active in 26 countries. Businesses start by considering the capitals they use or affect, including financial, manufactured, intellectual, human, social and relationship, or natural.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

This has led some businesses to focus only on the capitals they use most, and the interdependencies between them. Others are developing targets and tools to measure the uses of capitals. Considering the capitals has led many companies to change the way they work across departments, use technology to integrate information, and change their reporting to strengthen the connectivity of information.

A key benefit we are seeing is that this process is helping businesses establish the relationship between their business model, strategy and performance. In explaining their business models, they find it critical to clarify how different parts of the business interact. In addition, some have engaged employees in the way they describe their business model, facilitating a shared narrative about how the organization creates value and helping to break down internal ›silos‹.

Why is an integrated report different to other forms of reporting, such as sustainability reporting?

An integrated report is intended to be more than a summary of information in other communications (e.g., financial statements, a sustainability report, analyst calls, or on a website); rather, it makes explicit the connectivity of information to communicate how value is created over time. It therefore contains financial and other information, including elements of sustainability reporting to the extent that information is material to how an organization creates value over the short, medium and long term.

Integrated Reporting is not about simply combining existing disclosures into a single report. <IR> is consistent with developments in sustainability, financial and other reporting, but an integrated report also differs from other reports and communications in a number of ways. It has a combined emphasis on conciseness, strategic focus and future orientation, connectivity of information, the organization's business model, and the full range of capitals (financial, manufactured, intellectual, human, social and relationship, and natural) and their interdependencies. <IR> also emphasizes the importance of integrated thinking within the organization.

Who is the addressee of integrated reports? Does the supervisory board belong to the target audience? Why should the Supervisory Board give attention to the topic »Integrated Reporting«?

The purpose of an integrated report is to inform providers of financial capital. However, <IR> benefits all stakeholders interested in an organization's ability to create value over time, including employees, customers, suppliers, business partners, local communities, legislators, regulators and policy-makers.

The supervisory board is responsible for supervising management, including the strategy developed by management, and has to challenge financial statements and management reports. So in this respect <IR> can enhance the supervisory board's confidence in supervising management; better information leads to better supervision.

The supervisory board is integral to the process of Integrated Reporting, which aims to improve the quality of information available to providers of financial capital. It is also interesting as it focusses on how stakeholder relationships contribute to the company's value. One such stakeholder group – employees – is represented on the supervisory board, and in the IIRC's Pilot Programme, SAP provides a good example of this interaction. By documenting the financial impact of retention, they established that if their employee retention rate goes up or down by one percentage point, it impacts »

ABOUT PAUL DRUCKMAN

Paul Druckman is Chief Executive Officer of the IIRC. Paul is well known and respected in business and in the accounting profession worldwide. Following an entrepreneurial career in the software industry, Paul operated as a non-executive chairman and director for companies in a variety of sectors until taking over this post. Formerly he was a Director of the UK Financial Reporting Council, member of the City Takeover Panel and President of the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW). Other interests have included chairing The Prince's Accounting for Sustainability Project (A4S) Executive Board.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

operating profit by 62 million EUR. They view employee retention as an essential indicator of business success.

Which factors motivate companies to implement integrated reporting?

Businesses need a reporting environment that is conducive to understanding and articulating their strategy, which helps drive performance internally and attracts financial capital for investment. Part of the reason why <IR> has garnered so much attention recently is because businesses realize that in the aftermath of the financial crisis they need to offer their stakeholders more than financial information, and this information needs to be presented in a concise and clear way.

Furthermore, we know that efficient and productive markets depend on regular and accurate flows of information and there is a growing recognition that companies do not have the tools at their disposal to communicate most effectively the factors that contribute to the creation and preservation of value over time. Instead, reporting has in some cases been reduced to a compliance exercise leading to ever more complex and lengthy reports that fail to reveal to the investor how the company's strategy and business model create value.

Factors way beyond financial transactions influence the long-term performance of business and economies, and it is critical to account for them in a transparent, cohesive and interconnected way to better manage risks. <IR> enables businesses to express clearly and concisely how their strategy creates value, how they generate profits and how they manage risks.

What are the benefits for companies implementing integrated reporting? What is the argument between benefits and costs?

Research just published by Harvard Business School, led by George Serafeim, drew data from 1,066 US companies practicing degrees of Integrated Reporting, concluding that »<IR> is associated with a more long-term investor base«. The research report, entitled Integrated Reporting and Investor Clientele indicates that businesses that are on the journey towards Integrated Reporting, and are starting to efficiently communicate with investors about how they make value over time, are attracting more stable investment.

In addition, a study by communications consultancy Black Sun, of the behavioural effects of <IR> within the IIRC's Pilot Programme community revealed that 98 percent of the businesses surveyed believe that the shift towards <IR> leads to a better understanding of how the organization will create value over time. 64 percent of the study's respondents thought that investment analysts would benefit significantly from <IR> in the future, and 28 percent felt they are already seeing a significant benefit to the Board from <IR>. 93 percent of respondents agreed that <IR> leads to better quality data collection.

This evidence starts to demonstrate that <IR> provides at least three different types of substantive benefits. Firstly, <IR> helps to establish the basis for more meaningful engagement with investors, better enabling them to fulfil their stewardship role. <IR> also places the organization's strategy and business model at the centre of communications with providers of financial capital, better articulating the investment case. Lastly, <IR> leads to the breakdown of silos within the organization, revealing more about the value chain and principal risks faced by the business. This greater transparency helps to reduce the cost of capital by providing more insight into the leadership team's future outlook and how value will be created over time.

A good example comes from one of the IIRC Pilot Programme businesses within the German network. EnBW's CFO Thomas Kusterer has stated that Integrated Reporting offers them the possibility to assess risks and opportunities in a more holistic way, allowing them to better fulfil stakeholder expectations and to advance their sustainable, performance-oriented strategy.

Businesses are finding that <IR> is leading them to change the ways they define value by exploring how their stakeholder relationships correlate with financial returns. They are stepping up communications, providing long-term investors with potential leading indicators for financial performance now and in the future.

Another member of the IIRC Pilot Programme business network in Germany, SAP, is seeing benefits in how it communicates with investors. The company is using <IR> to provide what they describe as a 'glimpse of the future' to investors, and not just a snapshot of financial numbers at a single point in time. They believe investors want to know whether their business model is sustainable, and what steps they are taking to safeguard the future.

In addition, some businesses are now accounting for social and relationship capital, showing how they improve customers' experiences. Others focus on human capital – the attraction and retention of talent. In some cases, this is leading to changes in management and governance structures.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Benefits versus costs? All businesses are different, so it would be hard to anticipate the exact cost of implementing <IR>. However, the major cost to businesses from reporting is in the collection of information along with the systems and controls surrounding that process. Most businesses already collect the data that would be expected to be contained in an integrated report either as part of management information or because of disclosure requirements. Therefore, <IR> would not add to the costs of doing business. We anticipate that, over time, <IR> will lead to greater efficiencies, as duplication is reduced or eliminated due to silos being broken down within the business.

Assuming a company considering the implementation of integrated reporting – which are the first steps to think about?

There is no prescribed right way to get started, but many businesses begin by working to integrate their internal processes. Some of our Pilot Programme businesses have told us that the first step of their journey was producing non-public integrated reports which have enabled them to test systems and processes internally. Other businesses have reported that they incorporated the concepts and principles of <IR> in their Annual Reports and accounts. For many businesses at the first stage of experimenting with <IR>, it will take more than one reporting cycle to implement <IR>. The one truism is to say that »procrastination is the thief of time« – start now!

Looking at the entities which already use integrated reporting – which have been the most common start-up difficulties?

Every company's <IR> journey is different and our Pilot Programme businesses continue to impress us with their innovation, and the feedback we are receiving has been overwhelmingly positive. That said, some businesses starting on the <IR> journey are realizing that they don't have clarity around their business model and, therefore, articulating their business model succinctly and simply is challenging. A few companies are working to effectively coordinate information from the many different functions across the business. For others, the focus on the concept of materiality, and cutting unnecessary information from their reporting, is a process which needs time to become embedded.

What would you answer if somebody said, by using integrated reporting too many secrets will be revealed to competitors?

In this era of corporate transparency, virtually every aspect of a business' operations – from the behaviour of its board through to its supply chain – is visible. By taking control of its communications through engaging with <IR>, a business is able to take back ownership of value-relevant information. <IR> isn't about giving away company secrets. It is about telling an organization's story in a way that communicates how it plans to create and sustain value.

If there is an »ideal« integrated report – how does it look like?

Every business is different and there is no »ideal« report. That said, we are witnessing a huge amount of innovation in corporate reporting all over the world in response to the development of concepts contained in the International Integrated Reporting Framework. Given the Framework was only released in December, we do not yet have a pool of fully integrated reports prepared in accordance with the Framework to showcase. However, our examples database is the best place to see how the concepts and principles of Integrated Reporting are being applied in practice. Visit the examples database *http://examples.theiirc.org/home*

Looking into the future: which developments in corporate reporting would you like to see during the next ten years?

As a unifying and collaborative force, bringing together the leading agents in corporate reporting is a key driver during the next ten years. The IIRC has convened the Corporate Reporting Dialogue in recent months – a group made up of the major reporting organizations such as IASB, FASB and GRI. The IIRC will continue to ensure that <IR> is consistent with developments in corporate reporting taking place within national jurisdictions across the world. It is intended that the Framework will accelerate these individual initiatives and provide impetus to greater innovation in corporate reporting globally.

<IR> is at the heart of this evolution of corporate reporting, and we will see an inevitable shift towards <IR>. We are seeing it now, but in five years we will have the numbers to back it up. In ten years' time, corporate reporting will have evolved away from the compliance only mindset and <IR> will be the global corporate reporting norm. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Samuel J. Fleiner

Kommunikation mit Kunst

Gute Kommunikation schafft Vertrauen und Transparenz. Die Kunst in der Kommunikation ist geprägt durch Spontaneität, die Situation zu kontrollieren und trotzdem so authentisch zu wirken, dass der Zuschauer das Gefühl einer persönlichen Begegnung hat.

Foto: Samuel J. Fleiner

1

Foto: Samuel J. Fleiner

2

Foto: Michael Mitzel

3

Foto: Samuel J. Fleiner

4

1 Zwei Fische aus Bananenblattfasern bei Arte Sustenibile
2 Wasserfänger aus Bambus vor der Bundeskunsthalle, Bonn
3 Experimente mit dem Vacuum Dish-Kollektor in Lörrach
2 Baggerballett zum Spatenstich Rheinufer Süd in Ludwigshafen am Rhein

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Inspiration schafft Innovation

Kunst ist in der Lage einen wesentlichen Beitrag zum kreativen Klima im Unternehmen zu leisten. Sie lädt zum »Mitmachen« ein und festigt in außergewöhnlicher Weise das »Wir-Gefühl«. Darüber hinaus können Unternehmen auf nicht herkömmliche Weise das Interesse der Öffentlichkeit wecken.

Dazu ein Beispiel: Als die Vögele AG mit der Wirtgen Group fusionierte, gab es einen Grund zum Feiern, aber auch – wie bei jeder Unternehmenshochzeit – genug Gründe, um Ängste und Zweifel zu haben. Vögele bestellte für sein erstes internationales Marketingmeeting deshalb ein Ballett für Straßenfertiger. Niemand hätte erwartet, dass man mit diesen schwerfälligen Maschinen eine sehenswerte Tanzperformance hinbekommen könnte. Aber schon nach den ersten Pirouetten war klar: Das wird ein Knaller! Tanzen sollten die Servicetechniker, die normalerweise als Einzelkämpfer unterwegs sind und von Baustelle zu Baustelle fahren, um liegengebliebene Straßenfertiger wieder flott zu bekommen. Bei den Proben zu der Performance mussten sie plötzlich als Team funktionieren. Mit Erfolg. Das Publikum war begeistert und lernte ganz nebenbei die unterschiedlichen Typen von Straßenfertigern kennen. Als im nächsten Jahr der Straßenwalzenhersteller Hamm AG ebenfalls in die Wirtgen Group eingegliedert wurde, durften auch die Walzen tanzen.

ZUR PERSON

Samuel J. Fleiner, Inhaber von »Concept Nouveau«, entwickelt seit 1990 Kunstprojekte für Kunden, die für deren Kommunikations- und Entwicklungsziele maßgeschneidert sind. Seit 2004 liegt sein Tätigkeitsschwerpunkt bei den Themen Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung. Seine Projekte waren u. a. schon bei den Vereinten Nationen, beim Europarat und im Europäischen Parlament, in Dubai, San Francisco, im Umweltbundesamt, der dOKUMENTA und in der Bundeskunsthalle zu sehen.

Nachhaltigkeit mit Kunst erlebbar machen

Immer mehr Unternehmen engagieren sich für Klima- und Ressourcenschutz. Auch das kann mit Kunst unterstützt, sichtbar und erlebbar gemacht werden. Den Mitarbeitern den Nachhaltigkeitsbegriff in seiner Vielschichtigkeit erlebbar zu machen, leistete z. B. die Ausstellung **»Sustainable Arts Project«.** Das Projekt startete 2008 mit einer Spende der EnBW in einem ehemaligen Spaßbad in Bad Urach. EnBW war zu diesem Zeitpunkt an einer Wende angekommen. Die Weichen für neue Windparks und die Fusion mit dem norddeutschen Energielieferanten EWE waren bereits gestellt. Attraktiv für das Unternehmen war auch die Schirmherrschaft durch die damalige Umweltministerin Tanja Gönner. Das Kunstprojekt versprach, auch mit den Mitgliedern der Landesregierung auf gute Weise ins Gespräch zu kommen, die keine Fußballfans sind …

Das Umweltbundesamt zeigte die Ausstellung am Hauptsitz in Dessau und in Berlin. Die Deutsche UNESCO Kommission übernahm die Schirmherrschaft und präsentierte sie im Begleitprogramm einer Weltkonferenz zum Thema Nachhaltigkeit und Bildung. Repräsentativer Ort hierfür war die Bundeskunsthalle in Bonn. Anschließend war die Ausstellung u. a. noch Europäisches Kulturhauptstadtprojekt bei RUHR.2010 und wurde in mehreren Kirchen und bei der SAP ausgestellt. Dort passte sie wunderbar in die Nachhaltigkeitsoffensive der Softwareschmiede, die sich für Green IT, Entwicklungszusammenarbeit, Elektromobilität und Klimaschutz starkmacht und die so ein gutes Ranking im Dow Jones Sustainability Index erreichte.

Ob Ausstellung, Konzert oder Performance: Das Interesse an außergewöhnlichen Aktionen ist oftmals so groß, dass nicht nur in der örtlichen, sondern auch in der Fachpresse sowie im Deutschen Fernsehen darüber berichtet wird. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

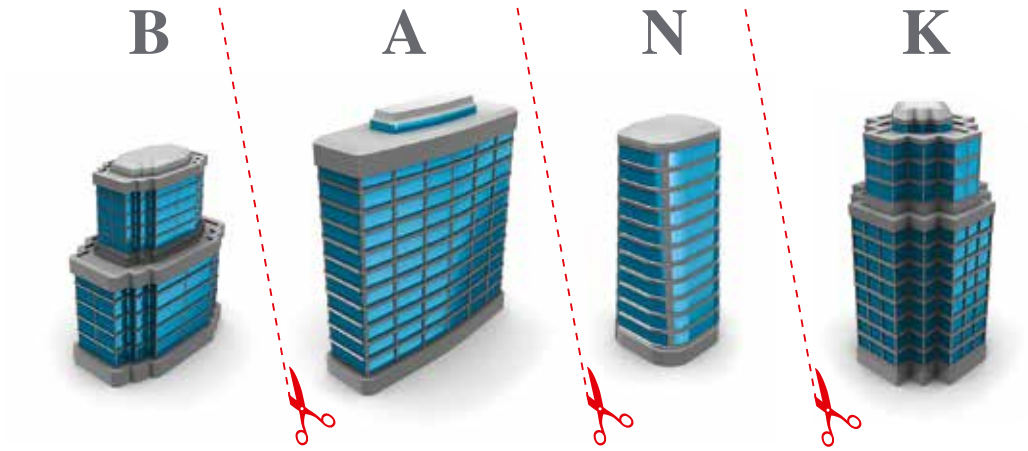

Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider

Vorhang auf für das **Trennbankensystem**

1. Die Aufarbeitung der Bankenkrise hat zwei Seiten. Zum einen geht es im Blick zurück um die Durchsetzung möglicher Schadenersatzansprüche, es geht um die Verfolgung der pflichtvergessenen Organmitglieder, der verantwortungslosen Mitarbeiter und der unzulänglichen Aufsicht. In diesem Licht sind die gesetzgeberischen Maßnahmen, etwa die Verlängerung der Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gegen die Organmitglieder, zu sehen. Zum anderen sind im Blick nach vorne die notwendigen Lehren zu ziehen, um eine Wiederholung krisenhafter, systemgefährdender Entwicklungen zu verhindern.

2. Das normative Instrumentarium, das künftige Krisen in der Kreditwirtschaft verhindern soll, ist breit gefächert. Es beginnt mit der Schaffung der Bankenunion, also mit einer europaweiten Aufsicht, einem Single Rulebook und einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus, reicht über höhere Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Eigenkapital und die Risikobewertung und geht bis hin zu Tätigkeitsverboten für Kreditinstitute und Produktverbote.

3. Zu den sehr konkreten, freilich auch höchst kontrovers diskutierten Maßnahmen gehört die in vielen Ländern geplante oder auch schon umgesetzte Einführung des Trennbankensystems. In der Ausgestaltung bestehen jedoch erhebliche Unterschiede.

Um dies nachvollziehen zu können, sollte man sich vor Augen führen, dass das deutsche und das europäische Aufsichtsrecht bisher vom Universalbankensystem ausgingen. Hiernach kann jedes Kreditinstitut alle Arten von Bankgeschäften und zusätzlich Nichtbankgeschäfte – wie etwa die Immobilienvermittlung – betreiben, nämlich das Einlagengeschäft, das Kreditgeschäft, den Zahlungsverkehr aber auch das Investmentgeschäft. Das soll sich ändern.

4. Erfahrungen mit dem Trennbankensystem haben die USA mit Einführung des Glass-Steagall Act 1934 gesammelt. Dieser wurde allerdings im Jahr 1999 während der Regierung Clinton durch den Gramm-Leach-Bliley Act wieder abgeschafft. Nun geht es wieder in die andere Richtung: Allen Einlagen annehmenden Instituten wird durch die Volcker Rule, die im Dodd-Frank Act aufgenommen ist, der kurzfristige Eigenhandel verboten. Zudem ist diesen Instituten die Beteiligung an Hedgefonds nur noch in beschränktem Umfang gestattet.

5. Großbritannien geht mit der Umsetzung der Vorschläge des Vickers Report im Banking Reform Act 2013 sehr eigene, den besonderen Verhältnissen des britischen Bankenmarkts angepasste Wege. Vorgesehen ist, dass das Retail-Bankgeschäft in eine eigene Geschäftseinheit zu verlagern ist. Für solche Einlagen annehmenden Institute werden sodann erhöhte Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Eigenkapital gestellt. Und durch das »Prinzip des Schutzgatters« (»ring fencing«), etwa das Verbot von Bankgeschäften mit Kreditinstituten, die keine Einlagen annehmen dürfen, sollen von den Einlagen annehmenden Instituten entsprechende Risiken ferngehalten werden. Dieser Ansatz einer sehr weit gefassten Trading Entity einerseits und einer eng gefassten Core Bank andererseits ist mit dem kontinentaleuropäischen Ansatz eines Universalbankensystems, also mit Instituten, die eine breite Palette von Bankdienstleistungen anbieten, nicht vereinbar.

6. Davon unterscheiden sich – richtigerweise – die Vorschläge durch die EU-Kommission und die bereits umgesetzte Konzeption des Trennbankensystems in Deutschland. Aufgegriffen werden die Vorschläge des Liikanen Reports[1].

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und Of Counsel bei Schmitz und Partner Rechtsanwälte, Frankfurt am Main.

Der deutsche Bundestag ist in Vorleistung getreten und hat die abschließende Umsetzung der europäischen Vorschläge nicht abgewartet. Durch das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen, verabschiedet durch den Bundestag am 7.5.2013, wird das Trennbankensystem in Deutschland eingeführt. Das Gesetz tritt zum 1.7.2015 in Kraft. Sodann müssen die Institute innerhalb eines halben Jahres die verbotenen Geschäfte identifizieren und in der Folge innerhalb weiterer sechs Monate abtrennen. Das bedeutet, dass tatsächlich das Trennbankensystem erst zum 1.7.2016 Wirklichkeit wird.

7. Was ist das Ziel des Gesetzes? Durch die Abtrennung von bestimmten riskanten Geschäften von solchen mit Kunden soll die Solvenz der Institute und eine nachhaltige Stabilisierung der Finanzmärkte gesichert werden. Wenn sich die Risiken aus den abzutrennenden Geschäften realisierten, wirke sich dies nicht mehr unmittelbar auf das Einlagengeschäft mit Kunden aus. Verboten sind im Blick hierauf den Einlagen annehmenden Instituten Eigengeschäfte[2], Kredit- und Garantiegeschäfte mit Hedgefonds und im gewissen Umfang der Eigenhandel. Die BaFin kann zudem ab dem 1.7.2016 institutsspezifisch weitere Geschäfte verbieten, wenn diese die Solvenz eines Instituts zu gefährden drohen.

Die entsprechenden Geschäfte sind auf eine rechtlich-selbstständige Finanzhandelsgesellschaft zu verlagern. Diese dürfen sich nicht durch Einlagen refinanzieren; und sie dürfen nicht zu einem Haftungsverbund mit Einlagen annehmenden Instituten zusammengeführt werden. Das Trennungsgebot gilt allerdings mit zwei bedeutenden Einschränkungen. Zum einen bleibt das Betreiben der »riskanten Geschäfte« in »separaten Einheiten« sprich Unternehmen, die zum selben faktischen Konzern gehören, zulässig. Dabei geht man wohl davon aus, dass der Grundsatz der Haftungstrennung im faktischen Konzern nicht nur rechtlich anerkannt sondern auch tatsächlich gelebt wird. Zum anderen gilt das Trennungsgebot nur, wenn die riskanten Geschäfte einen bestimmten Umfang erreicht haben, nämlich die absolute Schwelle von 100 Mrd. EUR oder eine relative Schwelle von 20 Prozent überschreiten, sofern die Bilanzsumme 90 Mrd. übersteigt.

8. Die Vorschläge der EU-Kommission ähneln dem deutschen Trennbankengesetz. Sie finden sich in einem Entwurf, der erst in diesen Tagen finalisiert wurde, mit dem Titel »Regulation on structural measures improving the resilience of EU credit institutions«. Abgesehen von höheren Schwellenwerten im deutschen Recht geht das europäische Recht von demselben Grundgedanken aus: Verboten sind der Eigenhandel, das Halten von Anteilen und die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Alternativen Investmentfonds[3]. Solche Geschäfte sind auf selbstständige Unternehmen, die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, auszulagern.

9. Es ist nicht überraschend, dass die Vorschläge des deutschen und europäischen Gesetzgebers kontrovers diskutiert werden. So haben sich die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft in einer gemeinsamen Erklärung vom Januar 2013 für das bestehende Universalbankensystem ausgesprochen. Die Auswirkungen der Systemänderung sollte man jedoch nicht überbewerten; denn die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und die Volksbanken sind aufgrund ihres Geschäftsmodells, von Ausnahmen abgesehen, nicht betroffen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass das Verbundgeschäft nicht zu den verbotenen Geschäften gezählt wird. Auf dem Prüfstand steht vor allem auch, ob die Schwellenwerte der europäischen Vorschläge zu niedrig sind. Denn ein Trennbankensystem sollte wirksam auf die Institute fokussieren, die als **too big to fail** gelten. Und kritisch zu bewerten ist schließlich, dass eine Auslagerung nicht auf die Eigenhandel- und Hedgefonds-Geschäfte beschränkt bleiben soll. Vielmehr sollen die Aufsichtsbehörden nach EBA-Standard[4] ein Review durchführen, auf Basis dessen weitere Auslagerungen verlangt werden können. Diesbezüglich wäre es falsch, wenn im Nachgang doch das Universalbankenmodell zur Disposition stünde. «

1 Erkki Liikanen, Gouverneur der Bank of Finland, legte im Oktober 2012 den Bericht einer Kommission vor, die u.a. den regulatorischen Handlungsbedarf untersuchte, nämlich ob strukturelle Reformen der EU-Banken erforderlich sind, um künftig die Finanzstabilität zu stärken.

2 Eigengeschäfte sind die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere darstellen, § 1 Abs. 1 S. 3 Kreditwesengesetz.

3 Alternative Investmentfonds sind jede Form von Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einer Anzahl von Anlegern Geld einsammeln, um es zum Nutzen der Anleger anzulegen, die aber selbst nicht Investmentfonds sind.

4 Zu den Aufgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gehört die Erarbeitung von »Technischen Regulierungsstandards«, um eine kohärente Harmonisierung der Bankenaufsicht zu gewährleisten.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Peter V. Kunz, Rechtsanwalt, LL.M.

Schweiz: Abzockerregulierung

Die *direkte Demokratie* ist wesentlicher Bestandteil des Nationalverständnisses der Schweiz (sowie der Schweizerinnen und Schweizer). Unter diesem Aspekt können 100.000 Stimmberechtigte mittels Volksinitiative jederzeit Teilrevisionen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verlangen (Art. 139 BV)[1]. Gerade in den letzten Jahren wurden *Volksinitiativen* angenommen, die – nicht zuletzt im Ausland – für Aufsehen gesorgt haben[2], jüngstes Beispiel ist die Masseneinwanderungsinitiative[3].

Es werden immer wieder Volksinitiativen eingereicht, die sich auf die Wirtschaft und auf das *Wirtschaftsrecht* auswirken. Solche Initiativen gab und gibt es etwa in den Bereichen des Arbeitsrechts (z. B. »Mindestlohn«-Initiative oder »Ferien«-Initiative), des Konsumentenrechts (v. a. Verbesserung des Konsumentenschutzes), des Steuerrechts (Beispiele: »Abschaffung der Ausländerpauschalbesteuerung« oder Einführung einer »nationalen Erbschaftssteuer«) und des Finanzmarktrechts (Themen: »Gold«-Initiative oder »Schutz des Bankkundengeheimnisses«). Zwei Volksinitiativen betrafen im Jahr 2013 das *Gesellschaftsrecht,* nämlich die »Abzocker«-Initiative einerseits[4] sowie die »1:12«-Initiative andererseits[5]:

Während es, etwas trivialisiert, bei der erstgenannten Volksinitiative primär[6] um verbesserte *Mitsprachemöglichkeiten der Aktionäre* in Publikumsgesellschaften[7] ging, also im Wesentlichen um eine Stärkung der Eigentümerpositionen, wollte die zweitgenannte Initiative *staatliche Vorgaben zu den Lohnverhältnissen* in allen Unternehmungen machen. Die aus bürgerlichen Kreisen lancierte (und unterstützte) »Abzocker«-Initiative wurde überwältigend angenommen[8], wohingegen die Stimmbürger der von den Jungsozialisten vorgelegten »1:12«-Initiative eine deutliche Abfuhr erteilten.

In der Schweiz – und im Ausland – genoss die »Abzocker«-Initiative *große Sympathien.* Nichtsdestotrotz ging m. E. diese Volksinitiative im internationalen Vergleich (zu) weit und stand insofern »quer in der Landschaft«[9]. Einige Staaten haben vollmundig angekündigt, sie wollen sich von der »Abzocker«-Initiative inspirieren lassen, tatsächlich ist es bis anhin bei *Lippenbekenntnissen* geblieben (nicht zuletzt in Deutschland).

Die »Abzocker«-Initiative wurde zwar durch Annahme zu Bundesverfassungstext, nämlich *Art. 95 Abs. 3 BV.* Die Bestimmungen sind rechtlich allerdings nicht unmittelbar anwendbar für Publikumsgesellschaften und deren Managements, d. h. die Vorgaben müssen *legislativ* umgesetzt werden. Dies soll durch das Eidgenössische Parlament im Rahmen der sog. großen Aktienrechtsrevision erfolgen, die seit dem Jahr 2005 anhängig ist. Als »Absicherung« gegen Verzögerungen wurde in der Volksinitiative eine *Übergangsbestimmung* vorgesehen:

»Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat [so die Bezeichnung der Schweizer Regierung] innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände [gemeint

1 Nebst solchen Volksinitiativen bestehen verschiedene Referendumsmöglichkeiten (Art. 140 f. BV).
2 Beispiele: »Minarettverbotsinitiative«, »Verwahrungsinitiative« sowie »Ausschaffungsinitiative«.
3 Die Annahme dieser Volksinitiative im Jahr 2014 dürfte zu einem »Kontingentierungssystem« für Ausländer in der Schweiz führen; Probleme mit der Europäischen Union, die im bilateralen Verhältnis gegenüber der Schweiz auf Personenfreizügigkeit besteht, sind absehbar.
4 Fundstelle: BBl 2006 8757 f.
5 Fundstelle: BBl 2009 6683.
6 Weitere Themen der »Abzocker«-Initiative (Beispiele): Verbote von Abgangsentschädigungen und von Antrittsprämien, die Verpflichtung zur Ermöglichung von elektronischen Fernabstimmungen sowie Strafbestimmungen bei Verletzung dieser Vorgaben (u. a. drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren).
7 Publikumsgesellschaften sind Aktiengesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer schweizerischen Börse kotiert sind; von ca. 400.000 Unternehmen fallen weniger als 400 Gesellschaften darunter.
8 Der Ja-Stimmenanteil von 67,9 Prozent war die dritthöchste Zustimmungsrate, die es je gab in der Schweiz.
9 Dies ergibt sich aus einem rechtsvergleichenden Gutachten, das der Unterzeichner im Auftrag des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft (economiesuisse) erstellt hat: PETER V. KUNZ, Eidgenössische Volksinitiative »gegen die Abzockerei« (…), Jusletter vom 4. Februar 2013 (vgl. Webpage des Unterzeichners).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

sind die Gliedstaaten, also die Kantone] die erforderlichen Ausführungsbestimmungen« (Art. 197 Ziff. 10 BV Übergangsbestimmungen). Der Bundesrat ist bei der *Verordnungsumsetzung nicht frei,* sondern hat rechtsstaatliche Vorgaben zu beachten[10]. Doch die bundesrätliche Umsetzung überzeugt nicht in jeder Hinsicht.

Ein *Verordnungsentwurf* wurde früh in die Vernehmlassung geschickt, und zwar mit dem Titel: »Abzockerverordnung«. In der Folge wurde die Titelsetzung angepasst, doch inhaltlich erfolgten wurden kaum Änderungen. Bereits am *1.1.2014* trat eine »Abzockerregulierung« des Bundesrats in Kraft, nunmehr mit dem Titel: »Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)«[11]. Die VegüV soll in Zukunft – wann auch immer – durch Regelungen auf *Gesetzesstufe* ersetzt werden[12].

Die bundesrätliche VegüV umfasst 33 Paragraphen bzw. Artikel. Teils ging der Bundesrat bei der Umsetzung *zu weit* und *teils zu wenig weit.* Auf der einen Seite ist es m. E. unzulässig, dass auf Verordnungsebene – wie mit Art. 24 f. VegüV geschehen – überhaupt *strafrechtliche* Normen vorgesehen sind[13], d. h. dafür erweist sich die Legislative als alleinzuständig[14] (Prinzip »nulla poena sine lege«)[15]. Auf der anderen Seite erscheint unverständlich, dass beispielsweise auf eine Regelung zur *elektronischen Fernabstimmung* (»Internet GV«) *verzichtet* wurde, obwohl seit dem Jahr 2005 ein Gesetzesentwurf besteht. Mehrheitlich setzen die Verordnungsbestimmungen die »Abzocker«-Initiative *rechtlich korrekt* um[16].

Auf großes Interesse stößt die Thematik der *Generalversammlungsabstimmungen* über Entschädigungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung (Art. 2 Ziff. 4 VegüV). Die »Abzocker«-Initiative verlangte, dass die GV über die »Gesamtsumme aller Vergütungen« abzustimmen hat (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV). Der Bundesrat wollte im Rahmen von Art. 18 f. VegüV den Publikumsgesellschaften möglichst große Freiheiten einräumen, wobei die *jährlichen Abstimmungen bindend* sind (Art. 18 Abs. 3 Ziff. 1/Ziff. 3 VegüV). In den ersten Monaten des Jahres 2014 hat sich gezeigt, dass die kotierten Unternehmungen in diesem Zusammenhang *zwei Modelle* bevorzugen:

Auf der einen Seite soll eine bindende Vorausabstimmung über das *Gesamtbudget* kombiniert werden mit einer konsultativen Abstimmung im Nachhinein über den entsprechenden Vergütungsbericht (»Modell Nestlé«)[17]; auf der anderen Seite soll die GV bindend im Voraus abstimmen über die *Fixentschädigungen,* wobei über die *leistungsabhängigen* Entschädigungsteile erst bei der nächsten GV abgestimmt wird (»Modell UBS«)[18]. Es ist anzunehmen, dass in naher Zukunft *weitere Modelle* vorgeschlagen werden.

Die Bedeutung der Exekutivvergütungen darf bei der *Debatte zur Corporate Governance* nicht unterschätzt werden – insbesondere unter emotionalen Aspekten. Die Schweiz scheint indes einen Weg zu gehen, dessen Ziel eher unklar ist. Mit Sicherheit kann heute einzig festgehalten werden, dass die Vergütungsthematik zum *»Big Business« geworden* ist. Während sich die »Abzockerregulierung« in der Schweiz kaum auf den »Kleinaktionär« auswirken dürfte, sind heute – v. a. wegen der Strafdrohungen[19] – *Entschädigungskonsulenten* und *Rechtsanwälte* sowie *Stimmrechtsberater* unerlässlich geworden. «

ZUR PERSON

Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz, Rechtsanwalt, LL.M. ist seit 2005 geschäftsführender Direktor des Instituts für nationales und internationales Wirtschaftsrecht *(www.iwr.unibe.ch)* sowie Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung an der Universität Bern. Er wurde von der Schweizer Regierung in den Institutsrat des weltbekannten Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne gewählt. Kunz berät seit Jahren vorab in den Bereichen des Gesellschaftsrechts und des Finanzmarktrechts sowohl Behörden als auch Private.

10 Als Übersicht: PETER V. KUNZ, Leitplanken zur Umsetzung der »Abzocker«-Initiative, Neue Zürcher Zeitung Nr. 53 (2013) 19 (vgl. Webpage des Unterzeichners).

11 Fundstelle in der offiziellen Rechtssetzungssammlung: SR 221.331.

12 Zur legislativen Umsetzung der »Abzocker«-Initiative braucht es diverse Gesetzesrevisionen, nämlich etwa im Aktienrecht, im Strafrecht oder im Pensionskassenrecht.

13 Eine strafrechtliche Sanktion basierend auf Art. 24 f. VegüV dürfte m. E. zwar durch ein Schweizer Gericht nicht geschützt werden, doch kommt der heutigen Ordnung ohne Weiteres präventive Wirkung zu, nicht zuletzt aus Gründen der aktuellen Rechtsunsicherheit.

14 Gl.M.: PATRIC BRAND/KARL-MARC WYSS/PASCAL ZYSSET, Nulla Minder-poena sine lege, Jusletter vom 27. Mai 2013, passim.

15 Ebenfalls zu weit ging der Bundesrat m. E. mit der Pflicht zu Vergütungsberichten (Art. 13 ff. VegüV), die zwar ehemals im »indirekten Gegenvorschlag«, aber nicht in der »Abzocker«-Initiative vorgesehen waren.

16 Beispiele – Art. 2 VegüV: Haupt- bzw. Generalversammlung; Art. 3 ff. VegüV: Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat; Art. 7 VegüV: Vergütungsausschuss; Art. 18 f. VegüV: GV-Abstimmungen über Vergütungen; Art. 22 f. VegüV: Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen.

17 Für dieses Konzept spricht wohl in erster Linie die erhöhte Rechtssicherheit.

18 Bei diesem Modell stimmen also die Aktionäre im Bewusstsein über Geschäftsergebnisse über Bonus etc. ab; für die Betroffenen sind damit aber Rechtsunsicherheiten verbunden, wissen sie doch nicht, ob die Aktionäre zustimmen oder nicht.

19 Insofern wird die Legalitätskontrolle (»Legal Compliance«) immer wichtiger.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Hartfrid Wolff

Risikomanagement: Der Aufsichtsrat in der Pflicht

Wie nah ist das Risikomanagement am operativen Geschäft? Schließlich ist ein überzeugendes Risikomanagement das beste Reputationsmanagement für das Unternehmen und im Lichte der globalen Auswirkungen von Umweltschäden und zahlreichen Unternehmensskandalen ein kritischer Faktor.

Für den Aufsichtsrat stellt sich die Frage, wie geht das Unternehmen mit den zentralen Themen der Führung und Kontrolle um. Die globalen Herausforderungen erhöhen die Komplexität des Risikomanagements. Hinzu kommen entscheidende strategische Einflussfaktoren – die Anforderungen der Kapitalmärkte, die Absicherung der Geschäfte durch IT-Prozesse, die Zukunftssicherung durch Vergrößerung der »Intangible Assets«.

Die Risiken, früher meist mit rein regionalen Auswirkungen, können heute zu globalen, miteinander zusammenhängenden, neuen Herausforderungen werden: Die Effekte für Menschen, Unternehmen und Gesellschaften steigen. Ein pandemisch auftretender Virus legt die Produktion wegen fehlender Arbeitskräfte ebenso lahm wie ein Hackerangriff oder Hochwasser zudem auch deren Grundlage, die Stromversorgung. Und ein lokaler Ausfall der Stromversorgung kann zu Kaskadeneffekten mit Wirkungen in ganz Europa führen (mit Folgen z. B. für die Wasser- und Nahrungsmittelversorgung, die elektronische Kommunikation, die medizinische wie die Geldmittelversorgung oder die Beeinträchtigung der Bewältigungskapazitäten).[1]

1 Vgl. Petermann u. a., TAB-Bericht (Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag): Gefährdung und Verletzung moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen Ausfalls der Stromversorgung, November 2010.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dabei geht es nicht nur um die technische Problemlösung von Risiken: gleichzeitig ist die Wahrnehmung der Menschen sensibler und ängstlich-interessierter, sobald konkrete Gefahrenlagen und »negative Sensationen« bestehen. Die Medien verbreiten Katastrophenberichte mindestens bundesweit, die neuen Medien und Social-Media-Kanäle sorgen ebenfalls für weitere Publizität. »Bad news«, auch zu betroffenen Unternehmen, bleiben länger im Gedächtnis der Menschen. Die Herausforderung ist dabei einerseits die präventive Beachtung sämtlicher Felder der Risikofrüherkennung, andererseits aber auch die Sicherstellung schneller Response-Möglichkeiten. **Die Anforderungen an eine ganzheitliche Risikomanagement-Strategie wachsen; Teilbewältigungen sind heute keine Lösung mehr.**

Die kritischen Infrastrukturen hängen immer mehr aneinander und voneinander ab. Technische Innovationen sorgen zwar auch für ein größeres Gefühl an Sicherheit, gleichzeitig steigt aber auch die Verwundbarkeit. »

ZUR PERSON

Hartfrid Wolff ist Rechtsanwalt und Prokurist bei KPMG. Er ist Mitglied im Beirat des Deutschen Feuerwehrverbandes, war Mitgründer und langjähriges Mitglied im Steuerungskreis des Zukunfts- und Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Als Bundestagsabgeordneter 2005–2013 war er Mitglied im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, u.a. Berichterstatter zur Inneren Sicherheit und Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium für die Nachrichtendienste.

GLOSSAR

Kritische Infrastrukturen sind: Energie, IT- und TK-Technik, Transport & Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Staat und Verwaltung sowie Medien und Kultur – so die KRITIS-Strategie des Bundesinnenministeriums von 2009

Das **»Grünbuch Öffentliche Sicherheit«**[2] sieht vor allem die Bedrohungslagen in

- der **transnationalen, organisierten Kriminalität,** die einen hohen Professionalisierungsgrad besitzt und bei der gerade Wirtschaftsdelikte wie Korruption, Produktpiraterie, kompetitive Sabotage-Erpressungen sowie gezielte Angriffe auf die Infrastruktur eines Unternehmens wesentliche Gefährdungssituationen darstellen;
- dem **internationalen Terrorismus** und den neuen Verwundbarkeiten moderner Industriegesellschaften durch die asymmetrische Kriegsführung;
- **Klimaveränderungen,** die erhebliche Schäden für Sachwerte wie für die menschliche Gesundheit verursachen können;
- der **Informationsgesellschaft,** vor allem bei der elektronischen Infrastruktur und deren hoher Vernetzung sowie der damit verursachten Abhängigkeit; aber auch in der schnellen Verbreitung von Meldungen, Fehlmeldungen und (individuellen, nicht immer sachkompetenten) Einschätzungen;
- **Infektionskrankheiten,** die erhebliche Einflüsse auf menschliche Bedürfnisse und betriebliche Abläufe haben können, deren Erreger schnellere Ausbreitung erhalten (z.B. Vogel- und Schweinegrippe) oder durch die Klimaveränderung auch dauerhaft neue Regionen besiedeln können (z.B. das Vorkommen der Malaria in Norditalien).

Im **Grundsatzpapier »Sicherheit für das Industrieland Deutschland«** (Juni 2013) sieht der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) die Herausforderungen für die deutsche Gesellschaft, Staat und Wirtschaft vor allem

- im **Wirtschaftsschutz**
  Die Anforderungen an die bessere Verhinderung von Wirtschafts- und Industriespionage sowie gezielter Sabotage steigen national wie international.
- in der **IT- und Cybersicherheit**
  Beim notwendigen Schutz der vernetzten Industriewelt mit ihren Effizienz-, Markt- und Globalisierungschancen (z.B. »Industrie 4.0«) müssen neue, vertrauensbildende Sicherheits-Initiativen durch Unternehmen wie durch staatliche und supranationale Organisationen im Fokus stehen.
- Im **Schutz internationaler Handels- und Logistikketten** vor Terrorismus, organisierter Kriminalität oder Katastrophenszenarien auf den unterschiedlichsten Transportwegen weltweit.
- In der **Stärkung der Rahmenbedingungen für moderne Sicherheitslösungen** in Deutschland und Europa, z.B. durch die Stärkung der Innovationskraft und die Fachkräftegewinnung für deutsche/europäische Anbieter von modernen, zukunftsfähigen Sicherheitstechnologien.

2 Vgl. »Grünbuch Öffentliche Sicherheit«, Hrsg. Ralf Göbel/Gerold Reichenbach/Hartfrid Wolff/Silke Stokar von Neuforn, September 2008.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bedeutung für Unternehmen und ihre Organe

Nicht nur global agierende, sondern alle in der vernetzten Welt agierenden Unternehmen müssen sich den miteinander verwobenen, größeren Herausforderungen stellen.

Jedes Unternehmen ist gefordert, mit seinem **Risikofrüherkennungs- und Compliance-Management-System** zu reagieren. Die faktischen präventiven wie reaktiven Anforderungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die gesetzlichen Anforderungen und die Ausformungen durch die Rechtsprechung sind immer konkreter geworden, wenn es darum geht, die Voraussetzungen für den Vorstand und den auf dieser Basis kontrollierenden Aufsichtsrat zu definieren.

Einzelne Phänomenbereiche der Sicherheitsanforderungen zu beleuchten, wird nicht reichen – die Ansprüche beziehen alle unterschiedlichen Interdependenzen mit ein.

3 Vgl. LG München, Urt. v. 5.4.07, 5 HK O 15964/06; siehe hierzu auch Quarterly III/2007, S. 22. Zur Dokumentationspflicht bei Compliance Management-Systemen vgl. LG München, Urt. v.10.12.2013, 5HK O 1387/10.

Das ganzheitliche Risikofrüherkennungssystem erfordert eine große Aufmerksamkeit, eine konkrete Dokumentation[3] und eine regelmäßige Aktualisierungspflicht – mitsamt der Sicherstellung organisatorischer Voraussetzungen inklusive einer Kontrolle durch den Aufsichtsrat.

Der Vorstand (und über § 43 Abs. 1, 2 GmbHG vielfach auch der Geschäftsführer einer GmbH) muss die verschiedenen Risiken, seien es beispielsweise die Unterbrechung der IT-Infrastruktur oder der Ausfall von Arbeitskräften durch Krankheiten bzw. Pandemien, berücksichtigen. Dazu gehört auch die Einschätzung des Potenzials von kriminellen Handlungen Externer oder eigener Mitarbeiter, irregulärer Know-how-Abfluss, die Auswirkungen von organisierter Produktpiraterie oder die Beeinträchtigungen durch »einfache« oder wettbewerbsbezogene Sabotage. Die Wirkung von Kommunikation und Risikoveröffentlichungen sowie die persönlichen Auswirkungen auf Mitarbeiter, Kunden oder Zulieferer beeinflussen das Image und letztendlich die weitere Zukunft des Unternehmens und müssen Teil einer Analyse sowie einer Abwehr- und Risikostrategie sein. «

Hinweise für den Aufsichtsrat:

1. Wie beurteilt der Vorstand potenzielle Risiken hinsichtlich:
   - kritischer Infrastruktur des Unternehmens und der öffentlichen Anbieter
   - IT-Sicherheit (interne/externe Bedrohung)
   - der Lieferkette (Energie, Sicherheit etc.) weltweit
2. Inwieweit wird der Austausch mit Unternehmen der Peergroup genutzt, um
   - eine richtige Einschätzung der Sachlage zu gewinnen,
   - konkrete Maßnahmen zu installieren,
   - Kommunikationsstrategien festzulegen?
3. Werden die Sicherheitsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit getestet, bestehen z. B. ausreichende Redundanzen oder schnelle Responsekapazitäten?
4. Welche konkreten Maßnahmenpläne bestehen auch für die Krisenkommunikation und werden diese regelmäßig aktualisiert?

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

PSt Dr. Ole Schröder

Schutz kritischer Infrastrukturen im **Fokus politischen Handelns**

Infrastrukturen im Allgemeinen und kritische Infrastrukturen im Besonderen sind die unverzichtbaren Lebensadern moderner, leistungsfähiger Gesellschaften. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Strom, Trinkwasser, Verkehr, Gesundheit und Ernährung sowie die Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie sind die Klarnamen, die die Brisanz dieser Definition verdeutlichen.

ZUR PERSON

PSt Dr. Ole Schröder ist Mitglied des Deutschen Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern.

Deutschland ist von einem engmaschigen Netz gesellschaftswichtiger Strukturen durchzogen. Die Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen mit Energie-, IT- und Transportdienstleistungen, mit Einrichtungen des Gesundheits- und des Finanzwesens sowie im Bereich des Trinkwassers und der Ernährung ist sehr gut. Dieses Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten, ist eine Kernaufgabe des Staates.

Leitfaden und politische Vorgaben

Deshalb hat die Bundesregierung bereits 2009 die »Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen« (KRITIS-Strategie) erlassen. Für die Betreiber kritischer Infrastrukturen, wie Strom- und Wasserversorger, Banken, Gesundheitseinrichtungen, Verkehrsunternehmen u. a., wurde ein Leitfaden zum Schutz kritischer Infrastrukturen und für ein Risiko- und »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Krisenmanagement entwickelt. Ein institutionalisierter Dialog zwischen Staat und Wirtschaft begleitet die große Aufgabe mit Nachdruck.

Die Politik hat den Schutz kritischer Infrastrukturen weiterhin fest im Fokus. Zu groß sind die Gefahren, die sich im Falle eines Nachlassens der Vorsorge in diesen für Staat und Gesellschaft so lebenswichtigen Bereichen realisieren könnten. Ein länger anhaltender großflächiger Stromausfall, eine Verseuchung von Trinkwasserressourcen, ein Zusammenbrechen der Verkehrsinfrastruktur, der Gesundheits- und Finanzversorgung sind die Szenarien, die Verantwortungsbewusste im Blick behalten müssen.

Cybergefahren, Naturkatastrophen, Kriminalität

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Betreiber kritischer Infrastrukturen erforderlichenfalls auch durch gesetzliche Vorgaben dazu anzuhalten, Widerstandfähigkeit und Schutzmaßnahmen zu verbessern. Der kooperative Ansatz, um in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten darauf hinzuwirken, dass private Betreiber schon im eigenen, wirtschaftlichen Interesse alles Erforderliche veranlassen und in die Sicherheit ihrer Unternehmen investieren, hat sich bewährt und behält seine grundsätzliche Berechtigung. Nicht zuletzt ausgelöst durch die ständig zunehmende Gefahr von Cyberattacken, ist jedoch eine neue Lage entstanden.

Steuerungssysteme kritischer Infrastrukturen können von jedem beliebigen Ort der Welt aus manipuliert und beschädigt werden. Cybergefahren (»Hackerangriffe«) können die Funktionsfähigkeit des technischen Innenlebens aller Betreiber kritischer Infrastrukturen in einer Weise beeinflussen, dass es zu schwerwiegenden und langanhaltenden Ausfällen mit entsprechenden katastrophalen Folgen für Staat und Bevölkerung kommen kann. Um diesen Cybergefahren wirksam begegnen zu können, hat das Bundesministerium des Innern den Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz auf den Weg gebracht. Die Bundesregierung wird dieses Projekt, das gerade auch dem KRITIS-Schutz dient, zügig voranbringen. Hierin soll u. a. die Verpflichtung zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen und zum Einhalten von IT-Sicherheitsstandards verankert werden.

Kriminelle Handlungen oder auch terroristische Anschläge physischer Art dürfen daneben als permanentes zusätzliches Gefahrenpotenzial nicht aus den Augen verloren werden. Die Strom- und Wasserversorgung kann z. B. durch Sprengstoff- oder Verseuchungsanschläge nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung entlässt die Versorgungsunternehmen daher auch unter diesen Aspekten nicht aus ihrer Pflicht, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Gesetzliche Vorgaben bleiben das letzte, ggf. aber auch notwendige Mittel, um in unser aller Interesse Schaden von Staat und Wirtschaft abzuhalten.

Gemeinsame Verantwortung, eine Strategie

Es gibt weitere Bespiele, in denen die geteilte Verantwortung von Staat und KRITIS-Betreibern beim Schutz kritischer Infrastrukturen durch verbindliche Regelungen flankiert wird. Beispielsweise gibt es im Aktienrecht – dem viele privatisierte Infrastrukturbetreiber unterliegen – Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat zur Früherkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden. Im Bankenbereich verlangt das Kreditwesengesetz ein angemessenes Notfallkonzept, insbesondere für IT-Systeme.

Deutschland blieb bisher von elementaren Einbrüchen im Bereich seiner kritischen Infrastrukturen verschont. Naturkatastrophen und Stromausfälle, die Deutschland in den vergangenen Jahren heimsuchten, blieben – nicht zuletzt aufgrund staatlicher Vorsorge – beherrschbar. Damit dies so bleibt und angesichts sich verändernder Gefahrenlagen und zunehmender Cyberbedrohungen Staat und Wirtschaft nicht doch eines Tages ins Hintertreffen geraten könnten, sieht sich die Bundesregierung nachhaltig in der Verantwortung. Das IT-Sicherheitsgesetz und die konsequente Umsetzung der konkreten Forderungen des Koalitionsvertrages werden weitere erforderliche Handlungsoptionen zum Schutz kritischer Infrastrukturen eröffnen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Michael von Foerster

Zugangskontrolle: On- und offline Infrastrukturen schützen

Der Schutz sogenannter kritischer Infrastrukturen hat in den letzten Jahren durch die Ausweitung terroristischer Aktivitäten, beispielsweise auf den öffentlichen Nahverkehr, oder durch den immer offensichtlicher werdenden Missbrauch von staatlichen Überwachungssystemen zur gelenkten Wirtschaftsspionage eine steigende Bedeutung erhalten. Hinzu kommt, dass technisch sinnvolle und wirtschaftlich attraktive Trends, wie beispielsweise die Vernetzung, weitere Gefahrenumfelder schaffen.

ZUR PERSON

Michael von Foerster ist Leiter Public Affairs der Bosch Sicherheitssysteme GmbH. Er ist Mitglied im BDI-Ausschuss für Sicherheit, Vorstandsmitglied der German European Security Association (GESA) und Vorsitzender der Koordinierungsstelle Sicherheit im DIN.

Gesetzesinitiativen wie die Meldepflicht von IT-Attacken, die Diskussion über Ausweitung der Videoüberwachung oder die »Allianz für Cybersicherheit« unterstreichen die Bedeutung der Sicherheit kritischer Infrastrukturen.

BKA-Präsident Ziercke wird von der FAZ anlässlich der BKA-Herbsttagung 2013 dazu mit den Worten zitiert:* Die [Kosten, die] durch Cybercrime entstehen, [sind] »größer als jene, die der Handel von Kokain, Heroin und Marihuana gemeinsam erzeugen.« Weiterhin zitiert die Zeitung den damaligen Innenstaatssekretär Klaus-Dieter Fritsche im gleichen Zusammenhang mit den Worten: »Spionage in Deutschland findet auf allen Ebenen statt, insbesondere zulasten der deutschen Wirtschaft. Gerade der hochinnovative Mittelstand ist hier akut bedroht.«

*Quelle: www.faz.net, 12.11.2013, »Ziercke: Cyberkriminalität unvergleichbare Bedrohung«, Peter Carsten

Die Sicherheitsindustrie hat die Herausforderungen des **digitalen und physischen Schutzes von Infrastruktureinrichtungen und -anlagen** schon länger erkannt und entsprechende Lösungen entwickelt. Denn auch wenn bei vielen aktuellen Diskussionen die Cyberbedrohung, nicht zuletzt medial, im Vordergrund steht, **so bleiben volkswirtschaftlich notwendige Einrichtungen auch »offline«** bedroht. Aus diesem Grund stellt sich die Sicherheitsfrage auf beiden Ebenen: einmal eben »online«, aber durchaus auch weiterhin »offline«.

Cybersicherheit/IT-Sicherheitsgesetz

Da ein großer Teil der kritischen Infrastruktur privatwirtschaftlich betrieben wird, hat der Schutz dieser Einrichtungen also auch eine ökonomische Dimension. Dies belegt nicht zuletzt die Argumentation der Industrie im Hinblick auf das geplante IT-Sicherheitsgesetz mit seinen Meldepflichten. Da das unter anderem mit **Zusatzkosten** für die Wirtschaft verbunden wäre, ist hier nicht mit einer Akzeptanz zu rechnen. Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Punkt ist die Befürchtung **potenzieller Imageschäden bei Veröffentlichung von IT-Angriffen.** »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neben den angesprochenen verfügbaren technischen Sicherheitslösungen ist gerade die Diskussion um das IT-Sicherheitsgesetz ein gutes Beispiel für die **Lösungskompetenz der heimischen Industrie**. Interessant sind nämlich nicht nur die Gründe zur Ablehnung des Gesetzentwurfs, sondern auch die **Gegenvorschläge,** etwa der Ausbau einer nationalen IT-Sicherheitsindustrie, der Aufbau eines Meldeportals, das die bereits jetzt gemeldeten Vorfälle zentralisieren würde, und die stärkere Einbindung existierender freiwilliger Initiativen wie die »Allianz für Cybersicherheit«. Hier bietet die Industrie der Politik ihre vorhandenen Kapazitäten an, die durch eine sinnvolle Verbindung und Förderung dem **Ziel »vor Cyberattacken besser geschützt zu sein« deutlich näher kommt.**

Physische Sicherung

Aber nicht nur hinsichtlich der Bedrohung durch Cyberkriminalität, auch im Bereich der **klassischen Sicherheit** ist die Bandbreite zur Verfügung stehender Lösungen und Technologien bereits groß. Sie reicht von hoch restlichtempfindlichen Kameras über spezielle Lösungen für Alarmmelder bis hin zu umfangreichen Managementlösungen für integrierte Systeme mit Videoüberwachung, Einbruch- und Rauchmeldern in Kombination mit Durchsagelösungen und Leitstellenservices. In der Perimeter- und Außenüberwachung beispielsweise, also bei **öffentlichen Plätzen, Umzäunungen und Toren,** stehen mit HD-Videotechnik, intelligenter Bildanalyse und integriertem Alarmmanagement Systeme zur Verfügung, die eine permanente Überwachung des gesamten Objekts bei allen Licht- und Wetterverhältnissen ermöglichen. Unbefugter Zutritt wird sofort erkannt und es kann entsprechend schnell gehandelt werden. Moderne Lösungen für die Zutrittskontrolle helfen weiterhin, bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr und einer großen Anzahl von Mitarbeitern die Zutrittsrechte genau zu steuern. So lassen sich auch die **Zutrittsrechte für F&E-Abteilungen** (Forschung und Entwicklung) und Labore effektiv verwalten, und es lässt sich nachvollziehen, wer wann welchen Raum betreten und sich wie lange darin aufgehalten hat. Die unterschiedlichen hier skizzierten Sicherheitslösungen sind dabei in skalierbaren Größen verfügbar und können von kleineren Rechenzentren bis zu Großanlagen alle denkbaren Anforderungen abdecken.

Aber auch im Bereich von **IT-basierten Applikationen** stehen bereits Lösungen zur Verfügung. Bei Kommunikationsnetzen etwa sind es private, **vom öffentlichen Internet abgekoppelte Sicherheitsnetzwerke,** die sensible Daten auch in größerer Menge transportieren können. Solche IP-basierten Lösungen sind beispielsweise vom Verband der Schadenverhütung VdS zugelassen.

Und mit Blick auf kleinere und mittlere Einrichtungen hat die Nutzung moderner **Übertragungs- und Speichertechniken für Signale und Daten, das IP-Protokoll oder die Cloud** Sicherheit auch hier technisch umfassend und wirtschaftlich tragbar gemacht. Ein Beispiel ist die Kombination des IP-Protokolls und der Cloud-Technik. Über eine IP-fähige Kamera werden Videobilder eines Objekts in eine Sicherheits-Cloud übertragen. Durch die digitale Speicherung stehen sie dann unterschiedlichen Nutzern zur Verfügung, wie einer Leitstelle oder per App direkt dem Auftraggeber. Durch die einfache Anbindung einer Leitstelle an eine Cloud steht mit dieser Technologie auch für kleinere Betreiber sicherheitsrelevanter Einrichtungen eine aktive Überwachungslösung zur Verfügung.

Auch wenn einschlägige Lösungen also teilweise schon länger verfügbar sind, so haben sie in der Tat noch nicht in ausreichendem Maße Anwendung bei den Sicherheitsbehörden gefunden. Das unterstreicht die **Notwendigkeit des gegenseitigen Austauschs von Wirtschaft, Polizei und Politik,** um das vorhandene Sicherheitspotenzial zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen richtig einzusetzen und weiterzuentwickeln, womit man wieder bei den Positionen zum IT-Sicherheitsgesetz wäre, die in eine vergleichbare Richtung zielen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Gerd Neubeck

Kritische Infrastrukturen mit dem Risikomanagement vernetzen

Risikoerhebung und -steuerung müssen auch die wesentlichen externen Akteure (z. B. zuständige Ministerien und Behörden, Gas- und Stromversorger) einbeziehen und diese in die Notfallplanung und -behebung integrieren.

ZUR PERSON

Prof. Gerd Neubeck ist Leiter Konzernsicherheit der Deutsche Bahn AG. Prof. Neubeck ist Honorarprofessor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin sowie ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK).

Kritische Infrastrukturen sind nach der landläufigen Definition Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Die Aufrechterhaltung des Betriebs der Infrastruktur ist somit weit über das Unternehmen hinaus von Bedeutung.

Der Sektor Transport und Verkehr und damit auch der Schienenverkehr zählen in Deutschland zu den kritischen Infrastrukturen.

Am Beispiel der **Infrastruktur des Schienenverkehrs** soll die besondere Bedeutung des Risikomanagements in einem kurzen Überblick verdeutlicht werden. Die Infrastruktur für den Schienenpersonen- und -güterverkehr in Deutschland (Schienen-, Bahnstromnetz, Bahnhöfe) wird von der Deutschen Bahn AG betrieben. Angesichts der Größe und Dichte dieses Netzes und der damit verbundenen Ausweichmöglichkeiten ist eine kritische Lage im Sinne der Definition für Beförderung von Menschen und Gütern auch bei Ausfall von entsprechenden Teilen der Infrastruktur kaum vorstellbar.

Dennoch ist ein professionelles Risikomanagement in Anbetracht der Folgen auch nur von Teilausfällen angesichts von Millionen von Reisenden täglich unerlässlich. Voraussetzung für die Gewährleistung notwendiger Schutzmaßnahmen ist in erster Linie **eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Staat und Betreibern kritischer Infrastruktureinrichtungen.** Während der Staat für die Innere Sicherheit verantwortlich ist, verfügen die Betreiber über die notwendigen Detailkenntnisse ihrer Infrastrukturen, sodass konkrete Schutzmaßnahmen nur mit ihnen effektiv umgesetzt werden können.

Für den Bereich der Deutschen Bahn wird diese Zusammenarbeit durch die **Ordnungspartnerschaft zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Deutschen Bahn AG** seit vielen Jahren in vorbildlicher Weise gepflegt. Durch diese Vereinbarung wird die Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten geregelt. Die **Zuständigkeit der Bundespolizei** zur Sicherung der Infrastruktur ist in § 3 BPolG (Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen) festgelegt. **Die Zuständigkeit der Deutschen Bahn** ergibt sich aus den allgemeinen Betreiberpflichten.

Für den unternehmerischen Teil der Verantwortung hat sich im **Risikomanagement** das Vorgehen in den Schritten Risikoanalyse, Risikosteuerung und Risikoüberwachung bewährt. »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

In der **Risikoanalyse** werden sämtliche für die kritische Infrastruktur relevanten Risiken identifiziert, analysiert und bewertet. Für die Deutsche Bahn sind das, auf die Infrastruktur bezogen, neben Naturkatastrophen menschliches oder technisches Versagen, terroristische Bedrohung sowie Risiken aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität, wie z. B. der Metalldiebstahl. Daneben bestehen Risiken durch politisch motivierte Straftaten, die darauf angelegt sind, den Verkehr einzuschränken oder zu verhindern, wie Angriffe auf die Infrastruktur im Zusammenhang mit Atommüll-Transporten oder Rechts-Links-Auseinandersetzungen.

Zur Vermeidung oder Reduzierung dieser Risiken werden im Rahmen der **Risikosteuerung** nach Bewertung der einzelnen Risiken Einzelmaßnahmen entwickelt und umgesetzt. Hierbei handelt es sich sowohl um routinemäßige und gezielte Überwachung durch Mitarbeiter und Technik, als auch um rein technische Sicherungen sowie organisatorische Maßnahmen.

Zur **Risikoüberwachung** müssen Frühwarnsysteme eingerichtet werden. Dies erfordert zunächst die Implementierung des notwendigen Risikobewusstseins und daraus folgend der entsprechenden Aufmerksamkeit aller Mitarbeiter. Daran müssen sich strukturierte Meldeprozesse an eine zentrale Stelle anschließen. Diese ist bei der Deutschen Bahn das DB Lagezentrum, angesiedelt bei der Konzernsicherheit.

Bei den kritischen Infrastrukturen ist es zudem unerlässlich, dass die für den Krisen- und Notfall vorgesehenen Maßnahmen auch den zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bekannt gemacht werden, damit sie in deren Notfallplanung integriert werden können.

Dies gilt auch für sämtliche Nutzer der Infrastruktur, seien sie aus dem eigenen Unternehmen oder Wettbewerber, ebenso wie die regionalen Verkehrsverbünde. Gerade bei der Verkehrsinfrastruktur Schienenverkehr ist außerdem eine rasche und umfassende Krisenkommunikation vorzusehen, um die Reisenden über Ausfälle schnellstens zu unterrichten.

Im Rahmen des Risiko- und Krisenmanagements der Deutschen Bahn nimmt das DB Lagezentrum eine zentrale Stellung sowohl bei der Informationsgewinnung für die Risikoanalyse, als auch – wie bereits erwähnt – bei der Risikosteuerung und -überwachung ein. Grundvoraussetzung ist dabei die enge Vernetzung mit den Sicherheits- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes und der Länder.

Aus der Erkenntnis heraus, dass nicht jedes Risiko vermieden werden kann, gehört es zu einem effektiven Risikomanagement, **eine umfassende Notfallplanung** aufzustellen. Ziel muss die schnellstmögliche Wiederherstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit sein. Für die Infrastruktur Schiene heißt das vor allem, alternative Transportmöglichkeiten für Fahrgäste wie Güter zu planen.

Nicht zuletzt durch ein effektives und umfassendes Risikomanagement ist das Security-Risiko bei der Deutschen Bahn gut beherrschbar. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion: Christina Gasser, Astrid Gundel, Dr. Jochen Haußer

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 27.3.2014

Bildnachweise: S. 4 ©maxuser/shutterstock.com; S. 8 ©Horia Bogdan/shutterstock.com; S. 19, 11 ©Khvost/shutterstock.com; S. 12 ©everythingpossible/Fotolia.com; S. 14 ©andrearoad/istockphoto.com; S. 24 ©Mmaxer/shutterstock.com; S. 26 ©Andrey Burmakin/shutterstock.com; S. 28 ©fotoxisch/photocase.com; S. 31 ©blvdone/shutterstock.com; S. 34 ©blue-design/Fotolia.com; S. 36 ©ralfgosch/istockphoto.com; S. 38 ©krsmanovic/shutterstock.com; S. 40 ©GlobalStock/istockphoto.com; S. 46 ©bikeriderlondon/shutterstock.com; S. 50/51 ©zhu difeng/shutterstock.com; S. 52/53 ©gyn9037/shutterstock.com; S. 54–56 ©asharkyu/shutterstock.com; S. 54 ©chungking/shutterstock.com; S. 55 ©zhu difeng/shutterstock.com, ©chonrawit boonprakob/shutterstock.com; S. 56 ©Kzenon/shutterstock.com, ©successo images/shutterstock.com; S. 57 ©Zadorozhnyi Viktor/shutterstock.com; S. 59 ©Andrey_Popov/shutterstock.com; S. 62 ©Drazen/shutterstock.com; S. 64 ©Dusit/shutterstock.com;

Illustrationen: S. 18, 21 ©kimberrywood/istockphoto.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Hauptversammlung: Beschallung des Catering-Bereichs nicht erforderlich

Ein Aktionär einer deutschen Großbank beschwerte sich beim Versammlungsleiter der Hauptversammlung darüber, dass die Redebeiträge in der Hauptversammlung im Catering-Bereich nicht zu verstehen seien. Daraufhin wurde der Ton auf Anweisung des Versammlungsleiters deutlich lauter gestellt. Der Aktionär focht dennoch vor Gericht Beschlüsse der Hauptversammlung u. a. mit der Begründung an, der Catering-Bereich sei nicht ausreichend beschallt worden.

Sachverhalt

Sowohl das Landesgericht (LG) als auch das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt sahen das Teilnahmerecht des Aktionärs durch die unzureichende Beschallung nicht als verletzt an.

Das OLG Frankfurt ließ eine Revision gegen sein Urteil nicht zu. Hiergegen legte der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof (BGH) ein.

Beschallung von Vor- und Nebenräumen nicht erforderlich

Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen: Der Rechtsstreit habe weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordere er eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Der BGH stellte dabei klar, dass eine Übertragung der Hauptversammlung in Vor- oder Nebenräume wie den Catering-Bereich, Raucherecken o. ä. aktienrechtlich nicht verlangt wird. Das Teilnahmerecht eines Aktionärs werde auch dann nicht verletzt, wenn die Übertragung in einen sogenannten Präsenzbereich zwar angekündigt wurde, tatsächlich aber nicht stattfand; der Aktionär könne dies bei Verlassen des Versammlungsraums unschwer erkennen. Er könne sich dann selbst entscheiden, ob er in den Versammlungsraum zurückkehren wolle.

Praxisrelevanz

Die Entscheidung dämmt die auswuchernden Anforderungen an die Durchführung der Hauptversammlung etwas ein: Der BGH hat mit seinem Beschluss einer Entscheidung des LG München I aus dem Jahr 2010 eine Absage erteilt, wonach Aktionäre auch im Präsenzbereich außerhalb des Versammlungsbereichs der Versammlung akustisch folgen können müssen. Das OLG München hatte die Frage in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 offengelassen: Hier hatte ein Aktionär u. a. mit der Begründung geklagt, die Redebeiträge der Hauptversammlung seien auf den Toiletten aufgrund »dröhnender Heißluft-Händetrockner« nicht zu verstehen gewesen.

Weiterhin gilt aber: Findet die Hauptversammlung in mehreren Räumen statt, so ist für eine angemessen Übertragung in alle Räume zu sorgen. «

Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

VERTIEFUNGSHINWEIS

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Hauptversammlungsbeschlüsse können bei Verstößen gegen das Gesetz oder Satzungsbestimmungen vor Gericht angefochten werden. Ziel solcher Anfechtungsklagen ist, dass das Gericht den Beschluss für nichtig erklärt. Nur besonders schwere Verstöße führen dazu, dass der Beschluss »automatisch« nichtig ist und es hierzu keiner gerichtlichen Entscheidung bedarf. In diesen Fällen kann das Gericht die Nichtigkeit des Beschlusses deklaratorisch feststellen.

Man unterscheidet Verstöße gegen Verfahrensvorschriften (z. B. unberechtigte Verweigerung von Auskünften) und inhaltliche Beschlussmängel (z. B. Erstreben von Sondervorteilen für einen Aktionär).

Klagen können Aktionäre und der Vorstand sowie jedes Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats, wenn sie durch die Ausführung des Beschlusses eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen oder sich ersatzpflichtig machen würden.

Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden.

Bestimmte Hauptversammlungsbeschlüsse werden erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam (Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung, Unternehmensverträge). Der Vorstand muss bei der Anmeldung der beschlossenen Maßnahme dem Registergericht erklären, dass eine Klage gegen die Maßnahme nicht (rechtzeitig) erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen wurde. Fehlt eine solche Erklärung, darf das Registergericht die Maßnahme grundsätzlich nicht ins Handelsregister eintragen. Dies wird von einigen Aktionären ausgenutzt, um über eine Klage gegen den Beschluss und die daraus folgende Verzögerung der Registereintragung das Unternehmen zum Vergleich gegen Zahlung zu drängen.

Bereits im Jahr 2005 wurde durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) das sogenannte Freigabeverfahren zur Bekämpfung missbräuchlicher Aktionärsklagen eingeführt. In diesem Verfahren kann die Gesellschaft bei Klagen gegen Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen oder Unternehmensverträge deren gerichtliche Freigabe und Eintragung erreichen, bevor über die Klage rechtskräftig entschieden wurde. Dennoch nahmen missbräuchliche Aktionärsklagen stark zu. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) wurde daher im Jahr 2009 u. a. das Freigabeverfahren modifiziert, um missbräuchliche Aktionärsklagen weiter einzudämmen. Schließlich sollte durch das Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG; vormals Aktienrechtsnovelle 2012) die Möglichkeit missbräuchlicher Nichtigkeitsklagen weiter eingeschränkt werden: Wurde gegen einen Hauptversammlungsbeschluss, gegen den sich die Nichtigkeitsklage richten soll, bereits eine Klage erhoben, so sollte sie nur innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der ersten Klage zulässig sein. Das VorstKoG scheiterte im September 2013 im Bundesrat aufgrund seiner Regelungen zur Vorstandsvergütung.

VERFAHRENSHINWEISE

BGH, Beschluss vom 8.10.2013 – II ZB 329/12, online abrufbar *www.bgh.de*

Vorinstanzen:

- OLG Frankfurt, Urteil vom 2.10.2012 – 5 U 10/12, online abrufbar unter *www.openjur.de*
- LG Frankfurt, 20.12.2011 – 3-5 O 37/11, online abrufbar unter *www.lareda.hessenrecht.hessen.de*

Entscheidung des LG München I:

Urteil vom 1.4.2010 – 5 HKO 12554/09, online abrufbar unter *www.gesetze-bayern.de*

Entscheidung des OLG München:

Beschluss vom 10.4.2013, 7 AktG 1/13, online abrufbar unter *www.openjur.de*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Auskunftsrecht in der Hauptversammlung: Aktionäre müssen nachhaken

Das Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung ist immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Der Bundesgerichtshof hat nun mit einer Entscheidung für etwas mehr Klarheit gesorgt: Zum einen hat er klargestellt, dass es mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist, dass die Gesellschaft nur verpflichtet ist, die *erforderlichen* Auskünfte zu erteilen. Zum anderen hat er präzisiert, in welchen Fällen der Aktionär erneut nachfragen muss, wenn er auf seine Frage nur eine Pauschalantwort erhalten hat.

Sachverhalt

Ein Aktionär verlangte auf der Hauptversammlung einer deutschen Großbank Auskunft zu einer Unternehmenstransaktion. Außerdem wollte er wissen, welche »vorlagepflichtigen Engagements« im Berichtszeitraum im Risikoausschuss des Aufsichtsrats behandelt wurden und welche Beschlüsse hierzu gefasst wurden. Hierauf wurde dem Aktionär nicht in der von ihm gewünschten Detailliertheit geantwortet. Die Beantwortung der Frage nach »vorlagepflichtigen Engagements« im Risikoausschuss wurde mit der Begründung abgelehnt, es bestehe zu den Vorgängen in Aufsichtsratssitzungen kein Auskunftsrecht.

Der Aktionär machte daraufhin sein Auskunftsbegehren gerichtlich geltend. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass ein Auskunftsanspruch des Aktionärs nicht vorliege.

Auskunftsrecht auf erforderliche Auskünfte begrenzt

Die Gesellschaft habe zu der Unternehmenstransaktion die erforderlichen Auskünfte erteilt und schulde keine weitergehenden Auskünfte.

Nach dem Aktiengesetz ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft zu erteilen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 S. 1 AktG).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH ziele das Merkmal der Erforderlichkeit darauf ab, missbräuchlich ausufernde Auskunftsbegehren zu verhindern, um die Hauptversammlung nicht mit überflüssigen, für eine sachgemäße Beurteilung des Tagesordnungspunkts unerheblichen Fragen zu belasten. Das Auskunftsrecht diene auch der Meinungs- und Urteilsbildung anderer Aktionäre. Deshalb sei Maßstab für die Erforderlichkeit eines Auskunftsverlangens der Standpunkt eines objektiv urteilenden Aktionärs, der die Gesellschaftsverhältnisse nur aufgrund allgemein bekannter Tatsachen kennt und daher die begehrte Auskunft als nicht nur unwesentliches Beurteilungselement benötige. Das Informationsrecht des Aktionärs sei somit in qualitativer und quantitativer Hinsicht sowie hinsichtlich seines Detaillierungsgrads begrenzt.

Kein Verstoß gegen Richtlinie

In der juristischen Literatur wurde vereinzelt vertreten, dass die Begrenzung des Auskunftsrechts gegen die Aktionärsrichtlinie aus dem Jahr 2007 verstoße und daher bei börsennotierten Gesellschaften das Auskunftsrecht nicht auf die erforderlichen Auskünfte begrenzt sei. Der BGH hat dieser Auffassung nun eine Absage erteilt:

Die aktienrechtliche Beschränkung des Auskunftsrechts sei eine nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 Fall 2 der Aktionärsrechterichtlinie zulässige Maßnahme. Danach besteht das Fragerecht und die Antwortpflicht nur vorbehaltlich etwaiger Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen oder den Gesellschaften zu ergreifen gestatten,

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

um den ordnungsgemäßen Ablauf von Hauptversammlungen und ihre ordnungsgemäße Vorbereitung zu gewährleisten.

Nachfrageobliegenheit des Aktionärs bei bestimmten Pauschalantworten

Der BGH hat außerdem präzisiert, in welchen Fällen der Aktionär weiter nachfragen muss, wenn er eine aus seiner Sicht unzureichende Pauschalantwort erhält:

- Zum einen treffe ihn diese Obliegenheit dann, wenn seine Frage auf eine Vielzahl von Informationen gerichtet sei, die zumindest teilweise nicht für die Beurteilung des Tagesordnungspunkts relevant seien. Es sei dann Sache des Aktionärs, durch eine präzise Nachfrage zum Ausdruck zu bringen, auf welche (weiteren) Informationen es ihm ankam.

- Zum anderen müsse der Aktionär auch dann nachfragen, wenn er auf eine pauschale Frage nur eine pauschale Antwort erhalte. Der BGH bestätigte damit eine Entscheidung des OLG Hamburg aus dem Jahr 2001.

Kein Auskunftsrecht bezüglich vertraulicher Vorgänge im Aufsichtsrat

Die Fragen zu Vorgängen im Risikoausschuss des Aufsichtsrats habe der Vorstand ausreichend beantwortet. Der Vorstand dürfe regelmäßig die Auskunft verweigern, wenn sich das Auskunftsverlangen auf vertrauliche Vorgänge in den Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsratsausschüsse richte. Diskussionen im Aufsichtsrat und das Abstimmungsverhalten der Aufsichtsratsmitglieder seien unabhängig davon vertraulich, ob dies auch für den Gegenstand der Beratung selbst gelte. Offengelassen hat der BGH, ob sich das Auskunftsverweigerungsrecht darüber hinaus auch auf den Gegenstand einer Aufsichtsratssitzung oder den Inhalt eines in ihr gefassten Beschlusses erstreckt oder die Auskunftspflicht von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Im vorliegenden Fall sei die Vertraulichkeit der verlangten Information offensichtlich gegeben; das Auskunftsverlangen sei auf bestimmte Kundendaten gerichtet gewesen. Das Recht auf Auskunftsverweigerung aufgrund Vertraulichkeit trete dann zwar zurück, wenn ein vorrangiges Aufklärungsinteresse wegen eines objektiv begründeten Verdachts einer schwerwiegenden Pflichtverletzung vorliege. Hierzu sei vorliegend allerdings nichts vorgetragen worden.

Praxisrelevanz

Die Entscheidung erhöht die Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre, auf ihre Fragen in der Hauptversammlung ausreichende Antworten zu erhalten.

Es gilt, dass die Antwort umso weniger präzise ausfallen muss, je pauschaler die Frage gestellt wird. Will der Aktionär genauere Informationen haben, muss er – wie jetzt vom BGH bestätigt – erneut nachfragen. Höchstrichterlich ungeklärt ist dagegen weiterhin die Frage, ob es dem Aktionär *generell* obliegt, bei (teilweiser) unterbliebener Beantwortung seiner Frage dies unaufgefordert zu rügen. Das OLG Köln hatte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 eine Rügeobliegenheit nur dann angenommen, wenn der Aktionär eine Nachfrage bewusst unterlassen hat.

Die Entscheidung lässt sich nicht auf die GmbH übertragen. Die Gesellschafter der GmbH haben ein umfassenderes Auskunftsrecht als die Aktionäre der AG. Dies sollte insbesondere auch bei den Aussagen der Entscheidung zur Auskunft über Aufsichtsratsangelegenheiten bedacht werden. «

Astrid Gundel

VERFAHRENS- UND QUELLENHINWEISE

BGH, Beschluss vom 5.11.2013 – II ZB 28/12, online abrufbar unter *www.bgh.de*

Vorinstanzen:

- OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.11.2012 21 W 33/11, online abrufbar unter *www.lareda.hessenrecht.hessen.de*
- LG Frankfurt, Beschluss vom 17.5.2011 – 3-5 O 68/10

Entscheidung des OLG Hamburg:

OLG Hamburg, Urteil vom 12.1.2001 – 11 U 162/00, abgedruckt in AG 2001, S. 359 ff.

Entscheidung des OLG Köln:

OLG Köln, Urteil vom 28.7.2011 – 18 U 213/10, online abrufbar unter *www.justiz.nrw.de/*

Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechterichtlinie)

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

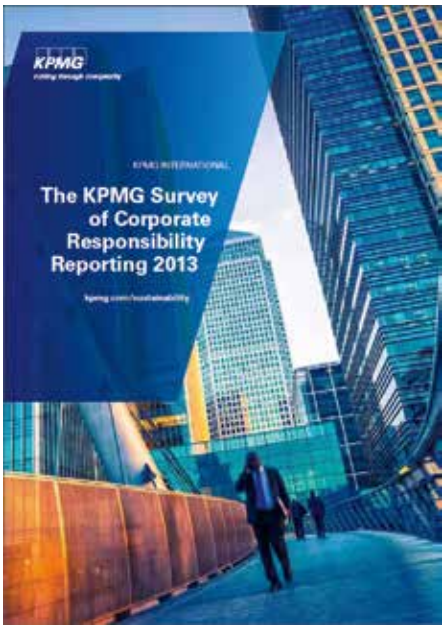

KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2013

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat infolge der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ökologische und soziale Verantwortung von Unternehmen in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen.[1] Im Jahr 2014 stellt sich daher nicht mehr die Frage, ob ein Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt, sondern was und wie es über Nachhaltigkeit berichtet. Hierauf geht KPMG in dem seit 1993 nun bereits zum achten Mal publizierten ›KPMG International Survey on Corporate Responsibility Reporting 2013‹ ein. Die Studie gewährt Einblicke in aktuelle globale Trends in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass bei weniger als einem Viertel der 250 weltweit größten Unternehmen die Nachhaltigkeitsleistung Bestandteil der Managementvergütung ist.

Quantitative Analyse der N100

Im ersten Teil der Studie untersucht KPMG die weltweite Nachhaltigkeitsberichterstattung der nach Umsatz jeweils 100 größten Unternehmen aus 41 Ländern (N100) hinsichtlich quantitativer Kriterien wie Format der Berichterstattung, Prüfung oder angewandter Berichtsstandards. Fast drei Viertel der 4.100 untersuchten Unternehmen (71 Prozent) berichten über ihr nachhaltiges Wirtschaften. Von den 250 weltweit größten Unternehmen (G250) berichten fast alle Unternehmen (93 Prozent) über Nachhaltigkeit. Hohe Zuwachsraten in der Berichterstattung verzeichneten Unternehmen in der Region Asien-Pazifik. Der asiatisch-pazifische Raum liegt damit bezogen auf die Quantität der Berichterstattung nur noch knapp hinter dem europäischen Durchschnitt.

Anstieg in der Berichterstattung seit 1993
Unternehmen mit Nachhaltigkeitsberichterstattung in Prozent

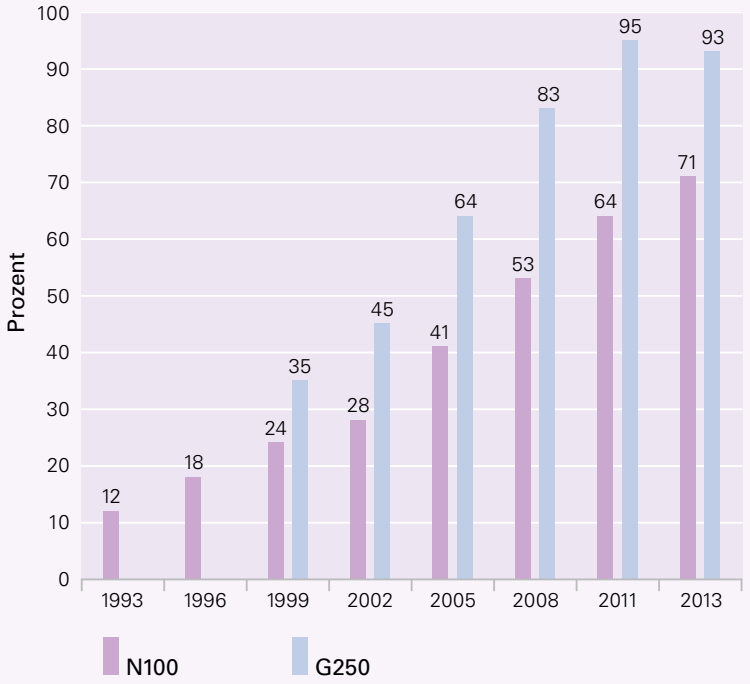

Basis: alle N100/G250-Unternehmen
Quelle: KPMG International, The KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2013, Dezember 2013

In Deutschland liegt die Quote zwar unter dem weltweiten Durchschnitt von 71 Prozent, im Vergleich zu 2011 ist sie aber ebenfalls um fünf Prozentpunkte von 62 auf 67 Prozent angestiegen. Von den DAX-30-Unternehmen berichten insgesamt 29 Unternehmen systematisch über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten.

Trend zur integrierten Berichterstattung

Die Studie zeigt einen deutlichen Trend zur Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Geschäftsberichte. 51 Prozent (Deutschland: 52 Prozent) aller untersuchten Geschäftsberichte stellen Nachhaltigkeitsaspekte dar, das entspricht einem Anstieg um 31 Prozentpunkte im Vergleich zu 2011. Davon geben zehn Prozent der Unternehmen (Deutschland: vier Prozent) an, einen Integrierten Bericht zu haben.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mangels regulatorischer Anforderungen beziehen sich die Unternehmen auf freiwillige Standards und Rahmenwerke für die Berichterstattung. Die Leitlinie der Global Reporting Initiative (GRI) hat sich weltweit als De-facto-Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert: 78 Prozent aller Berichte (2011: 69 Prozent) beziehen sich auf GRI, bei den G250 sind es sogar 84 Prozent. In Deutschland liegt der Anteil mit 75 Prozent bei den N100 und 90 Prozent bei den DAX30 ähnlich hoch.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Obwohl – abgesehen von wenigen Ausnahmen – keine Verpflichtung zur Prüfung der veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen besteht, lassen 38 Prozent der N100 und 59 Prozent der G250 ihre Nachhaltigkeitsinformationen von unabhängigen Dritten überprüfen. In Deutschland liegt der Anteil mit 46 Prozent über dem globalen Durchschnitt. Mit 69 Prozent ist auch die Prüfquote der DAX-30-Unternehmen im Vergleich zu den G250 höher. Die Prüfung von ausgewählten Berichtsinhalten mit einem »Limited Level of Assurance«[2] ist der häufigste Anwendungsfall.

90 Prozent der Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in Deutschland durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt.

Mit den zumeist freiwilligen Nachhaltigkeitsprüfungen soll den veröffentlichten Informationen mehr Glaubwürdigkeit verliehen und die Ernsthaftigkeit der Nachhaltigkeitsanstrengungen unterstrichen werden. Gleichzeitig erkennen viele Unternehmen verstärkt den internen Mehrwert solcher Prüfungen: Sie ermöglichen eine Verbesserung der internen Prozesse für Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung.

Qualitative Analyse der Berichte der G250

Im zweiten Teil der Studie wird die Qualität der Berichte der G250 anhand von sieben Best-Practice-Kriterien analysiert. Insgesamt konnten über alle Kriterien gewichtet 100 Punkte erreicht werden. Folgende Aspekte wurden bei dieser Bewertung berücksichtigt:

- **Stakeholder-Engagement:** Wie wird über den Prozess des Stakeholder-Engagement berichtet, wie werden die Erkenntnisse aus diesem Engagement in die Entwicklung von Strategie, Wesentlichkeitsprozess, Zielsetzung usw. einbezogen?
- **Risiken, Chancen und Strategie:** Inwieweit werden im Bericht soziale und ökologische Risiken und Chancen dargestellt – welche Auswirkungen haben diese Risiken und Chancen auf das Unternehmen und welche strategischen Aspekte werden daraus abgeleitet?
- **Wesentlichkeit:** Wie aussagefähig wird im Bericht der Prozess zur Identifizierung der wesentlichen Aspekte dargestellt?
- **Ziele und Kennzahlen:** Enthält der Bericht zu den wesentlichen Aspekten Ziele, die einer zeitlichen Bestimmung unterliegen? Werden diese Ziele durch Kennzahlen ergänzt, durch die die Zielerreichung transparent und messbar dargestellt wird?
- **Transparenz und Ausgewogenheit:** Geht der Bericht gleichsam auf Erreichtes wie auf Herausforderungen und/oder Dilemmas ein?
- **Liefer- und Wertschöpfungskette:** Zeigt der Bericht, wie Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsmanagementansätze und Nachhaltigkeitsziele die wesentlichen Aspekte Lieferanten, Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen? »

QUELLENHINWEIS

KPMG International Survey on Corporate Responsibility Reporting 2013, online abrufbar unter *http://www.kpmg.com/global/en/issuesandinsights/articlespublications/corporate-responsibility/pages/default.aspx*

Untersucht wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung von 4.100 Unternehmen aus 41 Ländern, darunter die Nachhaltigkeitsberichterstattung der 250 weltweit größten Unternehmen.

1 Vgl. Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre, Studien des Deutschen Aktieninstituts, Bernhard Pellens/André Schmidt, 1. Auflage 2014, S. 15.

2 Limited Level of Assurance/Betriebswirtschaftliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit z. B. nach ISAE 3000 »Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information«.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- **Governance:** Wie wird im Bericht im Kontext zu Nachhaltigkeit das Steuerungs- und Führungssystem und damit verbunden das Vergütungssystem erläutert?

Der weltweite Durchschnittswert erzielter 59 von 100 möglichen Punkten zeigt Verbesserungspotenzial auf. Überraschenderweise lag die Berichtsqualität der in Branchen mit grundsätzlich hohen sozialen und ökologischen Auswirkungen agierenden Unternehmen hinter dem globalen Durchschnittswert zurück: Dazu zählen ›Construction & Building Materials‹, ›Metals, Engineering & Manufacturing‹, ›Trade & Retail sowie ›Oil & Gas‹.

Durchschnittliche Qualität der G250 nach Kriterium
Punktzahl aus 100 möglichen

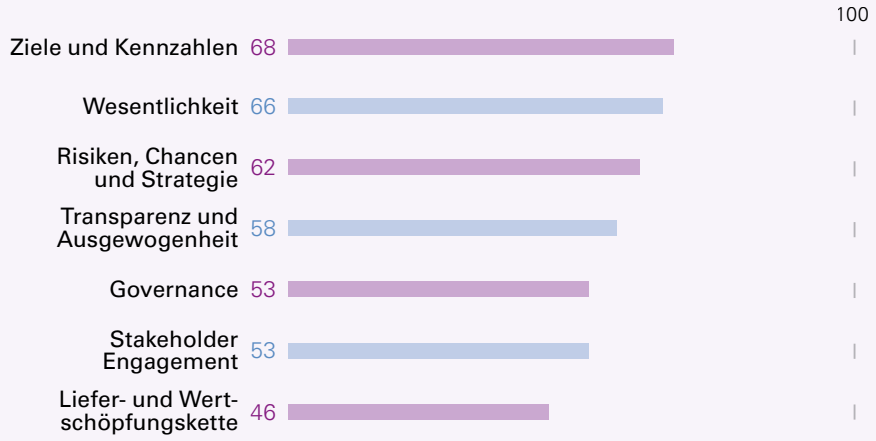

Quelle: KPMG International, The KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2013, Dezember 2013

Berichterstattung über Wesentlichkeit, Liefer- und Wertschöpfungsketten sowie Governance ist verbesserungswürdig

KPMG sieht Verbesserungspotenzial insbesondere im Bereich der Wesentlichkeit. So haben etwa 41 Prozent der G250 nicht dargestellt, wie sie wesentliche Themen identifizieren und wie häufig sie das tun.

Verbesserungswürdig sind auch die Informationen über die **Liefer- und Wertschöpfungskette**. In diesem Bereich wurde die geringste Punktzahl erreicht (46 von 100).

Die Berichterstattung über **Governance** könnte zudem noch deutlich verbessert werden; hier wurden im Durchschnitt nur 53 von 100 Punkten erzielt. Die Verantwortung für das tägliche Management von Nachhaltigkeitsthemen liegt bei mehr als der Hälfte der G250 (61 Prozent) in einer selbstständigen Nachhaltigkeitsabteilung. Damit fehlt es der Mehrheit der Unternehmen an einer Integration der Verantwortung in bestehende operative Funktionen. Nach Auffassung von KPMG wird gerade erst mit der Integration eine erfolgreiche Implementierung von Nachhaltigkeit begründet.

Die meisten Berichte zeigen zudem, dass Nachhaltigkeitsleistung und Managementvergütung nicht miteinander verbunden sind. Bei lediglich 22 Prozent ist die Nachhaltigkeitsleistung Bestandteil der Managementvergütung und nur zehn Prozent erläutern dies transparent.

Aus Sicht vieler Analysten, Investoren und Ratingagenturen ist diese Verbindung wichtig, um gesetzte Nachhaltigkeitsziele zu erreichen und die Bedeutung nicht finanzieller Ziele für die Unternehmensführung glaubwürdig zu machen. Der Aufsichtsrat sollte dies bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung berücksichtigen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Deutschland bei Ländervergleich im Mittelfeld

Im Ländervergleich weisen vor allem Unternehmen mit Sitz in Europa eine überdurchschnittlich hohe Berichtsqualität auf. Die Qualität der Berichte der 20 deutschen Vertreter in den G250 liegt mit 68 im Durchschnitt erreichten Punkten im direkten Vergleich im Mittelfeld. Am schlechtesten schnitten die USA (54 Punkte) und China (39 Punkte) bei der Analyse ab.

Erfreulicherweise sind unter den zehn Unternehmen mit den höchsten Punktzahlen mit BMW und Siemens zwei deutsche Unternehmen.

So eindrucksvoll das bisher Erreichte ist, bleibt abzuwarten, wie dynamisch sich die nächsten Evolutionsstufen der Berichterstattung mit dem GRI G4 und dem International Integrated Reporting Framework[3] entwickeln werden. «

Simone Fischer

Durchschnittliche Qualität der G250 im Ländervergleich
Punktzahl aus 100 möglichen

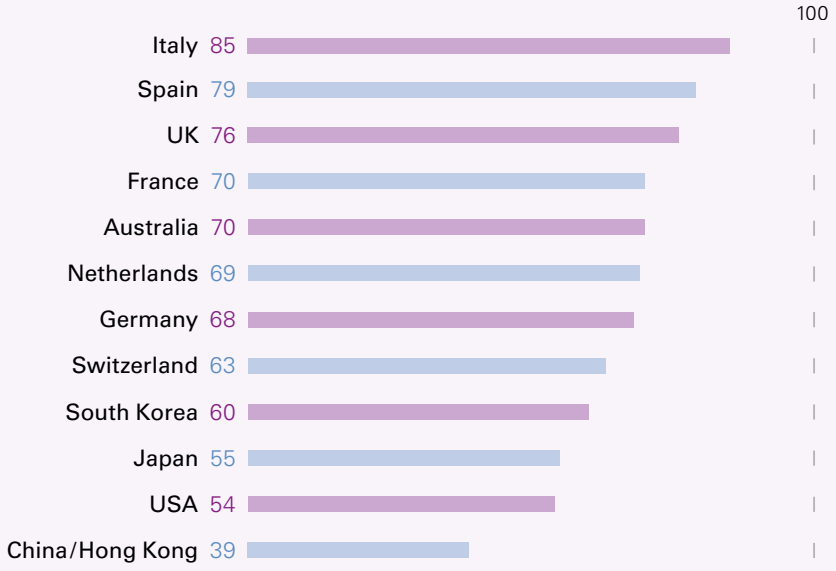

Quelle: KPMG International, The KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2013, Dezember 2013

Die zehn Unternehmen der G250, die mehr als 90 von 100 möglichen Punkten erzielten

Company	Country	Sector
A.P. Møller Mærsk	Denmark	Transport
BMW	Germany	Automotive
Cisco Systems	US	Telcommunications & media
Ford Motor Company	US	Automotive
Hewlett-Packard	US	Electronics & computers
ING	Netherlands	Finance, insurance & securities
Nestlé	Switzerland	Food & beverage
Repsol	Spain	Oil & gas
Siemens	Germany	Electronics & computers
Total	France	Oil & gas

Quelle: KPMG International, The KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2013, Dezember 2013

ZUR PERSON

Simone Fischer, Partnerin, Head of Sustainability Services Deutschland, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3 Das International Integrated Reporting (<IR>) Framework wurde am 9.12.2013 vom International Integrated Reporting Council (IIRC) verabschiedet

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kein Interesse am Stimmrecht? – Studie über Verhalten und Präferenzen von Aktionären

Im EU-Aktionsplan zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance hatte die EU-Kommission angekündigt, das Engagement der Aktionäre mit dem Ziel einer nachhaltigeren Unternehmensführung stärken zu wollen *(vgl. Quarterly IV/2012, S. 29 f.)*. Doch wollen sich die Aktionäre überhaupt stärker engagieren? Im Hinblick auf die Privatanleger sind Zweifel angebracht, wie nun eine Studie der Ruhr Universität Bochum in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Aktieninstitut e.V. belegt. Der Studie zufolge hat die Hälfte der Privatanleger ihr Stimmrecht in der Vergangenheit nicht ausgeübt.

Die Studie untersucht das Informationsverhalten, die Dividendenpräferenz und die Bedeutung des Stimmrechts für die Aktionäre. Befragt wurden sowohl institutionelle Investoren als auch Privatanleger. In den Jahren 2004 und 2008 wurden inhaltlich und konzeptionell bereits ähnliche Studien durchgeführt.

Verhalten und Präferenzen der Privatanleger

Informationsverhalten

Wie schon in den Vorgängerstudien aus den Jahren 2004 und 2008 seien auch dieses Jahr die Wirtschaftspresse und das Fernsehen für die Privatanleger die bedeutendste Informationsquelle, wenn es um Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Aktien gehe. Gleichzeitig seien der Geschäftsbericht und der Zwischenbericht im Vergleich zu 2008 für die Privatanleger deutlich wichtiger geworden. Die Beratung durch Finanzinstitute und Broker habe dagegen erheblich an Bedeutung verloren. Dies wird auf einen Vertrauensverlust in Folge der Finanzkrise zurückgeführt.

Bei den Geschäftsberichten würden die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz am intensivsten genutzt. Ernüchternd sei, dass die Kapitalflussrechnung und der Anhang relativ wenig Beachtung fänden. Die geringe Nutzungsintensität bestimmter Geschäftsberichtsinhalte sei möglicherweise auch auf mangelnde Kenntnisse zu Bilanzierungsfragen zurückzuführen.

Für die Anlageentscheidungen der Privatanleger habe die Relevanz von Dividendenänderungen im Vergleich zu 2008 zugenommen, die Bedeutung von Gewinn- und Cashflowänderungen sei dagegen gesunken. Der gesunkene Stellenwert der Gewinn- und Cashflowänderungen könne daran liegen, dass der Glaube an die Aussagekraft von Gewinnen durch das in der Finanzkrise viel kritisierte Fair Value Accounting gelitten habe. Der Bedeutungszuwachs von Dividendenänderungen lasse sich damit begründen, dass Dividenden häufig am vom Management längerfristig erwarteten Gewinntrend ausgerichtet würden.

Dividendenpräferenz

Der Bedeutungszuwachs von Dividendenänderungen decke sich mit der Entwicklung der Dividendenpräferenz von Privatanlegern; so sei seit 2008 eine deutliche Verschiebung in Richtung hoher Dividenden und geringer Kurssteigerungen gegeben. Zurückzuführen sei dies auf ein sehr volatiles Kapitalmarktumfeld, in dem eine nachhaltige Dividendenpolitik potenzielle Kursverluste ausgleichen könne, das aktuell niedrige Zinsniveau und die Unternehmenssteuerreform 2008.

Bedeutung des Stimmrechts

Das Stimmrecht werde von den Privatanlegern für immer weniger wichtig gehalten. Der Anteil derjenigen, die ihr Stimmrecht weder selbst ausüben noch auf einen Bevollmächtigten übertragen

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

wollen, sei gegenüber 2008 um 8 Prozentpunkte auf 36 Prozent gestiegen.

85 Prozent der Befragten gaben an, dass sich ein Mehrheitsaktionär deutlich negativ auf den Wert des Stimmrechts auswirke. Privatanleger haben weniger Angst als 2008, dass Paketaktionäre und die Unternehmensleitung sich auf ihre Kosten bereichern. Zugenommen im Vergleich zu 2008 hat diese Angst dagegen im Hinblick auf Banken und Mehrheitsaktionäre.

Verhalten und Präferenzen der institutionellen Investoren

Informationsverhalten

Der direkte Informationsaustausch mit dem Management ist gemäß der Studie für die institutionellen Investoren die wichtigste Informationsquelle. Es folgen der Quartalsbericht, der direkte Investor-Relations-Kontakt und der Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht spiele für die institutionellen Investoren eine deutlich wichtigere Rolle als für die Privatanleger. Innerhalb des Geschäftsberichts würde die Kapitalflussrechnung am intensivsten genutzt, gefolgt von der Gewinn- und Verlustrechnung.

Wichtigste Orientierungsgröße für Anlageentscheidungen seien Managementqualität und Ertragslage, dicht gefolgt von der allgemeinen strategischen Ausrichtung des jeweiligen Unternehmens.

Wie bei den Privatanlegern werde die Dividendenpolitik für deutlich wichtiger eingeschätzt, als dies noch 2008 der Fall war.

Dividendenpräferenz

Auch bei den institutionellen Investoren habe beim Verhältnis Kursteigerung – Dividende eine Verschiebung zugunsten der Dividende stattgefunden, wenn auch nicht so ausgeprägt wie bei den Privatanlegern. Bevorzugt würde nun eine Kombination von mittlerer Dividende und mittleren Kurssteigerungen.

Bedeutung des Stimmrechts

Alle befragten institutionellen Investoren entscheiden laut Studie selbstständig darüber, wie sie bei Hauptversammlungsbeschlüssen abstimmen. Ein Drittel gibt an, dass Empfehlungen von Stimmrechtsberatern zumindest zur Kenntnis genommen werden. «

Astrid Gundel

QUELLENHINWEIS

Verhalten und Präferenzen Deutscher Aktionäre – Eine Befragung von privaten und institutionellen Anlegern zum Informationsverhalten, zur Dividendenpräferenz und zur Wahrnehmung von Stimmrechten, Ruhr Universität Bochum

Autoren: Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung (Prof. Dr. Bernhard Pellens, Dr. André Schmidt)

Redaktion: Deutsches Aktieninstitut e.V. (Dr. Norbert Kuhn, Dr. Franz-Josef Leven)

1. Auflage, Februar 2014

Online abrufbar unter *www.dai.de/aktionaersumfrage*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Insiderhandel soll härter bestraft werden

Das Europäische Parlament hat am 4.2.2014 einen Richtlinienentwurf über strafrechtliche Sanktionen bei Insiderhandel und Marktmanipulation angenommen. Zuvor hatten bereits im Dezember vergangenen Jahres die EU-Mitgliedstaaten die neuen Regelungen gebilligt. Die neuen Bestimmungen definieren die Marktmissbrauchstatbestände europaweit einheitlich und harmonisieren die dazugehörigen Sanktionen. So soll die Höchstfreiheitsstrafe für Insiderhandel und Marktmanipulation europaweit mindestens vier Jahren betragen. In Deutschland beträgt die Höchststrafe für diese Delikte derzeit schon fünf Jahre (§ 39 Abs. 1, 2 WpHG). Die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen soll mit einer Höchststrafe von mindestens zwei Jahren sanktioniert werden. In Deutschland ist die unbefugte Weitergabe von Insiderinformation derzeit nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 WpHG). Die Richtlinie muss nun noch vom EU-Ministerrat formell verabschiedet werden. Die EU-Mitgliedsstaaten haben dann 24 Monate Zeit, die Richtlinien-Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie wird von einer Marktmissbrauchsverordnung begleitet, die bereits im September 2013 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde *(vgl. Quarterly III/2013, S. 56)*.

Weitere Informationen unter *www.europarl.europa.eu* «

Unternehmensberichterstattung über Sozial- und Umweltbelange: Einigung des Europäischen Parlaments und Rats

Die Pflicht zur Unternehmensberichterstattung über Sozial- und Umweltbelange sowie über die Diversitätspolitik soll nach dem Willen der EU-Kommission ausgeweitet werden. Zu diesem Zweck hatte sie im April vergangenen Jahres einen Richtlinienvorschlag vorgelegt *(vgl. Quarterly II/2013, S. 44)*. Das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat haben nun am 26. Februar eine Einigung über das Gesetzesvorhaben erzielt. Es wird erwartet, dass die Richtlinie im April 2014 vom Europäischen Parlament und anschließend vom EU-Ministerrat verabschiedet wird.

Weitere Informationen unter *www.europa.eu* «

Neues MaComp-Rundschreiben

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Anfang Januar 2014 ein neu gefasstes MaComp-Rundschreiben veröffentlicht, das seit dem 30.1.2014 gilt. (Die BaFin räumt den betroffenen Unternehmen allerdings eine Umsetzungsfrist ein.)

Die MaComp präzisiert die Anforderungen der §§ 31 WpHG ff. (Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen). Anlass der Überarbeitung und Ergänzung ist die Umsetzung der ESMA-Leitlinien »Vergütungsgrundsätze und -verfahren (MiFID)« in die Verwaltungspraxis der BaFin.

Das neue Modul BT 8 enthält Vorgaben zur Vergütung in Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Sie haben das Ziel, Vergütungen zu unterbinden, die Anreize setzen, nicht im Kundeninteresse zu handeln oder die Regelungen der §§ 31 WpHG ff. zu missachten. Die Vorgaben ergänzen die diesbezüglichen Regelungen im Kreditwesengesetz und der Institutsvergütungsverordnung. Einige Personen fallen sowohl unter die Vorgaben des § 33 WpHG in Verbindung mit Modul BT 8 der MaComp als auch unter die Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung. Die BaFin empfiehlt daher, unternehmensintern ein einheitliches Regelwerk zur Umsetzung beider Vorgaben zu erstellen.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de* «

BAFIN LEGT BERICHT ÜBER QUALITÄT DER VERGÜTUNGSSYSTEME VOR

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Vergütungssysteme bei 15 Banken untersucht. Nachdem sie ihre Sonderprüfung bei 14 Banken abgeschlossen hat, hat sie Mitte Januar 2014 einen Bericht hierüber vorgelegt. Bei allen untersuchten Banken wurden Mängel im Vergütungssystem festgestellt. So wurden bei allen 12 Instituten, die sich für bedeutend im Sinne der Institutsvergütungsverordnung einschätzten, Mängel bei der Identifizierung der Risikoträger festgestellt. Bei der Ermittlung der Mitarbeiterboni sei mehrfach die Ausrichtung der Vergütungssysteme an den Strategien und den hierin enthaltenen Zielvorgaben nicht sichergestellt gewesen. Bei einer Vielzahl der geprüften Institute seien die Bemessungszeiträume für die Festlegung der variablen Vergütung bei Geschäftsleitern und Risikoträgern nicht zufriedenstellend gewesen.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de* «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

EU-KOMMISSION: REGELUNG FÜR WECHSEL VON POLITIK IN DIE WIRTSCHAFT WÜNSCHENSWERT

59 Prozent der Deutschen halten Korruption für weit verbreitet (EU-Durchschnitt: 76 Prozent). Dies geht aus dem Anfang Februar 2014 veröffentlichten Korruptionsbekämpfungsbericht der EU-Kommission hervor. Gleichzeitig gaben 92 Prozent der Deutschen an, dass sie im Jahr 2013 in ihrem Alltagsleben nicht persönlich von Korruption betroffen waren (EU-Durchschnitt: 70 Prozent). 50 Prozent der Befragten erklärten, dass das Anbieten und Annehmen von Bestechungsgeldern sowie der Machtmissbrauch zur persönlichen Bereicherung in privatwirtschaftlichen Unternehmen weit verbreitet seien. Dies sei der dritthöchste Wert in der EU. Die Unternehmen selbst seien mehrheitlich nicht der Ansicht, dass Korruption bei Geschäften in Deutschland ein Problem sei. Laut dem Bericht gehört Deutschland bei der Korruptionsbekämpfung zu den erfolgreichsten Ländern der EU. Gleichwohl sieht die EU-Kommission auch Verbesserungsbedarf. Sie empfiehlt:

- abschreckende straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen für die Bestechung und Bestechlichkeit gewählter Amtsträger aller Regierungsebenen
- Regelungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nach Ausscheiden aus einem öffentlichen Amt
- mehr zu tun, um Bedenken hinsichtlich der Wahlkampffinanzierung auszuräumen
- Sensibilisierung der kleinen und mittleren Unternehmen für die Risiken der Auslandsbestechung

Weitere Informationen unter *www.europa.eu/index_de.htm* «

Bundesverfassungsgericht zum fehlenden Aufsichtsratsbericht

Verstößt eine Kapitalgesellschaft gegen ihre Pflicht, einen Aufsichtsrat zu bilden, darf gegen sie nicht deswegen ein Ordnungsgeld verhängt werden, weil sie aufgrund ihres fehlenden Aufsichtsratsberichts ihre Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses verletzt hat. Dies hat das Bundesverfassungsgericht am 9.1.2014 entschieden (1 BvR 299/13). Das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz) verlange, den Ordnungswidrigkeitentatbestand (§ 335 HGB) nur auf Jahresabschlussunterlagen zu erstrecken, die nachträglich noch erstellt werden können; bei gänzlich fehlendem Aufsichtsrat sei das für den Aufsichtsratsbericht aber nicht der Fall. Habe eine Gesellschaft keinen Aufsichtsrat gebildet, obwohl sie gesetzlich hierzu verpflichtet wäre, sehe das Aktiengesetz keine Sanktionierung, sondern mit dem Statusverfahren ein spezifisches Durchsetzungsprozedere vor.

Weitere Informationen unter *www.bundesverfassungsgericht.de* «

Neues Gesetz gegen Abgeordnetenbestechung beschlossen

Der Bundestag hat am 21.2.2014 gleichzeitig mit einer Diätenerhöhung einen Gesetzentwurf zur Verschärfung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung verabschiedet. Bislang sind Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten nur als direkter Stimmverkauf oder -kauf im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen strafbar. Nicht erfasst war z. B. das Einbringen von bestimmten Gesetzesvorschlägen. Eine neue gesetzliche Regelung zur Abgeordnetenbestechung ist auch erforderlich, damit Deutschland die UN-Konvention gegen Korruption ratifizieren kann. Neben Deutschland haben nur wenige Länder wie der Sudan oder Syrien die Konvention bisher nicht ratifiziert.

Weitere Informationen unter *www.bundestag.de* «

Wie beeinflussen multinationale Konzerne globale Entwicklungsziele?

Das neue Forschungsprojekt »Global Value« im Auftrag der EU-Kommission soll herausfinden, welche sozialen und ökologischen Auswirkungen die Geschäfte multinationaler Konzerne in Entwicklungs- und Schwellenländern haben. Ziel des Projekts ist es u. a., neue Instrumente zu entwickeln, mit denen Unternehmen ihre Auswirkungen in diesen Ländern messen und sie managen können. Das Projekt soll bis 2016 laufen.

Weitere Informationen unter *www.global-value.eu* «

EU-Kommission definiert Risikoträger in Finanzinstituten

Die EU-Kommission hat am 4.3.2014 technische Regulierungsstandards für die Bestimmung von wesentlichen Risikoträgern in Finanzinstituten verabschiedet. Für die Risikoträger gelten besondere Anforderungen im Hinblick auf die variable Vergütung. Die von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA entwickelten und von der EU-Kommission übernommenen Standards legen eine Methode für die Ermittlung der wesentlichen Risikoträger fest, die sich auf eine Kombination qualitativer (z. B. Befugnis, die Kreditrisikoexponierung des Instituts wesentlich zu beeinflussen) und quantitativer Kriterien (z. B. Gesamtvergütung über 500.000 EUR im Jahr) stützt. Unter strengen Voraussetzungen können die Institute die Einordnung einzelner Mitarbeiter als Risikoträger widerlegen.

Weitere Informationen unter *www.europa.eu* «

Zusammengestellt von Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Welt der Corporate Governance: China

Wirtschaftslage

Das Wachstum der Weltwirtschaft wird vornehmlich durch die Entwicklung in China vorangetrieben. Es wird erwartet, dass die Volksrepublik in den zwei Jahrzehnten von 1997 bis 2017 ihren Anteil am Bruttoweltprodukt von 7 Prozent auf 18 Prozent erhöhen wird. In den letzten 30 Jahren ist die Volkswirtschaft mit durchschnittlich 10 Prozent pro Jahr gewachsen; in der jüngsten Vergangenheit wurden aufgrund der gestiegenen Basis und aufgrund der notwendigen Änderung des Wachstumsmodells nur noch Wachstumsraten von gut 7 Prozent erzielt. Bereits 22 Prozent der Unternehmen aus den Fortune 500 kommen (7 Prozent in 2005) aus China.

Es wird erwartet, dass China zwischen 2020 und 2025 die USA als größte Volkswirtschaft überholen wird. Dennoch belegt China gerade einmal Platz 93 gemessen an der Wirtschaftsleistung pro Einwohner, und nicht zu Unrecht bezeichnet sich China daher oft noch als Entwicklungsland.

Aufgrund verhältnismäßig stabiler Einwohnerzahlen ist das Pro-Kopf-Einkommen in den letzten drei Jahrzehnten stetig gestiegen, dieses ist jedoch regional sehr unterschiedlich. Ausgeprägte Industrie und wohlhabende Konsumenten mit hoher Kaufkraft finden sich derzeit insbesondere an der Ostküste. Niedrigere Löhne im Inland führen zu einer Go-West-Bewegung, welche auch von der Regierung explizit gefördert wird. Der Mittelstand umfasst ca. 340 Millionen Menschen.

Verteilung des Pro-Kopf-BIPs

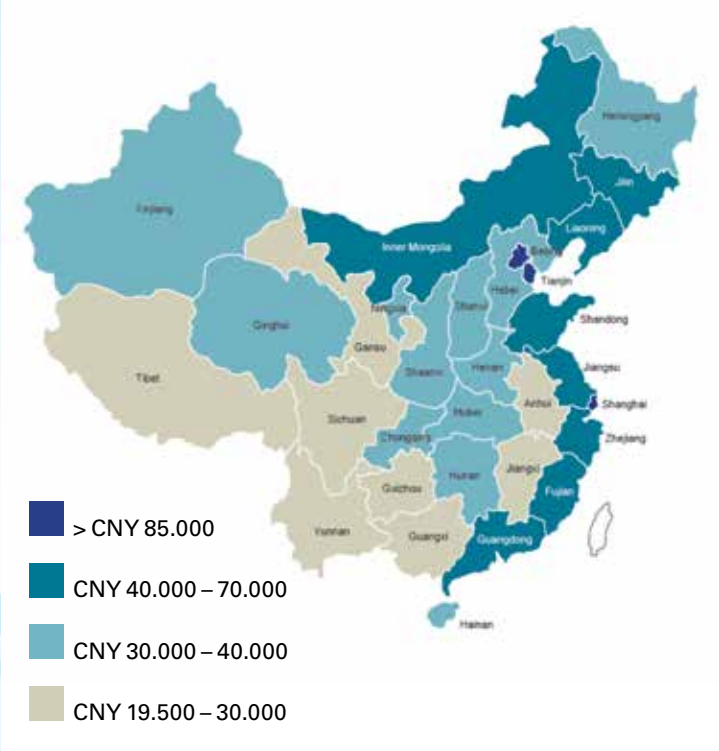

Autor der Artikel dieser Doppelseite: Andreas Feege, Partner und Leiter China Practice Deutschland, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wirtschaftssektoren und Investitionen

Getragen wurde das Wirtschaftswachstum in hohem Maße durch den Investitionsgüterbereich.

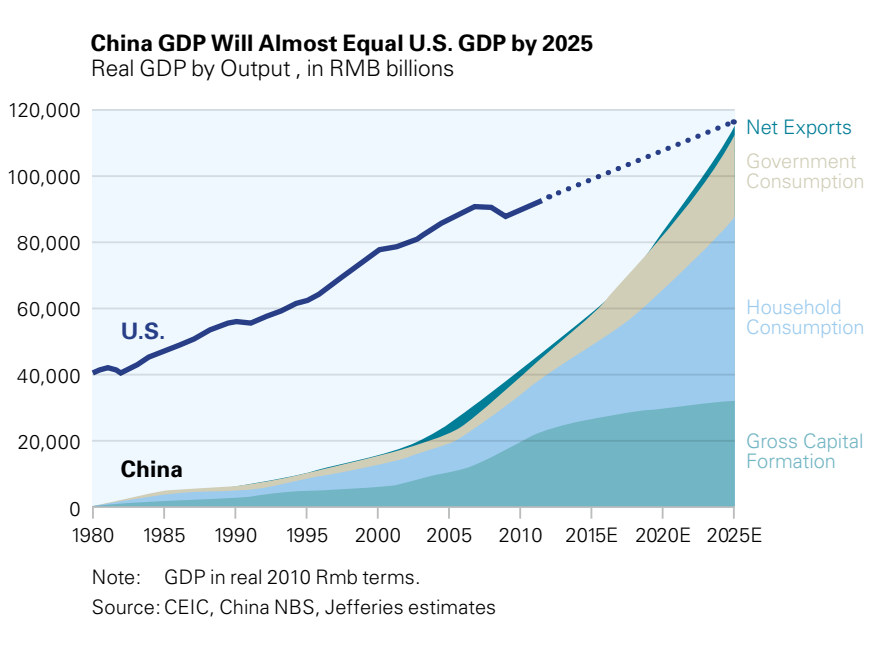

China ist mit 145 Mrd. US-Dollar der drittgrößte Handelspartner Deutschlands, noch vor den USA.

Geschätzt sind über 5000 deutsche Unternehmen aktiv in China. 39 Mrd. US-Dollar Direktinvestitionen von deutschen Unternehmen nach China stand 2012 gerade einmal 1 Mrd. US-Dollar von China nach Deutschland gegenüber.

Eigentümer-strukturen

Trotz einer grundlegenden Liberalisierung sind nicht alle Industrien für Investoren uneingeschränkt zugänglich.

Geförderte Branchen (z. B. Elektromobiliät, Nanotechnologie, Dienstleistungen) profitieren von niedrigeren Steuern/Zöllen und/oder vereinfachten Genehmigungsverfahren. In eingeschränkten Industrien bedarf es bei ausländischen Investitionen aufwendiger Genehmigungen (z. B. Tabak, Energie, Telco). In strategisch oder politisch bedeutsamen Industrien sind ausländische Investitionen verboten. Dazu gehören z. B. einige Bodenschätze, Wehrtechnik und bestimmte Medienbereiche. Andere Sektoren unterliegen keiner direkten Förderung oder Einschränkung (z. B. Automobilfertigung im Osten).

Wirtschafts-dynamik

Nachdem China neben Indien mit 1,4 Mrd. Menschen zu dem bevölkerungsreichsten Land der Welt gehört, haben Entwicklungen des Landes eine starke weltwirtschaftliche Ausstrahlung. Noch lebt ca. die Hälfte der Bevölkerung auf dem Land (1978 waren es noch 81 Prozent). Es wird erwartet, dass bis zum Jahre 2045 etwa 75 Prozent der Bevölkerung in Städten leben wird; dies bedeutet einen Zuzug in die Städte von ca. 20 Mio. Menschen jedes Jahr, mit allen Herausforderungen und Chancen. Allerdings wird auch bei einer unveränderten Ein-Kind-Politik bis 2050 etwa ein Drittel der Bevölkerung über 60 Jahre alt sein. Bereits heute gibt es mehr als 170 Städte mit mehr als einer Million Einwohnern. China ist der weltgrößte Automarkt, hat die meisten Handy-Nutzer, den größten Energieverbrauch, die meisten Internet-Nutzer mit bald dem größten E-Commerce-Volumen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Organe der Aktiengesellschaft und deren Unabhängigkeit

Das Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (GesG) schreibt für die AG zwingend die Existenz der drei Organe Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat vor.[1] Es folgt damit dem kontinentaleuropäischen Leitbild eines dualistischen Leitungssystems. Hinzu kommen noch Geschäftsführer sowie bei börsennotierten Gesellschaften ein sogenanntes unabhängiges Vorstandsmitglied.

Das zentrale Willensbildungsorgan ist die Hauptversammlung, die insbesondere über den geschäftlichen Kurs, den Investitionsplan der Gesellschaft und sonstige relevante Gegenstände wie Satzungsänderungen befindet und die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wählt. Für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind der Vorstand und die Geschäftsführer verantwortlich, wobei dem Vorstand primär Entscheidungen über die strategische Ausrichtung zukommen, während die Geschäftsführer die Entscheidungen des Vorstands ausführen und den laufenden Geschäftsbetrieb leiten. Für börsennotierte Gesellschaften wird zusätzlich ein sogenanntes unabhängiges Vorstandsmitglied gewählt. Hierbei handelt es sich um einen Externen, der die interne Überwachung des Vorstands übernehmen soll. Der Aufsichtsrat schließlich überprüft als Kontrollorgan die finanziellen Angelegenheiten der AG und überwacht Vorstand und Geschäftsführer bei deren Ausführung der Gesellschaftsaufgaben.

Mangels der Kompetenz, die Mitglieder des Vorstands zu wählen und zu entlassen, ist der Einfluss des Aufsichtsrats beschränkt. Die Stellung des Aufsichtsrats wird dadurch weiter geschwächt, dass seinen Mitgliedern in der Praxis oft die fachlichen Kenntnisse fehlen. Positive Mindestanforderungen sieht das GesG nicht vor. Vielmehr dient der Aufsichtsrat oft nur dazu, bestimmten Personen symbolträchtige Positionen zu verschaffen, was seine Unabhängigkeit bedroht. Dies gilt vor allem bei börsennotierten, insbesondere mehrheitlich im Staatseigentum stehenden Gesellschaften. Umgekehrt ist der Vorstand mit einer großen Machtfülle ausgestattet. Durch seine unmittelbare Wahl durch die Hauptversammlung ist allerdings auch dieser stark an die Interessen der Aktionäre gebunden.

Struktur der Organe der chinesischen AG

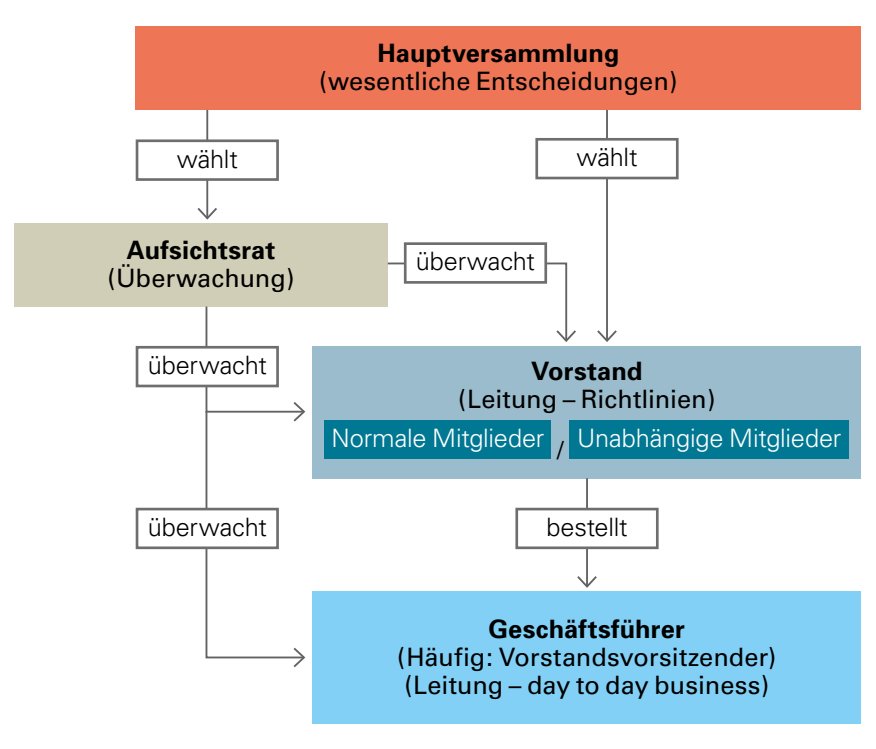

Unabhängige Mitglieder sind nur für börsennotierte AG zwingend, sie dienen dem Zweck der Überwachung der Geschäftsleitung.

Die wesentlichen Gesellschaftsformen

1. Kapitalgesellschaften

- Gufen Youxian Gongsi (vergleichbar mit der deutschen Aktiengesellschaft, »AG«)
- Youxian Zeren Gongsi (vergleichbar mit der deutschen GmbH)

2. Personengesellschaften

- Putong Hehuo Qiye (vergleichbar mit der deutschen OHG)
- Youxian Hehuo Qiye (vergleichbar mit der deutschen KG)

1 Vgl. zu den Organen der AG nach chinesischem Recht allgemein Basch/Wang, NZG 2013, S. 1169 ff.
2 Liao, The Governance Structures of Chinese Firms, Heidelberg, London, New York 2009, S. 40.
3 Vgl.: State Owned Enterprises in China: Reviewing the Evidence, S. 3 f. Abrufbar unter *http://www.oecd.org/daf/ca/corporategovernanceofstate-ownedenterprises/42095493.pdf.*
4 Hu, Rechtsfragen der chinesischen Corporate Governance, Frankfurt a. M. 2006, S. 50.
5 Englische Version abrufbar unter: *http://www.en8848.com.cn/hangye/law/chinaflfg/93143.html.*
6 Pissler, ZChinR 2002, Ausgabe 3, S. 141; Basch/Wang, NZG 2013, S. 1169, S. 1171.
7 Pissler, Corporate Governance in der VR China: Neue Vorschriften für börsennotierte AG, S. 11 ff. Abrufbar unter: *http://www.chinapolitik.de/resources/no_17.pdf.*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Das unabhängige Vorstandsmitglied bei börsennotierten Aktiengesellschaften

Um die Corporate Governance börsennotierter AG zu verbessern und eine ordnungsmäßige Unternehmensführung zu etablieren, hat die China Securities Regulatory Commission (»CSRC«) 2001 eine Anleitung zur Errichtung eines Systems unabhängiger Vorstandsmitglieder in börsennotierten Aktiengesellschaften (»Anleitung«) verabschiedet.[5] Zum »unabhängigen Vorstandsmitglied« können nur Externe gewählt werden, die keine andere Position innerhalb der Gesellschaft bekleiden und auch sonst in keinerlei Verhältnis zur Gesellschaft und ihren Hauptaktionären stehen. Gemäß der Anleitung soll mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unabhängig sein und sich unter ihnen mindestens ein vereidigter Buchprüfer befinden. Da die Rechtsverbindlichkeit dieser Anleitung lange streitig war, wurde 2005 in § 123 GesG zwingend vorgeschrieben, dass börsennotierte AG unabhängige Vorstandsmitglieder haben müssen. Bis heute bestehen in der Praxis Zweifel, inwieweit die Einführung des unabhängigen Vorstandsmitglieds erfolgreich die Überwachung der Geschäftsleitung gestärkt hat. Hierbei spielt insbesondere eine Rolle, dass es im Rahmen der Überwachung zu Kompetenzüberschneidungen zwischen dem Aufsichtsrat und den unabhängigen Vorstandsmitgliedern kommt. Eine genauere Abgrenzung der Aufgabenverteilung ist für die nächste Novellierung des GesG zu erwarten.[6]

Ursprung der Corporate Governance in China

Im Vergleich zu vielen anderen Ländern hat die chinesische Corporate Governance eine recht kurze Geschichte und begegnet in der Praxis beträchtlichen Schwierigkeiten. Es war jahrzehntelang in China üblich, dass die Unternehmen nach Eigentum statt nach ihrer Rechtsform klassifiziert wurden. Im Vordergrund standen hier die staatseigenen Betriebe. Mit Beginn der Reform- und Öffnungspolitik im Jahre 1978 traten die Nachteile der staatseigenen Betriebe von klar planwirtschaftlicher Prägung mehr und mehr hervor.[2] Mit der Wirtschaftsreform Anfang der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts wurden diese zunehmend in die Rechtsform der Kapitalgesellschaften (GmbH und (börsennotierte) AG) überführt.[3] Hierbei auftretende Probleme einer ordnungsgemäßen Corporate Governance wurden durch das 1993 erlassene GesG erstmals addressiert. Da die chinesischen Wirtschaftsreformen sehr eng mit der Reform von staatseigenen Unternehmen verbunden waren, befassten sich GesG und die Rechtspraxis vorrangig mit Themen wie der nicht ausgeglichenen Aktionärsstruktur und der schwachen Überwachung des Aufsichtsrats.[4]

Corporate Governance Kodex für börsennotierte Aktiengesellschaften

Nachdem die OECD 1999 die Grundsätze der Corporate Governance verabschiedet hatte, die allen Mitglieder- und Nichtmitgliederländern als Vorbild dienen sollen, hat sich auch China dem Trend zur Etablierung internationaler einheitlicher Standards der Corporate Governance angeschlossen. Die CSRC hat daher am 7.1.2002 den chinesischen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Aktiengesellschaften (»CCGK«) verabschiedet. In diesem Kodex werden nicht nur die weltweit generell anerkannten Grundsätze berücksichtigt, sondern auch aktuelle Probleme aufgegriffen, die die Rechtspraxis für chinesische börsennotierte AG identifiziert hat. So enthält der CCGK erstmalig Regelungen über den Handel zwischen verbundenen Unternehmen, beherrschende Aktionäre, unabhängige Vorstandsmitglieder (»Independent Directors«), Stakeholder usw., die sich nicht in den geltenden Gesetzen finden. Daneben ist auch der Schutz der Minderheitsaktionäre ein wichtiges Thema.

Allerdings ist die Wirkung des CCGK in der Praxis sehr begrenzt.[7] Dies liegt zum einen daran, dass der CCGK kein förmliches Gesetz, sondern rechtlich nicht verpflichtend anzuwenden ist, da er eine Verwaltungsbestimmung einer Wertpapieraufsichtsbehörde ist. Zum anderen enthält der Kodex zwar viele »Vorschläge und Empfehlungen«, regelt jedoch keine Folgen für einen etwaigen Verstoß.

Autoren der Artikel dieser Doppelseite: Rechtsanwalt Philipp Basch, M.Jur. (Oxon), Managing Associate, Linklaters LLP in Düsseldorf und Lei Wang, LL.M. (Göttingen), wissenschaftlicher Mitarbeiter, Linklaters LLP in Düsseldorf

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Compliance in China – Die neue Bescheidenheit verstehen

In den Shoppingcentern von Hongkong, Schanghai oder Peking kann man sie noch finden – funkelnde Luxusuhren, exklusive Weinflaschen und edel glänzende Füllfederhalter. Doch seit einigen Monaten bleiben diese Luxusartikel in China immer öfter im Schaufenster liegen. Der Verkauf teurer Uhren, die mehr als ein Fünftel des chinesischen Marktes für Luxusartikel ausmachen, ging vergangenes Jahr um 27 Prozent zurück. Viele dieser Waren wurden bislang als Geschenke im Geschäftsbetrieb eingesetzt und es fehlt neuerdings an Abnehmern für diese »Aufmerksamkeiten«.

Unter der Führung des Staatspräsidenten Xi Jingping geht die neue Regierung vehementer als ihre Vorgängerregierung gegen die grassierende Korruption im Land vor. In den ersten 11 Monaten des Jahres sind in mehr als 27.000 Fällen Ermittlungen gegen insgesamt 37.000 Funktionäre wegen des Verdachts der Bestechlichkeit aufgenommen worden, darunter auch ein paar hochrangige Funktionäre wie der Eisenbahnminister, der Bürgermeister von Nanjing und zuletzt der Sicherheitschef von Peking. So soll der schwelende Groll der Bevölkerung gegenüber korrupten Kadern eingedämmt werden. Die aktuellen Veröffentlichungen westlicher Medien zu prall gefüllten Offshore-Konten zahlreicher prominenter chinesischer Parteioberer kommen da jedoch ungelegen.

Mit der neuen Staatskampagne unter dem offiziellen Titel »Neue Bescheidenheit«. will die Führung außerdem exzessive Staatsausgaben im Partei- und Regierungsapparat für Reise- und Bewirtungskosten sowie Dienstwagen auf Kosten der Steuerzahler nicht länger tolerieren. Die Maßnahmen zeigen unmittelbare Wirkung. Luxus-Pkw mit Militär-Nummernschildern sind kaum noch zu sehen, Schnapshersteller und Restaurantbetreiber erleben große Umsatzverluste und die Hotelbranche meldete für 2013 einen Umsatzrückgang von einem Viertel. Viele Hotels beantragen eine Herabstufung auf vier Sterne, da es Regierungsmitarbeitern nunmehr verboten ist, in Fünf-Sterne-Hotels zu übernachten oder zu speisen.

Auf Initiative des Vorsitzenden der Kommission für Disziplinarkontrollen beim Zentralkomitee der Kommunistischen Partei, Wang Qishan, wurden in der Anti-Korruptionsbehörde kürzlich drei neue Dienststellen, darunter zwei Abteilungen für disziplinarische Untersuchungen und eine Abteilung zur Überwachung der Beamten geschaffen, die ihren Fokus auf Regierungsministerien, Staatsunternehmen und Bildungsinstituten richten. Die Arbeit gegen Korruption unter dem Einsatz der Inspektionen soll damit noch verstärkt und Untersuchungen auf Provinzebene regelmäßig durchgeführt werden.

Für die Unternehmen ist deshalb gerade jetzt die staatliche Compliance-Offensive relevant: Nicht nur Funktionäre, auch – oft westliche – Unternehmen sind von der neuen Welle der Korruptionsbekämpfung betroffen. Der Vorwurf bei vielen Untersuchungen: Sie hätten sich mittels Korruption einen Wettbewerbsvorteil im Land verschafft. So sollen sich, laut Anklage, die Bestechungszahlungen eines europäischen Medizin- und Pharmakonzerns (GSK) an Krankenhäuser, Ärzte und Behördenvertreter über die Jahre auf 400 Millionen EUR belaufen haben.

Neben dem Compliance-Bereich Korruption ist verstärkt auch das Wettbewerbsrecht Gegenstand umfangreicher Untersuchungen durch die chinesische Kartellbehörde, um die hohen Preise für die Verbraucher und die Inflation besser zu kontrollieren. Im Visier der Kartelluntersuchungen sind derzeit Unternehmen für medizinische Geräte, der Technologie- und Pharmabranche, Telekommunikation, Banken und Automobilhersteller. Nachdem bereits Strafzahlungen für ausländische Hersteller von Babymilch oder auch LCD-Panels wegen verbotener Preisfestsetzung ergangen waren, droht nun dem US-Chipgiganten Qualcomm eine Strafe von mehr als einer Milliarde Dollar wegen des Vorwurfes des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und damit verbundenen überhöhten Lizenzgebühren. Die Behörde könnte in solchen Fällen eine Strafe von einem bis zehn Prozent des Jahresumsatzes verhängen.

Für den ausländischen Betrachter mögen Untersuchungen gegen westliche Unternehmen als ein willkommenes Mittel erscheinen, einem westlichen Konkurrenten eins auszuwischen. Aus Sicht der Behörden sind Ermittlungen gegen ausländische Unternehmen ganz einfach viel unkomplizierter durchführbar, da für die Ermittler das Risiko, zum Beispiel einen Korruptionsfall aufzudecken, der bis weit in die politischen Sphären geht, hier geringer und kalkulierbarer ist.

Aufgrund der Bedeutung des chinesischen Marktes für viele deutsche Unternehmen lohnt es sich, ihre im Vergleich zur chinesischen Konkurrenz höheren Compliance-Standards auch in China zu etablieren und einzuhalten. So können die Wahrscheinlichkeit rufschädigender Skandale – verstärkt durch die starke Stellung der sozialen Medien in China – reduziert oder Vorwürfe leichter entkräftet werden. Die anhaltenden wirtschaftlichen Einbußen oder sogar persönlichen Konsequenzen, die der Geschäftsführung und Aufsichtspersonen drohen, sind deutlich höher als die vermeintliche Gegenleistung einer Luxusuhr oder einer kurzfristigen Preismaximierung. «

Andreas Feege, Partner und Leiter China Practice Deutschland, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Finanzberichterstattung und Jahresabschlussprüfung in China

Chinese Accounting Standards – oder New PRC GAAP

Jahres- und Konzernabschlüsse sind in China nach chinesischen Rechnungslegungsstandards (»Chinese Accounting Standards« oder auch »PRC GAAP« genannt) aufzustellen. Ermächtigt durch das Rechnungslegungsgesetz (»Accounting Law«) hat das Finanzministerium (»Ministry of Finance«, kurz auch: MOF) im Februar 2006 neue Rechnungslegungsstandards (sog. »New PRC GAAP«) verabschiedet, die zunächst von börsennotierten Unternehmen und großen chinesischen Staatsunternehmen anzuwenden waren, inzwischen jedoch ganz überwiegend auch für Jahres- und Konzernabschlüsse von mittelgroßen und großen nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen gelten. Kleine Unternehmen dürfen weiterhin nach den weniger komplexen Regelungen des Old PRC GAAP bilanzieren; die hierfür heranzuziehenden Größenkriterien bestimmen sich nach unterschiedlichen Grenzwerten, je nach Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Die landesweite Umstellung der Rechnungslegung auf die neuen chinesischen Accounting Standards wird dezentral durch die regionalen Behörden des MOF betrieben. So hat z. B. das MOF Shanghai in 2010 ein Rundschreiben herausgegeben, das alle mittelgroßen und großen Unternehmen dazu verpflichtet, ab dem Jahr 2011 die neuen Standards anzuwenden. Fast alle chinesischen Provinzen haben inzwischen die Umstellung auf New PRC GAAP beschlossen.

Konvergenz zwischen New PRC GAAP und IFRS

Die neuen chinesischen Accounting Standards decken alle wesentlichen Regelungen der IFRS ab und entsprechen bis auf einige wenige Ausnahmen den IFRS. Bereits im Jahre 2005 kam das China Accounting Standards Committee (CASC) mit dem International Accounting Standards Board (IASB) überein, dass die neuen chinesischen Accounting Standards grundsätzlich in Konvergenz zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) stehen sollen. Eine vollständige Übereinstimmung wurde aber bis heute nicht erzielt. Daher wird die Anwendung der New PRC GAAP nicht in allen Fällen den Anforderungen eines IFRS-Abschlusses gerecht – und umgekehrt. Zu berücksichtigen ist insbesondere:

- Einige nach IFRS eingerichtete Wahlrechte bestehen nicht nach New PRC GAAP; beispielsweise erlauben die IFRS für die Folgebewertung selbstgenutzter Sachanlagen die Anschaffungskostenmethode oder die Neubewertungsmethode, wohingegen nach New PRC GAAP nur die fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden dürfen.

- New PRC GAAP regelt chinesische Besonderheiten, die in den IFRS keine Erwähnung finden. So enthalten die IFRS bisher keine Vorschrift zur Regelung der Bilanzierung von Zusammenschlüssen von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung (Business Combination Under Common Control), während New PRC GAAP für diesen Fall eine der Interessenszusammenführung (Pooling of Interest) ähnliche Methode verbindlich vorschreibt.

- Änderungen der IFRS werden in der Regel mit zeitlicher Verzögerung in New PRC GAAP umgesetzt; dies wirkt sich vor allem dann aus, wenn ein nach IFRS bilanzierender Konzern neue oder geänderte IFRS-Standards als »Early Adopter« anwendet. ›

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prüfungspflicht

Jahresabschlussprüfungen für ausländisch investierte Unternehmen in China (Foreign Invested Enterprises) sind generell verpflichtend. Für chinesische Unternehmen gelten keine Schwellenwerte wie etwa durch § 267 HGB definiert, sodass jedes Unternehmen einen Jahresabschluss aufstellen und sich einer Jahresabschlussprüfung unterziehen muss, unabhängig von Größe und Rechtsform. Die Prüfung ist durch einen chinesischen Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist der jährlichen Steuererklärung des Unternehmens beizufügen und daher in der Regel bis Ende April des Folgejahres zu erstellen. Darüber hinaus gibt es weitere Sachverhalte, die die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfordern, z. B. die Verifizierung der Kapitaleinzahlung im Rahmen der Unternehmensgründung oder der Kapitalerhöhung.

Rotation

Die in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union derzeit diskutierte Neuregelung der Pflichtrotation von Abschlussprüfern kapitalmarktorientierter Unternehmen findet auch in China Beachtung. In Sachen Prüferrotation nimmt China jedoch aus verschiedenen Gründen eine Vorreiterrolle ein: Seit 2010 sind Finanzinstitute und Staatsunternehmen verpflichtet, nach drei Jahren der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Ausschreibung der Jahresabschlussprüfung durchzuführen und nach spätestens fünf Jahren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wechseln. Damit soll vor allem dem weiteren qualitativen Aufbau des chinesischen Prüfungsmarktes Vorschub geleistet werden. Für nicht kapitalmarktorientierte FIEs sind diese Regelungen zur Prüferrotation nicht einschlägig.

Aktuelle Untersuchungen bei chinesischen Gesellschaften mit Börsennotierung außerhalb Chinas

Dass der Prüfermarkt in China in Bewegung ist, zeigen auch die aktuellen Medienberichte über Untersuchungen von potenziellen Unregelmäßigkeiten in den Jahres- und Konzernabschlüssen chinesischer Gesellschaften mit Börsennotierung außerhalb Chinas, die vor allem durch die US-amerikanische Börsen- und Prüferaufsicht, SEC und PCAOB, ausgeführt werden. Während die deutsche Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in einer Absichtserklärung bereits 2012 die Zusammenarbeit mit der PCAOB eingeleitet hat und die ersten »Joint Audits« von PCOAB-registrierten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bereits durchgeführt wurden, konnten sich das chinesische Finanzministerium und die chinesische Börsenaufsicht CSRC mit der PCOAB bislang nur über ein Memorandum of Understanding zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verständigen. Es bleibt abzuwarten, ob die sechsmonatige Suspendierung chinesischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für Tätigkeiten in den USA, die Anfang 2014 durch die SEC verhängt wurde, den Druck auf die chinesische Regierung zur Regelung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen amerikanischer und chinesischer Börsen- und Prüferaufsicht verstärken wird. «

Andrea Riedmann, Partnerin und Länderspezialistin China, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Rückgang der Fehlerquote bei DPR-Prüfungen

Der am 30.1.2014 durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) veröffentlichte Tätigkeitsbericht 2013 vermittelt ein positives Bild: Die Fehlerquote von Prüfungen der Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen durch die DPR ist im vergangenen Jahr auf circa 14 Prozent gesunken. Die Gründe dafür sind vielfältig, werden aber vor allem in der besseren Vorbereitung sowie der tendenziell guten wirtschaftlichen Lage der geprüften Unternehmen gesehen.

Halbierung der Fehlerquote seit 2010

Bei 110 durchgeführten Prüfungen lag die Fehlerquote im Jahr 2013 bei 13,6 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2010 ist dies ein Rückgang um fast 50 Prozent (2010: 26,3 Prozent). Eine höhere Rechnungslegungsqualität war auch eines der wesentlichen Ziele des seit dem Jahr 2011 amtierenden DPR-Präsidenten Prof. Dr. Edgar Ernst.

Gute Unternehmenslage gleichbedeutend mit besserer Rechnungslegung

Hauptgründe für den Rückgang der Fehlerquote sieht die DPR in der erhöhten Sensibilität von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen gegenüber dem Enforcement-Verfahren, der wiederholten Prüfung durch die DPR und professionelleren Vorbereitung zahlreicher Unternehmen sowie der aktuell guten wirtschaftlichen Lage. Letzteres zeigt sich in der Praxis insbesondere daran, dass Unternehmen in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs Ressourcen für Rechnungswesen und Rechnungslegung, aber auch für die Vorbereitung von DPR-Verfahren leichter freisetzen können und wollen.

Dies bestätigen auch die Erfahrungen der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus der Begleitung von Unternehmen im Enforcement-Verfahren: Unternehmen sind besser auf die Prüfung durch die DPR vorbereitet und die Interaktion sowie die Kommunikation während der Prüfungen haben sich eingespielt. Enforcement-Verfahren sind zum festen Bestandteil der Corporate Governance geworden und geben der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung deutscher Unternehmen positive Impulse.

DPR-Prüfungen und Fehlerquoten im Vergleich zu den Vorjahren

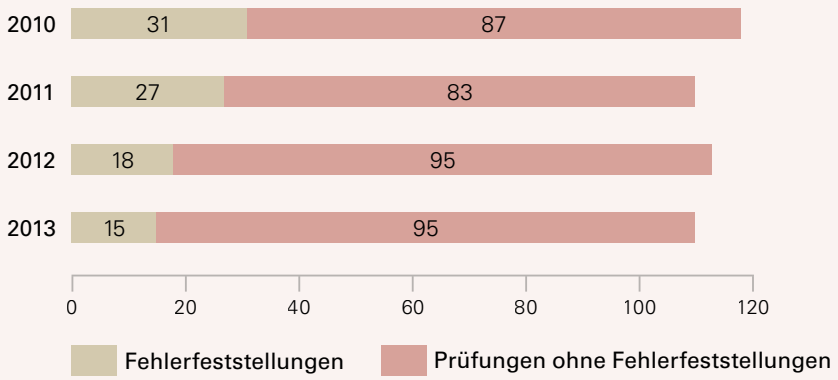

Quelle: In Anlehnung an die Abbildung aus dem DPR-Tätigkeitsbericht 2013, S. 3

BaFin deutlich aktiver

Die insgesamt 110 durchgeführten Prüfungen gliedern sich in stichprobenbasierte Prüfungen (98), Anlassprüfungen (6) und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) initiierte Verlangensprüfungen (6). Letztere stiegen im Vergleich zum Vorjahr (1 Verlangensprüfung) deutlich an.

Überraschenderweise zeigen sich im Jahr 2013 im Hinblick auf die Fehlerquote keine Unterschiede in Abhängigkeit zur Unternehmensgröße: **Die Fehlerquote kleiner und mittelständischer Unternehmen ist lediglich um einen Prozentpunkt höher als die von großen, indexgelisteten Unternehmen.** Besonders auffällig ist die Fehlerquote dabei bei Unternehmen des SDAX. Bei drei von fünf geprüften Unternehmen wurde eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt, wohingegen bei acht geprüften Unternehmen des TecDAX die Fehlerquote bei 0 Prozent lag. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die **Zustimmungsquote** zu ausgesprochenen Fehlerfeststellungen ist 2013 **leicht auf 71 Prozent gesunken** (Vorjahr: 75 Prozent). Sobald ein Unternehmen einer ausgesprochenen Fehlerfeststellung nicht zustimmt, unterzieht die BaFin den Abschluss einer erneuten Prüfung. Im Jahr 2013 lag die Widerspruchserfolgsquote der Unternehmen bei 0 Prozent (3 Fälle).

Abgeschlossene Verfahren nach Prüfungsart und Fehlerquote

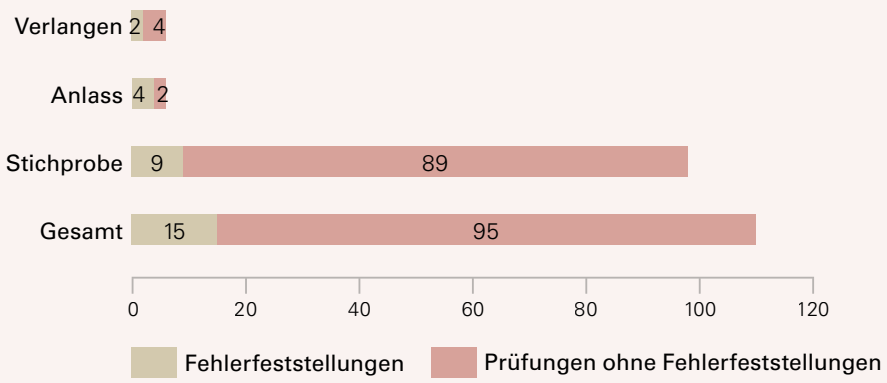

Quelle: In Anlehnung an die Abbildung aus dem DPR-Tätigkeitsbericht 2013, S. 5

Finanzinstrumente und Unternehmenserwerbe häufige Fehlerquellen

Die Hauptrisiken für eine fehlerhafte Rechnungslegung liegen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, Anlagevermögen, Unternehmenserwerben und -verkäufen, Goodwill sowie der Kapitalflussrechnung. Weitere Fehlerquellen sind zudem eine unzureichende Berichterstattung im Konzernanhang und im Lagebericht.

Konsequenzen einer Fehlerfeststellung

Um die Auswirkung ihrer Arbeit überprüfen zu können, hat die DPR im Jahr 2013 zum ersten Mal kontrolliert, ob Unternehmen, denen gegenüber im Vorjahr eine Fehlerfeststellung ausgesprochen wurde, im Folgeabschluss Korrekturen vorgenommen haben. Die Unternehmen, die 2013 noch immer dem Enforcement unterlagen (zehn von 18), haben ihre Fehler korrigiert. Die restlichen Gesellschaften (acht von 18) haben sich aus dem regulierten Kapitalmarkt zurückgezogen.

QUELLENHINWEIS

Sowohl der Tätigkeitsbericht als auch die Prüfungsschwerpunkte stehen auf der Internetseite der DPR *(www.frep.info)* zum Download zur Verfügung.

Auch Hinweise sind wirksam

Im Jahr 2013 hat die DPR zusätzlich erstmalig überprüft, inwieweit in den Vorjahren gegebene **Hinweise zur Verbesserung der Rechnungslegung** von den Unternehmen im nachfolgenden Abschluss berücksichtigt wurden. Auch hier zeigt sich eine **hohe Akzeptanz** der DPR-Hinweise: Bei 27 von 40 Unternehmen, die in 2012 Hinweise erhalten haben, ließ sich nachvollziehen, dass diese Hinweise der DPR umgesetzt wurden. Bei den restlichen Unternehmen ließ sich die Umsetzung entweder nicht nachprüfen oder aber die Fehler waren nicht materiell. Teilweise hatten die Unternehmen auch den regulierten Markt bereits verlassen und unterlagen damit nicht mehr dem Enforcement durch die DPR.

Bessere Rechnungslegung durch konstruktiven Austausch

Dem Ziel einer **verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit** sowie eines konstruktiven Erfahrungsaustauschs folgend, hat die DPR im Jahr 2013 erneut Gespräche mit den Vorständen bzw. Geschäftsführern der marktführenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Deutschen Eigenkapitalforums in Frankfurt am Main Gespräche mit den Vertretern von **»China-AGs«** geführt, die dem deutschen Enforcement unterliegen und deren Prüfung die DPR vor erhebliche Herausforderungen stellt (siehe Kasten).

Stärkere internationale Abstimmung der DPR

Im abgelaufenen Jahr hat die European Securities and Markets Authority (ESMA) zum zweiten Mal europäische Enforcement-Schwerpunkte veröffentlicht.

Weiterhin engagiert sich die DPR bei den mehrmals jährlich stattfindenden European Enforcers Coordination Sessions (EECS), bei denen ausgewählte IFRS-Fälle, teilweise vor der Entscheidung der DPR im nationalen Verfahren, diskutiert werden. Die DPR nimmt innerhalb dieser Diskussionsrunden eine aktive Rolle ein. Auch engagiert sie sich in einer Arbeitsgruppe zu den *ESMA Guidelines on Enforcement*. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

es, eine Harmonisierung der in Europa vorhandenen Enforcement-Prozesse herbeizuführen. Das deutsche zweistufige Enforcement-System wird dabei jedoch von der Bundesregierung als effizientes und effektives Mittel zur Bilanzkontrolle wahrgenommen.

Ausblick

Mit Veröffentlichung der neuen Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2014 hat sich die DPR zum Ziel gesetzt, die Qualität der Abschlüsse bei gleichbleibend hoher Prüfungsintensität sicherzustellen. **Künftig möchte die DPR verstärkt den Dialog mit den Aufsichtsräten deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen suchen.** Dadurch soll insbesondere Prüfungsausschussmitgliedern ein besseres Verständnis der Arbeit der DPR vermittelt werden; zudem sollen Aufsichtsräte für aus Sicht der DPR vermeidbare Fehler sensibilisiert werden.

Exkurs »China-AGs«

China-AGs sind Unternehmen, die durch Notierung im regulierten Markt unter das deutsche Enforcement fallen. Seit 2007 konnte die Frankfurter Wertpapierbörse 13 Börsengänge solcher Gesellschaften verzeichnen. Dabei handelt es sich um Unternehmen mit ausschließlicher Geschäftstätigkeit in China. Da diese aufgrund ihrer Notierung dem Enforcement unterliegen, der operative Teil der Gesellschaften aber ausschließlich in China sitzt, stellt die Durchführung der Prüfung ebenjener Abschlüsse die DPR vor Schwierigkeiten. Laut deren Aussage gäbe es Kommunikationsprobleme; Eigentumsverhältnisse und die Werthaltigkeit von Forderungen und Immobilien seien nur schwer zu beurteilen.

Darüber hinaus möchte die DPR gemeinsam mit der BaFin eng mit den europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten. Ziel ist eine weitere Verbesserung der Qualität von Enforcement-Aktivitäten sowie die einheitliche Anwendung von IFRS-Vorschriften in Europa. «

Dr. Oliver Beyhs, Niklas Ebenauer

Neuigkeiten vom IDW

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat am 6.12.2013 die Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13* (IDW RS HFA 47) sowie die Neufassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Rechnungslegung von Stiftungen* (IDW RS HFA 5) verabschiedet.

Ein Schwerpunkt mit besonderer Bedeutung für die fortlaufende Anwendung von IFRS 13 liegt in der zutreffenden Zuordnung der Bewertungsfaktoren in Level 1 bis 3. Hier bietet IDW RS HFA 47 weiterführende Leitlinien.

Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13

Nach IFRS 13 wird der Fair Value als der Preis definiert, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten bzw. gezahlt würde.

In IDW RS HFA 47 werden die Grundprinzipien aus IFRS 13 wiedergegeben und weiterführende Hinweise zur Fair Value-Ermittlung gegeben, insbesondere

- zum Hierarchielevel der verwendeten Bewertungsfaktoren,
- zur Allokation portfoliobasierter Wertanpassungen und
- zur Fair Value-Ermittlung von Derivaten

werden in Level 1 bis 3 klassifiziert. Die jeweilige Zuordnung richtet sich dabei nach dem Grad der Beobachtbarkeit. Level 1 beinhaltet unmittelbar ablesbare Preise aktiver Märkte, Level 3 dagegen »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

alle nicht ablesbaren Parameter. Die Einstufung hat unter anderem Einfluss auf die erforderlichen Anhangangaben. IDW RS HFA 47 stellt in diesem Zusammenhang beispielsweise klar, dass von Preisserviceagenturen wie Bloomberg oder Reuters bereitgestellte Mischpreise grundsätzlich Level 2 oder 3 zuzuordnen sind.

IFRS 13 enthält keine konkreten Vorgaben, wie auf Portfoliobasis ermittelte Wertanpassungen auf die zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu verteilen sind. Nach IDW RS HFA 47 kommt dafür der Relative Fair Value Approach oder der Relative Credit Adjustment Approach in Betracht.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass der Wert eines Derivats nach IFRS 13 nunmehr vom Kreditrisiko des Vertragspartners und dem eigenen Kreditrisiko beeinflusst wird.

Gegenüber der im März 2013 veröffentlichten Entwurfsfassung des IDW RS HFA 47 wurden einige Klarstellungen vorgenommen.

Dr. Frank Richter, Wolfgang Laubach

QUELLENHINWEIS

IDW RS HFA 47 wurde in Heft 1/2014 der IDW Fachnachrichten und im WPg Supplement 1/2014 veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie zudem in der KPMG Accounting News Ausgabe vom Januar 2014. *Zur Entwurfsfassung siehe Quarterly II/2013, S. 71.*

Rechnungslegung von Stiftungen

Die Rechnungslegung von Stiftungen ist nur sehr rudimentär in §§ 259, 260 BGB und in den Landesstiftungsgesetzen geregelt. Hiernach müssen Stiftungen eine **Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben** (Jahresrechnung) und ein **Bestandsverzeichnis der Vermögensgegenstände** (Vermögensübersicht) aufstellen. Zudem ergeben sich aus den Landesstiftungsgesetzen zumeist Verpflichtungen zur satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel sowie zur Erhaltung des Stiftungskapitals.

IDW RS HFA 5 enthält darüber hinaus **Empfehlungen für eine einheitlichere Ausgestaltung der Rechnungslegung.** Für Stiftungen, die die Größenkriterien des § 267 Abs. 2 oder 3 HGB erfüllen, empfiehlt IDW RS HFA 5 eine Rechnungslegung nach den Vorgaben des Handelsrechts (HGB), sofern die Komplexität der Stiftungstätigkeit dies erfordert.

Gegenüber dem Verlautbarungsentwurf des IDW RS HFA 5 sind insbesondere Klarstellungen zum Konzept der Kapitalerhaltung, zum »Umschichtungsergebnis« sowie zum Nachweis der Kapitalerhaltung erfolgt.

Konzept der Kapitalerhaltung

Eine Stiftung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und muss sicherstellen, dass das **Stiftungskapital dauerhaft erhalten** bleibt. Die Landesstiftungsgesetze enthalten jedoch keine konkreten Regelungen zum Konzept und Nachweis der Kapitalerhaltung.

IDW RS HFA 5 sieht vor, dass grundsätzlich das auf der Passivseite der Bilanz **ausgewiesene Stiftungskapital zu erhalten** ist und nicht die einzelnen Vermögensgegenstände. Stellt die Stiftung einen handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, empfiehlt das IDW, das Eigenkapital der Stiftung wie in Abbildung 1 dargestellt zu gliedern:

Abbildung 1:

A.	EIGENKAPITAL
I.	Stiftungskapital
1.	Errichtungskapital
2.	Zustiftungskapital
II.	Rücklagen
1.	Kapitalrücklage
2.	Ergebnisrücklagen
III.	Umschichtungsergebnisse
IV.	Ergebnisvortrag

Während das IDW im Verlautbarungsentwurf noch empfohlen hat, das Kapital real zu erhalten, wird nun klargestellt, dass der **Wille des Stifters** bzw. die Satzungsregelungen hierzu maßgeblich sind. Fehlen solche Vorgaben, wird eine reale Kapitalerhaltung zwar präferiert, aber auch eine nominale Kapitalerhaltung wird als ausreichend und zulässig erachtet.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Umschichtungsergebnis

Eine reale Kapitalerhaltung erfordert eine leistungsadäquate Vermögensanlagepolitik. Die Vermögensanlage kann mit Wertgewinnen und -verlusten einhergehen. Solche Wertschwankungen können sich in Veräußerungsgewinnen sowie -verlusten, aber auch in Ab- und Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens in der Jahresrechnung niederschlagen.

Das IDW empfiehlt, solche **Wertschwankungen im »Umschichtungsergebnis« darzustellen** und stellt klar, dass **sämtliche Aufwendungen und Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens** hierin einzustellen sind. Das »Umschichtungsergebnis« stellt einen eigenen Posten innerhalb des Eigenkapitals dar und kann bedingt durch Wertverluste auch einen negativen Wert aufweisen. Es dient somit grundsätzlich der realen Kapitalerhaltung und als Ausgleichsposten für eventuell entstehende Umschichtungsverluste. Offen bleibt in IDW RS HFA 5, ob eine Entnahme aus dem Umschichtungsergebnis für satzungsmäßige Zwecke zulässig ist.

Grundsätzlich gehören Umschichtungsgewinne nicht zu den verwendungspflichtigen Erträgen. Eine Verpflichtung, Umschichtungsgewinne zur Kapitalerhaltung zu nutzen, lässt sich auch aus gesetzlichen Vorschriften nicht ableiten. Liegen zudem keine konkreten Satzungsregelungen zur Verwendung von Umschichtungsergebnissen vor, ist eine Einzelfallbetrachtung auf Basis des Kapitalerhaltungskonzepts und der Kapitalsituation der Stiftung erforderlich. Im Zweifel empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht.

Nachweis der Kapitalerhaltung

Der Nachweis der Kapitalerhaltung ist im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung zu führen. Dem zu erhaltenden Kapital ist das **Eigenkapital, das der Stiftung dauerhaft zur Verfügung steht,** gegenüberzustellen. Im Einzelnen sind dies das Stiftungskapital, die Kapitalrücklage sowie Teile der Ergebnisrücklagen (z. B. »freie« Rücklage) sowie das Umschichtungsergebnis. Zudem sind stille Reserven und Lasten zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben Teile der Ergebnisrücklagen, die nicht dauerhaft zur Verfügung stehen (z. B. Projektrücklagen; Betriebsmittelrücklage) sowie der Ergebnisvortrag.

In Fällen, in denen der Nachweis der Kapitalerhaltung zum Stichtag nicht gelingt, hat der Vorstand zu erläutern, wie die Kapitalerhaltung im Rahmen eines Kapitalerhaltungskonzepts mittelfristig erreicht werden soll. «

Holger Schumacher, Holger Wildgrube

QUELLENHINWEIS

IDW RS HFA 5 wurde in Heft 1/2014 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie zudem in den KPMG Accounting News Februar 2014. *Zur Entwurfsfassung vgl. Quarterly II/2013, S. 58 f.*

Empfehlungen für die Aufsichtsgremien:

Ein Schwerpunkt mit besonderer Bedeutung für die fortlaufende Anwendung bei Stiftungen liegt in der Konzeption sowie im Nachweis zur Kapitalerhaltung.

Stiftungsspezifische Besonderheiten ergeben sich bei der Erfassung von Aufwendungen und Erträgen aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sowie bei Ab- und Zuschreibungen auf das Grundstockvermögen. Hier ist die Vorgehensweise bei der Stiftung zu hinterfragen und eine einheitliche und standardkonforme Vorgehensweise sicherzustellen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neues vom DRSC

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat im Februar 2014 DRS 21 *Kapitalflussrechnung* verabschiedet und, da die Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch aussteht, als »near final Standard« veröffentlicht. Weiterhin wurde vom DRSC der Entwurf für einen neuen Standard zum handelsrechtlichen *Konzerneigenkapital* (E-DRS 29) veröffentlicht.

DRS 21 Kapitalflussrechnung als »near final Standard«

Der neue Standard zur Kapitalflussrechnung nach HGB enthält **vier signifikante Änderungen im Vergleich zu den aktuell noch geltenden Regelungen des DRS 2.** Diese können Auswirkungen auf die vom Unternehmen für unterschiedlichste Zwecke verwendeten Cashflow-bezogenen Kennzahlen mit sich bringen und Anpassungen an Vertragswerke notwendig machen.

Wesentliche Änderungen

1. **Einbeziehungspflicht** für jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds statt Einbeziehungswahlrecht

Die aktuell geltende Regelung enthält ein Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten (z. B. in Anspruch genommene Kontokorrentkredite) negativ in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, soweit diese zur Disposition der liquiden Mittel gehören. Nach dem neuen Standard dagegen besteht eine Pflicht zur Einbeziehung mit offenem Ausweis. Hierdurch sollen Gestaltungsspielräume vermieden und eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden.

2. **Neue Zuordnung** einiger **Zahlungsvorgänge** zu den Tätigkeitsbereichen

Bisher werden die gezahlten und erhaltenen Zinsen sowie die erhaltenen Dividenden grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Künftig werden erhaltene Zinsen und Dividenden als Entgelt für die Kapitalüberlassung in Form von auf der Aktivseite ausgewiesenen Investitionen interpretiert und sind folglich im **Cashflow aus der Investitionstätigkeit darzustellen.** Umgekehrt sind gezahlte Zinsen künftig als Entgelt für die Leihe von Kapital an einen Kapitalgeber anzusehen und entsprechend als Finanzierungskosten im **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** auszuweisen.

3. Wegfall von **Vorjahres-Vergleichszahlen**

Nach DRS 2 bestand die Pflicht zur Angabe vor Vorjahres-Vergleichszahlen. Der neue Standard enthält demgegenüber nur noch die **Empfehlung** zur Angabe von Vorjahres-Vergleichszahlen.

4. **Wegfall** von zusätzlichen Angaben bei **Unternehmenserwerben/-verkäufen**

Bei den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung wurden die Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten ersatzlos gestrichen.

Auswirkungen der Änderungen auf die Unternehmen

Sind die jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten bislang nicht in den Finanzmittelfonds einbezogen, wird sich dieser künftig vermindern.

Sofern bislang wesentliche gezahlte und/oder erhaltene Zinsen und/oder erhaltene Dividenden im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit enthalten sind, kann sich dieser in Zukunft mitunter wesentlich ändern. Gleichzeitig werden sich entgegengesetzt die Cashflows aus der Investitionstätigkeit bzw. aus der Finanzierungstätigkeit ändern, in denen nunmehr diese Zinsen und Dividenden zugeordnet werden sollen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bei Vorliegen der entsprechenden Sachverhalte können sich durch die Änderungen **erhebliche Auswirkungen auf die vom Unternehmen verwendeten Cashflow-bezogenen Kennzahlen** ergeben. Solche Kennzahlen können z. B. in der Unternehmenssteuerung einschließlich Management-Vergütung, in der Unternehmenskommunikation oder aber für die Einhaltung von Bedingungen in Finanzierungsverträgen *(financial covenants)* verwendet werden.

Der neue Standard ist erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2014 beginnen; eine frühere Anwendung ist möglich.

Philipp Ohmen, Ingo Rahe

Empfehlungen für den Aufsichtsrat:

- Der Aufsichtsrat sollte durch den Vorstand die Auswirkungen der Änderungen auf die einzelnen Cashflow-bezogenen Größen und den Finanzmittelfonds für das jeweilige Unternehmen ermitteln lassen.
- Darauf aufbauend sollte gewürdigt werden, ob die Änderungen Auswirkungen auf verwendete Kennzahlen in der Unternehmenssteuerung/-kommunikation und/oder in bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere Finanzierungsvereinbarungen, haben.
- Bei künftigen Cashflow-relevanten Vereinbarungen sollten die künftigen Änderungen bereits berücksichtigt werden.

E-DRS 29 Standardentwurf zum handelsrechtlichen *Konzerneigenkapital*

Ziel der umfangreichen Überarbeitung des Rechnungslegungsstandards zum handelsrechtlichen Konzerneigenkapital ist es, die gesetzlichen Regelungslücken bei der Darstellung des Konzerneigenkapitals von Personenhandelsgesellschaften und bei der Bilanzierung eigener Anteile zu schließen. Darüber hinaus sieht der Entwurf u. a. Änderungen im Hinblick auf die formale Darstellung des Konzerneigenkapitals vor.

Änderungen im Hinblick auf die formale Darstellung des Konzerneigenkapitals

Die Zusammensetzung des Konzerneigenkapitals und dessen Veränderungen im **Konzerneigenkapitalspiegel** sollen weiterhin in der **bewährten Matrixform** dargestellt werden. Der Standardentwurf enthält jeweils eine Mustervorlage für einen Konzerneigenkapitalspiegel für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, die verpflichtend anzuwenden sind. Eine Erleichterung sieht E-DRS 29 dahingehend vor, dass künftig kein Konzerneigenkapitalspiegel für das Vorjahr verpflichtend aufzustellen ist, sondern nur noch eine Empfehlung zu dessen Aufstellung vorgesehen ist.

Einzelfragen zur Bilanzierung eigener Anteile im Konzernabschluss

Der vorliegende Standardentwurf greift Anwendungsfragen aus der Praxis auf, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Hinblick auf die Bilanzierung eigener Anteile aufgekommen sind. Neben den Antworten werden auch zahlreiche Beispiele aufgeführt.

Besonderheiten in der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften

In der Neufassung des Standards soll klargestellt werden, dass die Regelungen zum Eigenkapitalausweis im Jahresabschluss von **Personenhandelsgesellschaften** trotz fehlenden Verweises auch im Konzernabschluss zur Anwendung kommen sollen.

Basierend auf diesem Grundsatz werden insbesondere Fragen zur Höhe der im Konzernabschluss auszuweisenden **Kapitalanteile der Gesellschafter** sowie der **Gesellschafterkonten im Fremdkapital** geregelt. Damit im Zusammenhang stehen auch die vorgeschlagenen Regelungen zur Darstellung der Ergebnisse aus anderen Konzernunternehmen. «

Stefanie Jordan, Ingo Rahe

QUELLENHINWEIS

Sowohl der »near final Standard« des DRS 21 als auch der Entwurf von E-DRS 29 stehen auf der Internetseite des DRSC *(www.drsc.de)* zum Download zur Verfügung.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neuigkeiten vom IASB

Das IASB hat den Interim-Rechnungslegungsstandard zur Bilanzierung von regulatorischen Abgrenzungsposten (IFRS 14 Regulatory Deferral Accounts) für IFRS-Erstanwender veröffentlicht. Für preisregulierte deutsche Unternehmen, die bereits nach IFRS bilanzieren, ändert dieser Standard nichts. Für diese bleibt das Ergebnis des umfassenden IASB-Gesamtprojekts abzuwarten.

Preisregulierungen sind insbesondere in Branchen mit Unternehmen, die eine erhebliche Marktmacht haben, vorzufinden – beispielsweise im Verkehrswesen oder im Versorgungsbereich (Strom, Wasser, Gas). Diese Regulierungen können z. B. dazu führen, dass aufgrund einer Erhöhung bzw. Minderung von Mengen im aktuellen Geschäftsjahr eine Pflicht zur Preisminderung bzw. ein Recht auf Preiserhöhung im Folgejahr entsteht. Die Frage, ob diese Rechte bzw. Pflichten in einer IFRS-Bilanz angesetzt werden, wird heute mangels konkreter IFRS-Regelungen überwiegend verneint. Um die Regelungslücke zu schließen, hat das IASB hierzu ein umfassendes Projekt initiiert, dessen Abschluss jedoch erst in einigen Jahren zu erwarten ist.

Ohne den Ausgang des Gesamtprojekts vorwegzunehmen, erlaubt der Interim-Standard nun IFRS-Erstanwendern, regulatorische Abgrenzungsposten auch im IFRS-Abschluss bilanziell zu erfassen. Voraussetzung ist, dass diese Bilanzposten auch im bisherigen Abschluss nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften erfasst wurden. Dies soll es den preisregulierten Unternehmen erleichtern, bereits vor Abschluss eines finalen IFRS-Standards auf eine Bilanzierung nach IFRS überzugehen.

Deutsche IFRS-Erstanwender dürften aufgrund der handelsrechtlichen Bilanzierungsregeln nur in den Fällen vom Interim-Standard profitieren, in denen aufgrund einer Verpflichtung zur künftigen Preisminderung im handelsrechtlichen Abschluss eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet wird und eine Umsatzabgrenzung der vereinnahmten Mehrerlöse nach den sonstigen IFRS-Regelungen nicht infrage kommt.

Für die große Zahl der preisregulierten deutschen Unternehmen, die bereits nach IFRS bilanzieren, bringt der Interim-Standard keine Änderungen mit sich. Ob diese Unternehmen regulatorische Abgrenzungsposten künftig in ihrer IFRS-Bilanz ansetzen dürfen, wird weiterhin vom IASB diskutiert. Das Ergebnis des umfassenden Gesamtprojekts bleibt abzuwarten. «

Stefanie Jordan, Dr. Anne Schurbohm

QUELLENHINWEISE

Der Interim-Standard IFRS 14 ist beim IASB kostenpflichtig unter *www.ifrs. org/IFRSs/IFRS.htm* erhältlich. Informationen zu den Neuigkeiten vom IASB sind online abrufbar unter *www.ifrs.org.*

Weitere Informationen finden Sie zudem in den Accounting News, Februar 2014 von KPMG, online abrufbar unter *www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/Accounting-News/Seiten/accounting-news-februar-2014.aspx*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Publikationen

Driving Impact, Wertschöpfung in der Welt von morgen
Marlinghaus, Sven T./Rast, Christian A.
München 2013

Ob Mittelständler oder Großkonzern: Unternehmen benötigen tragfähige Strategien, die sie schon heute auf die Märkte der Zukunft vorbereiten. Angesichts der dynamisch fortschreitenden, weltumspannenden Vernetzung von Wirtschaftszweigen und ganzen geografischen Räumen ist das eine notwendige, aber auch hochkomplexe Aufgabe für alle Unternehmensdisziplinen – seien es Forschung & Entwicklung, Produktion, Finance oder Risk-Management. Die Lösung liegt in der Supply Chain: Sie ist das verbindende Element und der entscheidende Wertschöpfungsfaktor.

Die Autoren des Werks schildern, zusammen mit Zukunftsforschern von TrendONE, elf aktuelle Trends, die unsere Wirtschaft prägen. So wird zu jedem Trend – wie z. B. Outernet, Big Data oder Nachhaltigkeit – zunächst ein Einblick oder »Trend Insight« gewährt. Im Anschluss gewähren Experten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft – wie Dr. Theo Waigel, Prof. Dr. Claus Hipp oder René Schuster – einen Einblick in ihre Sicht zum jeweiligen Trend. Abschließend erläutern die Autoren auch anhand von Handlungsempfehlungen, wie Unternehmen und öffentliche Organisationen ihre Wertschöpfungsketten an diese Trends anpassen sollten, um in den Märkten von morgen überleben zu können. «

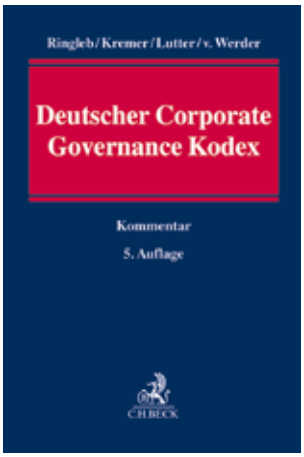

Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex
Ringleb, Henrik-Michael/Kremer, Thomas/Lutter, Marcus/v. Werder, Axel
München 2014

Die 5. Auflage des Kodex-Kommentars bezieht die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) aus Mai 2013 ein. Unter anderem werden die neuen Empfehlungen zur Vorstandsvergütung für mehr Transparenz und bessere Vergleichbarkeit sowie zur unternehmensspezifischen Deckelung der Gesamtbezüge und der variablen Vergütungsteile gewürdigt. Außerdem finden die Beschlüsse zur Verschlankung und besseren Lesbarkeit des Kodex Berücksichtigung. Daneben wurden auch die Kodex-Änderungen aus dem Jahr 2012, z. B. zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, eingearbeitet. Auch erste Rechtsprechung zu den jüngeren Reformen des Aktienrechts wie ARUG, BilMoG und VorstAG wurden aufgenommen.

Die rund 100 Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung von börsennotierten Unternehmen werden Ziffer für Ziffer kommentiert. Ein eigener Abschnitt widmet sich der praktischen Umsetzung.

Der Leser erhält mit dem Kommentar einen vollständigen Einblick in das Zusammenspiel zwischen dem Gesetz und den einzelnen Corporate Governance-Grundsätzen. «

Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder
Semler, Johannes/v. Schenck, Kersten (Hrsg.)
München 2013

Änderungen des geltenden Rechts, des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie höchstrichterliche Entscheidungen erfordern vom Aufsichtsrat selbst immer wieder eine Auseinandersetzung mit seinen Rechten und Pflichten.

Das in der 4. Auflage erschienene Handbuch stellt in bewährter Weise die Aufgaben des Aufsichtsrats sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder umfassend dar. ARUG, VorstAG, die Änderungen des DCGK sowie die aktuelle Rechtsprechung wurden berücksichtigt. Behandelt werden u. a. die Kompetenzen des Aufsichtsrats, Überwachung der Geschäftsführung, die Arbeit des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die Arbeit von Ausschüssen, Mitwirkung bei einzelnen Maßnahmen der Geschäftsführung, Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, Haftung und Schadenersatz.

Ziel des Handbuchs ist, aktiven und potenziellen Aufsichtsratsmitgliedern die nötigen Kenntnisse für eine sorgfältige Amtsführung zu vermitteln. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Grund und Grenzen der Compliance-Verantwortung des Aufsichtsrats der AG
Mathias Habersack
in: AG 2014, S. 1–8
Der Beitrag befasst sich mit der Compliance-Verantwortung des Aufsichtsrats. Er zeigt hierbei dessen Pflichten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Prävention und mit Compliance-Verstößen auf und diskutiert, ob der Aufsichtsrat direkt Unternehmensmitarbeiter befragen darf und ob ihm ein eigenes Budget zusteht. «

Vorvertragliche Einflussnahme von Finanzinvestoren auf die Corporate Governance ihrer Beteiligungsunternehmen
Henrik Schalkowski
in: ZCG 2014, S. 5–10
Schon im Vorfeld des Beteiligungserwerbs nehmen Finanzinvestoren verstärkt Einfluss auf die Corporate Governance ihrer Beteiligungsunternehmen. Der Beitrag untersucht, über welche Instrumente die Einflussnahme erfolgt, welche Auswirkungen sie auf die Interessen der Gesellschafter, Mitarbeiter und Gläubiger hat und welche Implikationen sich hieraus für die unterschiedlichen Interessengruppen ergeben. «

Beiräte – Der institutionalisierte Einfluss Dritter – Konfliktvermeidung in Familienunternehmen
Martin Erker
in: DStR 2014, S. 105–110
Auch wenn es selten offen ausgesprochen wird: Ein wichtiger Grund für die Einrichtung von Beiräten ist insbesondere bei Familienunternehmen die Konfliktvermeidung. Der Beitrag beleuchtet, wie und innerhalb welcher Grenzen Beiräte dabei helfen können, Konflikte zu vermeiden. Er erläutert hierbei, worauf bei der Besetzung des Beirats mit Blick auf die Konfliktvermeidung zu achten ist und welche Haftungsrisiken für den Beirat selbst bestehen. Abschließend stellt er dar, wie die Binnenorganisation des Beirats ausgestaltet sein sollte, um Konflikte innerhalb des Gremiums selbst zu vermeiden. «

Die Insolvenzanfechtung von (überhöhten) Gehältern und Vergütungen von Geschäftsleitern und Sanierungsberatern
Christoph Thole/Aljoscha Schmidberger
in: BB 2014, S. 3–8
Nach dem Aktiengesetz soll der Aufsichtsrat bei Verschlechterung der Lage der Gesellschaft die Vergütung des Vorstands herabsetzen, wenn ihre Weitergewährung in der bisherigen Höhe unbillig für die Gesellschaft wäre (§ 87 Abs. 2 S. 1 AktG). Die Autoren gehen der Frage nach, ob die überhöhten Vergütungszahlungen im Wege der Insolvenzanfechtung zurückgefordert werden können, wenn der Aufsichtsrat die Vergütung im Vorfeld der Insolvenz nicht herabgesetzt hat. Sie analysieren zudem, inwieweit Honorarzahlungen an externe Sanierungsberater angefochten werden können. «

Der Ausweis betragsmäßiger Höchstgrenzen nach Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK
Eckhart Sünner
in: AG 2014, S. 115–118
Seit letztem Jahr empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), dass der Aufsichtsrat Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung festsetzen soll. Der Autor setzt sich in seinem Beitrag mit Zweifelsfragen bei der Auslegung der Empfehlung auseinander. Ungeklärt ist beispielsweise derzeit noch, ob die Bestimmung einen ziffernmäßigen Ausweis des Höchstbetrags verlangt. «

Verbesserte Transparenz und Non-Profit Governance Kodex für NPOs
Birgit Weitemeyer/Benedikt Vogt
in: NZG 2014, S. 12–16
Die Transparenz von Non-Profit-Organisationen (NPOs) in den Rechtsformen von Vereinen und Stiftungen wird teilweise als unzureichend angesehen. Der Beitrag geht auf diesbezügliche Regelungen anderer Länder ein und beschäftigt sich mit der Frage, ob ein neues Regelungsregime für Deutschland erforderlich ist und wenn ja, wie dieses ausgestaltet sein sollte. «

Ansatzpunkte für den Aufsichtsrat zur Reduzierung von Überwachungsintensität und -kosten mittels einer guten Unternehmenskultur
Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
in: DB 2014, S. 73–76
Der Beitrag stellt sieben Thesen über wünschenswerte Ausprägungen der Unternehmenskultur vor. Sie sollen Aufsichtsräten Anhaltspunkte geben, wie sie zusammen mit dem Vorstand eine gute Unternehmenskultur erreichen, um so nachhaltig die Überwachungsintensität und damit verbundene Kosten zu reduzieren. «

Neue Grenzen bei der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern
Sebastian Beyer
in: NZG 2014, S. 61–64
Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, weil er nicht mit genügend Mitgliedern besetzt ist, so kann auf Antrag ein Gericht ein Aufsichtsratsmitglied bestellen. Das OLG Hamm hat jüngst entschieden, dass das Gericht bei seiner Entscheidung, wen es zum Mitglied des Aufsichtsrats beruft, grundsätzlich in seiner Entscheidung frei und nicht an den Antrag eines Beteiligten gebunden sei (Beschluss vom 28.5.2013 – 27 W 35/13). Das Gericht habe seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Neben der fachlichen Qualifikation könne auch die Unabhängigkeit der Kandidaten maßgeblich sein. Der Autor erörtert die Entscheidung des OLG Hamm und deren Folgen für die Praxis. «

Die Wiederbelebung der SPE
Peter Hommelhoff/Christoph Teichmann
in: GmbHR 2014, S. 177–186
Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD angekündigt, weiterhin für die Einführung der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) eintreten zu wollen. Die Autoren legen dar, welcher Vorbereitung die Wiederaufnahme der Verhandlungen im EU-Ministerrat auf deutscher Seite bedarf. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

☐ **Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:[1]**

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2014 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

I/2014

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**